

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, welche in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht wird.

Verordnung über die Verminderung von Treibhausgasemissionen

(CO₂-Verordnung)

vom

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das CO₂-Gesetz vom 25. September 2020¹ (CO₂-Gesetz),
verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Treibhausgase

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Verminderung der Emissionen folgender Treibhausgase:

- a. Kohlendioxid (CO₂);
- b. Methan (CH₄);
- c. Distickstoffmonoxid (N₂O, Lachgas);
- d. Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs);
- e. perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs);
- f. Schwefelhexafluorid (SF₆);
- g. Stickstofftrifluorid (NF₃).

² Die erwärmende Wirkung der Treibhausgase auf das Klima wird in CO₂-Äquivalente (CO₂eq) umgerechnet. Die Werte sind in Anhang 1 aufgeführt.

2. Abschnitt: Begriffe

Art. 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Feuerungswärmeleistung*: einer Anlage maximal zuführbare Wärmeenergie pro Zeiteinheit;
- b. *Gesamtfeuerungswärmeleistung*: Summe der Feuerungswärmeleistungen der Anlagen eines Betreibers, die im Emissionshandelssystem (EHS) der Schweiz berücksichtigt werden;
- c. *fossil-thermisches Kraftwerk*: Anlage mit dem Hauptzweck der Erzeugung von Strom zum Verkauf an Dritte, mit einer Gesamtleistung von mindestens 1 Megawatt (MW) und einem Gesamtwirkungsgrad von weniger als 80 Prozent;
- d. *Gesamtleistung*: Summe der abgegebenen elektrischen und thermischen Nennleistungen eines fossil-thermischen Kraftwerks oder einer Wärme-Kraft-Kopplungsanlage (WKK-Anlage);
- e. *Gesamtwirkungsgrad*: Verhältnis der Gesamtleistung zur Feuerungswärmeleistung eines fossil-thermischen Kraftwerks oder einer WKK-Anlage gemäss Herstellerangaben;
- f. *EHS-Teilnehmer*: Betreiber von Anlagen und Betreiber von Luftfahrzeugen, die am EHS der Schweiz teilnehmen;
- g. *Partnerstaat*: Staat, mit welchem die Schweiz eine völkerrechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Klimaschutzprojekten der Schweiz in diesem Staat abgeschlossen hat;
- h. *biogene Brenn- und Treibstoffe*: flüssige oder gasförmige Brenn- oder Treibstoffe, die aus Biomasse oder aus anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellt werden. Darunter fallen auch synthetisch aus Biomasse oder aus anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellte Treib- und Brennstoffe;
- i. *Flugtickets*: papiergebundene oder elektronische Einzel- oder Sammelbestätigungen des Rechts von Flugpassagierinnen und -passagieren, durch Luftverkehrsunternehmen befördert zu werden. Ausgenommen sind Bestätigungen für Flugpassagierinnen und -passagiere der Allgemeinen Luftfahrt;
- j. *Allgemeine Luftfahrt*: alle Zweige der zivilen Luftfahrt, die nicht zum Linienverkehr und zum planmässigen Gelegenheitsverkehr (Charterverkehr) gehören.

3. Abschnitt: Sektorielle Ziele

Art. 3

¹ In den folgenden Sektoren dürfen die Emissionen im Jahr 2030 höchstens den folgenden Anteil der Emissionen des Jahres 1990 ausmachen:

- a. im Sektor Gebäude: höchstens 35 Prozent;
- b. im Sektor Verkehr: höchstens 75 Prozent;

- c. im Sektor Industrie: höchstens 65 Prozent;
- d. im Sektor Landwirtschaft: höchstens 80 Prozent.

² Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) überprüft jährlich anhand des Treibhausgasinventars, ob der Umfang der Emissionsverminderungen gross genug ist, damit die Ziele voraussichtlich erreicht werden. Zeichnet sich ab, dass das Ziel in einem Sektor voraussichtlich nicht erreicht wird, so beantragt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Kreise dem Bundesrat weitere Massnahmen.

4. Abschnitt: Koordination der Anpassungsmassnahmen

Art. 4

¹ Das BAFU koordiniert in seinem Zuständigkeitsbereich und gesamthaft die Anpassungsmassnahmen nach Artikel 7 des CO₂-Gesetzes vom 25. September 2020 mit den anderen betroffenen Bundesstellen und mit den Kantonen. Es stellt dabei insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Behörden sicher.

² Die Bundesstellen, die ein anderes Bundesgesetz als das CO₂-Gesetz vollziehen, koordinieren bei der Erfüllung dieser Aufgabe die Anpassungsmassnahmen mit den Kantonen so weit möglich direkt.

³ Die weiteren Bundesstellen und die Kantone informieren das BAFU regelmässig über die von ihnen getroffenen Anpassungsmassnahmen.

2. Kapitel: Verminderung nach dem Stand der Technik

Art. 5

¹ Die Pflicht nach Artikel 8 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes zur Begrenzung von Treibhausgasemissionen gilt für Inhaber oder Betreiber von ortsfesten Anlagen nach Artikel 7 Absatz 7 erster Satz des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983², deren bestimmungsgemässe Nutzung Treibhausgasemissionen von mehr als 1'500 Tonnen CO₂eq verursachen.

² Als wesentliche Änderungen nach Artikel 8 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes gelten Umbauten, Erweiterungen und vom Inhaber oder Betreiber der Anlage verursachte Änderungen des Betriebs, die erwarten lassen, dass die Treibhausgasemissionen um mindestens 500 Tonnen CO₂eq zunehmen.

³ Ausgenommen von der Pflicht nach Absatz 1 sind:

- a. Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen (Art. 21 Abs. 1 und 23 Abs. 1 CO₂-Gesetz);
- b. Betreiber von Anlagen, die sich nach Artikel 21 Absatz 3 zweiter Satz des CO₂-Gesetzes zu einer Emissionsverminderung verpflichten, die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist;

- c. Betreiber von Anlagen mit einer Verminderungsverpflichtung nach Artikel 36 des CO₂-Gesetzes;
- d. Betreiber von Anlagen, die Organisationen der Wirtschaft oder Unternehmensgruppen angehören, welche mit dem Bund Verminderungsziele nach Artikel 3 Absatz 7 des CO₂-Gesetzes vereinbart haben.

⁴ Das BAFU erlässt Empfehlungen über mögliche Massnahmen.

3. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

Art. 6 Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen

¹ Als Ersatzneubauten nach Artikel 9 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes gelten:

- a. Ersatzneubauten, die dem Standard Minergie-P oder Minergie-A, Version 2021.1³, entsprechen;
- b. Ersatzneubauten, welche für die Effizienz der Gebäudehülle und für die Gesamtenergieeffizienz die Bewertung A nach dem Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erhalten.

² Als umfassende energetische Gebäudesanierungen nach Artikel 9 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes gelten:

- a. umfassende Gesamtanierungen, die dazu führen, dass das Gebäude dem Standard Minergie, Version 2021.1⁴, entspricht;
- b. umfassende Gesamtanierungen, welche für die Effizienz der Gebäudehülle und für die Gesamtenergieeffizienz die Bewertung B nach dem GEAK erhalten.

Art. 7 Berichterstattung

¹ Die Kantone erstatten dem BAFU alle zwei Jahre Bericht über ihre technischen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden. Stichtag ist der 31. März.

² Der Bericht muss insbesondere Angaben enthalten über:

- a. die getroffenen und die geplanten Massnahmen und deren Wirkung; und
- b. die Entwicklung der CO₂-Emissionen der Gebäude auf dem Kantonsgebiet.

³ Die Kantone stellen dem BAFU auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung.

³ Die Standards Minergie P und Minergie A können im Internet unter www.minergie.ch > Zertifizieren > Arbeitsdokumente > Grundlagen kostenlos abgerufen werden.

⁴ Siehe Fussnote zu Art. 6 Abs. 1 Bst. a.

Art. 8 Alt- und Neubauten sowie Wärmeerzeugungsanlagen

¹ Als Alt- und Neubauten nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes gelten Bauten aller Gebäudekategorien nach Anhang A der Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016⁵.

² Nicht unter den Begriff der Alt- und Neubauten nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes fallen Fernwärmeerzeugungsanlagen, deren Transport- und Verteilnetz öffentlichen Boden beanspruchen und die Wärme an Dritte verkaufen.

³ Als Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes gelten:

- a. der vollständige Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage;
- b. der Ersatz des Heizkessels; oder
- c. der Ersatz des Brenners.

⁴ Nicht als Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes gelten Wärmeanlagen in Gebäuden, die an ein thermisches Netz einer Fernwärmeerzeugungsanlage angeschlossen sind, deren Transport- und Verteilnetz öffentlichen Boden beanspruchen.

Art. 9 Befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes

Eine befristete Befreiung von den Vorgaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes wird für höchstens acht Jahre ab dem Zeitpunkt des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlagen gewährt, wenn:

- a. ein behördenverbindlicher Energierichtplan betreffend Fernwärme aus zu über 75 Prozent stammender erneuerbarer Energie oder Abwärme vorliegt; und
- b. der Anschluss des Altbaus an ein thermisches Netz vertraglich vereinbart ist.

Art. 10 Erhöhung des CO₂-Grenzwerts

¹ In den folgenden Fällen gilt ein um 5 kg CO₂ pro m² Energiebezugsfläche höherer CO₂-Grenzwert als jener nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes:

- a. Im Gebäude sind nur Massnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes umsetzbar, die über die Lebensdauer der Massnahmen mehr als 10 Prozent Mehrkosten verursachen.
- b. Im Gebäude sind Massnahmen zur Erfüllung der Grenzwerte aus technischen Gründen, namentlich aufgrund von Bestimmungen des Gewässer-, Boden-, Natur- und Denkmalschutzes oder aus Platzmangel, nur erschwert umsetzbar.

² Die Beurteilung der Mehrkosten (Abs. 1 Bst. a) erfolgt nach der Norm SIA 480 «Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen im Hochbau», Ausgabe 2016⁶ nach Anhang 2.

⁵ Die Norm SIA 380/1 kann im Internet unter www.shop.sia.ch > Normenwerk > Architekt gegen Bezahlung abgerufen oder beim BFE kostenlos eingesehen werden.

⁶ Siehe Fussnote zu Art. 8 Abs. 1.

Art. 11 Nachweis der Einhaltung des CO₂-Grenzwerts

¹ Der Nachweis, dass der CO₂-Grenzwert nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes eingehalten wird, erfolgt nach Anhang 2.

² Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Wärmeerzeugungsanlage durch eine Anlage ersetzt wird, die vollständig auf die Verwendung fossiler Brennstoffe verzichtet.

³ Wird in einem Altbau aufgrund eines unvorhergesehenen Ausfalls der Wärmeerzeugungsanlage eine mobile fossile Übergangsheizung installiert, so werden die Emissionen aus der Übergangsheizung für die Berechnung der Einhaltung des CO₂-Grenzwerts nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes nicht berücksichtigt.

Art. 12 Ermittlung der Energiebezugsfläche

Die Energiebezugsfläche nach Artikel 10 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes wird nach Kapitel 1.3.2.7 der Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016⁷, ermittelt.

Art. 13 Anrechnung des Bezugs biogener Brennstoffe

¹ Als gesetzliche Anforderungen an CO₂-neutrale, erneuerbare gasförmige oder flüssige Energieträger nach Artikel 10 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes gelten die Anforderungen an biogene Treibstoffe nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁸ und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften.

² Der Bezug von Energieträgern, welche die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen, wird angerechnet, wenn für sie bei der Bewilligungsbehörde einmalig Herkunftszertifikate für eine Betriebsdauer der Wärmeerzeugungsanlage von 20 Jahren hinterlegt werden für:

- a. inländisch hergestellte biogene Brennstoffe; oder
- b. für in der Schweiz ins Gasnetz eingespeiste oder importierte biogene Brennstoffe.

³ Die Herkunftszertifikate müssen von einer anerkannten und vom Energielieferanten unabhängigen Zertifizierungsstelle ausgestellt werden.

⁴ Der Bezug wird zu folgenden Anteilen angerechnet:

- a. zu 100 Prozent, wenn das Gebäude mindestens verfügt über:
 1. den Standard Minergie; oder
 2. die Bewertung C für die Effizienz der Gebäudehülle und die Bewertung B für die Gesamtenergieeffizienz nach dem GEAK;
- b. zu 75 Prozent, wenn das Gebäude mindestens über die Bewertung D für die Effizienz der Gebäudehülle und die Bewertung C für die Gesamtenergieeffizienz nach dem GEAK verfügt;
- c. zu 50 Prozent bei Gebäuden, die weder unter Buchstabe a noch Buchstabe b fallen.

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 8 Abs. 1

⁸ SR **641.61**

⁵ Für Gebäudekategorien, für die kein GEAK erstellt werden kann, erfolgt der Nachweis der Effizienz nach Absatz 4 Buchstaben a und b nach den Vorgaben des Merkblattes SIA 2031 «Energieausweis für Gebäude», Ausgabe 2016⁹.

Art. 14 Bewilligungsverfahren für Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen

¹ Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes vor:

- a. eine Meldepflicht für die Feuerungskontrolleure;
- b. ein einfaches Bewilligungsverfahren.

² Die für Bewilligungen nach Absatz 1 zuständige Behörde führt das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Juni 2017¹⁰ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister nach. Folgende Angaben sind beim Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage pro Gebäude einzutragen:

- a. Energieträger und Nennleistung der ersetzten Wärmeerzeugungsanlage und der neu eingebauten Wärmeerzeugungsanlage;
- b. CO₂-Ausstoss pro m² Energiebezugsfläche nach dem Ersatz der Wärmeerzeugungsanlage;
- c. Energiebezugsfläche;
- d. bei einer nach Artikel 9 oder 10 gewährten Ausnahme die Begründung für die Gewährung;
- e. Datum des Ersatzes der Wärmeerzeugungsanlage;
- f. Datum des Eintrags des Ersatzes in das GWR.

³ Gemeinden stellen ihre Daten ihrem Kanton zur Verfügung.

4. Kapitel: Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen

1. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 15 Persönlicher Geltungsbereich

¹ Den Bestimmungen dieses Kapitels untersteht, wer eines der folgenden Fahrzeuge, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, in die Schweiz importiert oder in der Schweiz herstellt:

- a. Personenwagen;
- b. Lieferwagen;
- c. leichter Sattelschlepper;
- d. schweres Fahrzeug.

² Als Importeur eines Fahrzeugs gilt, wer:

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 8 Abs. 1.

¹⁰ SR **431.841**

- a. Inhaber der Typengenehmigung oder des Datenblatts nach den Artikeln 3 und 3a der Verordnung vom 19. Juni 1995¹¹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) ist: wenn für die Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr dessen Typengenehmigung oder das entsprechende Datenblatt verwendet wird;
- b. gemäss der Zollanmeldung Importeur des Fahrzeugs ist: wenn für die Zulassung des Fahrzeugs die elektronische Übereinstimmungsbescheinigung nach Artikel 37 der Verordnung (EU) 2018/858 (COC) verwendet wird; oder
- c. sich vom ASTRA als Importeur bescheinigen lässt: wenn für die Zulassung keines der Dokumente nach den Buchstaben a und b verwendet wird.

Art. 16 Personenwagen

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Personenwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995¹² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS).

² Sie gelten nicht für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang II Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG¹³ oder nach Anhang I Teil A Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/858¹⁴.

Art. 17 Lieferwagen

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für folgende Lieferwagen und Fahrzeuge:

- a. Lieferwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e Ziffer 1 VTS mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t;
- b. Fahrzeuge mit einem emissionsfreien Antrieb und einem Gesamtgewicht von über 3,50 t bis zu 4,25 t, die abgesehen vom Gewicht der Definition des Lieferwagens entsprechen und bei denen das 3,50 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht des emissionsfreien Antriebs verursacht wird;

² Sie gelten nicht für:

- a. Lieferwagen mit einem Leergewicht von über 2,585 t, die nach dem Messverfahren für schwere Motorwagen gemäss Verordnung (EG) Nr. 595/2009¹⁵ gemessen werden und nicht über einen emissionsfreien Antrieb verfügen;

¹¹ SR 741.511

¹² SR 741.41

¹³ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/543, ABl. L 95 vom 4.4.2019, S. 1.

¹⁴ Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG, ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/2144, ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1.

¹⁵ Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der

- b. Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung nach Anhang 2 Teil A Ziffer 5 der Richtlinie 2007/46/EG oder nach Anhang I Teil A Ziffer 5 der Verordnung (EU) 2018/858.

Art. 18 Leichte Sattelschlepper

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für Sattelschlepper nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t.

Art. 19 Schwere Fahrzeuge

¹ Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für folgende schwere Fahrzeuge:

- a. Lastwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe f VTS:
 - 1. mit einer Achskonfiguration von 4 x 2 und einem Gesamtgewicht von mehr als 16 t, oder
 - 2. mit einer Achskonfiguration von 6 x 2;
- b. Sattelschlepper nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe i VTS:
 - 1. mit einer Achskonfiguration von 4 x 2 und einem Gesamtgewicht von mehr als 16 t, oder
 - 2. mit einer Achskonfiguration von 6 x 2.

² Sie gelten nicht für Arbeitsfahrzeuge nach Artikel 3 Ziffer 9 der Verordnung (EU) 2019/1242¹⁶.

Art. 20 Erstmaliges Inverkehrsetzen

¹ Als erstmals in der Schweiz in Verkehr gesetzt gelten Fahrzeuge, die erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassen werden und bei denen die in der erstmaligen Zulassung festgelegte Verwendung der tatsächlichen Verwendung durch die Endabnehmerin oder den Endabnehmer entspricht.

² Das Inverkehrsetzen in einem Zollausschlussgebiet nach Artikel 3 Absatz 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁷ (ZG) sowie in Liechtenstein gilt als Inverkehrsetzen in der Schweiz. Das Inverkehrsetzen in einem Zollanschlussgebiet nach Artikel 3 Absatz 2 ZG, mit Ausnahme von Liechtenstein, gilt als Inverkehrsetzen im Ausland.

³ Nicht als erstmals in Verkehr gesetzt gelten eingeführte Fahrzeuge, die:

- a. vor mehr als zwölf Monaten vor der Zollanmeldung zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind; oder

Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG, ABl. L 188 vom 18.7.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 133/2014, ABl. L 47 vom 18.2.2014, S. 1.

¹⁶ Verordnung (EU) 2019/1242 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates, Fassung gemäss ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 202

¹⁷ SR 631.0

- b. vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung zum Verkehr im Ausland zugelassen worden sind und beim erstmaligen Inverkehrsetzen in der Schweiz eine Fahrleistung von 5 000 km oder mehr aufweisen.

2. Abschnitt: Zielwerte für die Jahre 2021–2024

Art. 21

¹ Für die Bestimmung der Zielwerte nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 des CO₂-Gesetzes werden folgende Prüf- und Korrelationsverfahren angewendet:

- a. das weltweit harmonisierte Prüfverfahren für leichte Nutzfahrzeuge gemäss Anhang XXI der Verordnung (EU) 2017/1151¹⁸ (WLTP);
- b. die Prüf- und Korrelationsverfahren gemäss Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152¹⁹;
- c. die Prüf- und Korrelationsverfahren gemäss Anhang I der Durchführungsverordnung 2017/1153²⁰.

² In Anwendung der Prüf- und Korrelationsverfahren nach Absatz 1 entsprechen die folgenden Zielwerte jenen nach Artikel 11 Absätze 1 und 2 des CO₂-Gesetzes:

- a. für Personenwagen: 118 Gramm CO₂/km;
- b. für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper: 186 Gramm CO₂/km.

3. Abschnitt: Gross- und Kleinimporteure, Hersteller und Emissionsgemeinschaften

Art. 22 Grossimporteur

¹ Ein Importeur gilt in einem Kalenderjahr für die jeweiligen Fahrzeuge als Grossimporteur, wenn die betreffende Neuwagenflotte am 31. Dezember eines Jahres mindestens die folgende Anzahl Fahrzeuge umfasst:

- ¹⁸ Verordnung (EU) Nr. 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission sowie der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission, ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/49 ABl. L 17 vom 22.1.2020, S. 1.
- ¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1152 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens in Bezug auf leichte Nutzfahrzeuge Rechnung zu tragen, und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 293/2012, ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 644; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1839, L 282 vom 4.11.2019, S. 1.
- ²⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1153 der Kommission vom 2. Juni 2017 zur Festlegung eines Verfahrens für die Ermittlung der Korrelationsparameter, die erforderlich sind, um der Änderung des Regelprüfverfahrens Rechnung zu tragen, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1014/2010, ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 679; zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2019/1840, ABl. L 282 vom 4.11.2019, S. 9.

- a. 50 Personenwagen;
- b. sechs Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper; oder
- c. zwei schwere Fahrzeuge.

² Bestand eine Neuwagenflotte eines Importeurs im Vorjahr aus der Anzahl Fahrzeuge nach Absatz 1 oder mehr, so wird der Importeur für die betreffenden Fahrzeuge im Folgejahr provisorisch wie ein Grossimporteur behandelt.

³ Bestand eine Neuwagenflotte eines Importeurs im Vorjahr aus weniger Fahrzeugen als jenen nach Absatz 1, so kann der Importeur beim Bundesamt für Energie (BFE) beantragen, dass er ab dem Datum der Gutheissung des Gesuchs für die betreffenden Fahrzeuge provisorisch wie ein Grossimporteur behandelt wird.

⁴ Stellt sich am 31. Dezember heraus, dass die Neuwagenflotte nach Absatz 2 oder 3 in diesem Jahr aus weniger Fahrzeugen als jenen nach Absatz 1 besteht, so gilt der Importeur für die betreffenden Fahrzeuge in diesem Jahr als Kleinimporteur.

Art. 23 Kleinimporteur

Ein Importeur gilt in einem Kalenderjahr für die jeweiligen Fahrzeuge als Kleinimporteur, wenn die betreffende Neuwagenflotte am 31. Dezember weniger Fahrzeuge umfasst als:

- a. 50 Personenwagen;
- b. sechs Lieferwagen oder leichten Sattelschleppern; oder
- c. zwei schwere Fahrzeuge.

Art. 24 Pflichten der Importeure

¹ Importeure müssen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen die Daten bekannt geben, die für die Zuweisung des Fahrzeugs zu seinem Importeur und für die Berechnung einer allfälligen Ersatzleistung erforderlich sind.

² Ein Kleinimporteur hat dem ASTRA zusätzlich vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen eines Fahrzeugs die Ersatzleistung nach Artikel 19 des CO₂-Gesetzes zu entrichten, sofern eine solche geschuldet ist.

Art. 25 Hersteller

Abhängig von der Anzahl der im Vorjahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge eines Herstellers sind für diesen im betreffenden Jahr entweder die für Grossimporteure oder die für Kleinimporteure geltenden Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss anwendbar.

Art. 26 Emissionsgemeinschaften

¹ Importeure und Hersteller, die sich zu einer Emissionsgemeinschaft zusammenschliessen wollen, müssen dies bis zum 30. November des Vorjahres beim BFE beantragen. Der Zusammenschluss kann für eine Dauer von ein bis fünf Jahren beantragt werden.

² Die Emissionsgemeinschaft hat eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 27 Vereinbarung der Übernahme von Fahrzeugen

¹ Ein Importeur kann mit einem Grossimporteur vereinbaren, dass dieser für sämtliche Pflichten nach diesem Kapitel Fahrzeuge des Importeurs übernimmt.

² Er muss dies dem ASTRA vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des Fahrzeugs melden. Die Meldung muss eine Einverständniserklärung des übernehmenden Grossimporteurs enthalten.

Art. 28 Ausnahme der Elektrofahrzeuge

¹ Will ein Grossimporteur sämtliche Elektrofahrzeuge von ihrer Neuwagenflotte ausnehmen lassen (Art. 15 Abs. 3 CO₂-Gesetz), so ist die Frist für die Mitteilung ans BFE der 30. November vor Beginn des betreffenden Jahres.

² Als Elektrofahrzeuge gelten rein batterieelektrische Fahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge.

4. Abschnitt: Individuelle Zielvorgabe

Art. 29 Berechnung der individuellen Zielvorgabe

Die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte eines Grossimporteurs und die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen der einzelnen Fahrzeuge eines Kleinimporteurs werden nach Anhang 3 berechnet.

5. Abschnitt: Bestimmung der CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs

Art. 30 Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

¹ Für die Bestimmung der CO₂-Emissionen eines Personenwagens, Lieferwagens oder leichten Sattelschleppers werden die kombinierten Emissionen gemäss WLTP verwendet.

² Für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, für die keine nach dem WLTP ermittelten Werte vorliegen (WLTP-Werte), werden die CO₂-Emissionen nach Anhang 4 berechnet.

³ Können die CO₂-Emissionen nicht nach Anhang 4 berechnet werden, so werden bei Personenwagen 350 g CO₂/km und bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern 400 g CO₂/km angenommen.

Art. 31 Schwere Fahrzeuge

¹ Für die Bestimmung der CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs wird das Simulationsverfahren gemäss der Verordnung (EU) 2017/2400²¹ verwendet. Massgebend

²¹ Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs von schweren

ist der spezifische Emissionswert, der nach der Vorgabe von Anhang I Ziffer 2.1 der Verordnung (EU) 2019/1242²² berechnet wird. Für die Berechnung des Emissionswerts werden die Fahrzeuge nach Massgabe von Anhang I Ziffer 1 der Verordnung (EU) 2019/1242 der entsprechenden Fahrzeuguntergruppe zugeordnet.

² Die CO₂-Emissionen eines schweren Fahrzeugs eines Kleinimporteurs werden nach Anhang 6 berechnet.

Art. 32 Biogener Anteil am Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas

Bei Fahrzeugen, die mit einem Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas betrieben werden können, wird von den CO₂-Emissionen der Prozentsatz des biogenen Anteils nach Artikel 12a Absatz 2 der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017²³ abgezogen; das Ergebnis wird arithmetisch auf einen Zehntel Gramm CO₂/km gerundet.

Art. 33 Berücksichtigung von Ökoinnovationen

¹ Berücksichtigt wird eine CO₂-Verminderung durch den Einsatz von Ökoinnovationen nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/631²⁴. Bei Kleinimporteuren wird eine solche Verminderung bis höchstens 7 g CO₂/km berücksichtigt.

² Die aufgrund von Ökoinnovationen erzielten CO₂-Verminderungen, die im COC ausgewiesen sind, werden mit den folgenden Faktoren multipliziert, wobei das Ergebnis arithmetisch auf einen Zehntel Gramm CO₂/km gerundet wird:

- a. im Jahr 2022: 1,7;
- b. im Jahr 2023: 1,5.

Art. 34 Berücksichtigung von synthetischen Treibstoffen

¹ Der Umfang der CO₂-Verminderung, die aufgrund der Verwendung von synthetischen Treibstoffen nach Artikel 18 des CO₂-Gesetzes berücksichtigt wird, berechnet sich nach Anhang 5.

² Das Gesuch um Berücksichtigung einer CO₂-Verminderung muss die Angaben nach Artikel 37 enthalten.

³ Kleinimporteure müssen das Gesuch vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des entsprechenden Fahrzeugs einreichen.

Nutzfahrzeugen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission, ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1.

²² Vgl. Fussnote zu Art. 19.

²³ SR 730.02

²⁴ Verordnung (EU) 2019/631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 443/2009 und (EU) Nr. 510/2011, ABl. L 111 vom 25.4.2019, S.13.

6. Abschnitt: Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte

Art. 35 Grundsatz

¹ Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte werden nach Anhang 6 Ziffer 2 berechnet.

² Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern werden im Jahr 2022 nur jene 95 Prozent der Fahrzeuge berücksichtigt, die die tiefsten CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte aufweisen.

³ Für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte werden Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper mit CO₂-Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km wie folgt berücksichtigt:

- a. im Jahr 2020: 2-fach;
- b. im Jahr 2021: 1,67-fach;
- c. im Jahr 2022: 1,33-fach.

⁴ Die Mehrfachberücksichtigung von Fahrzeugen nach Absatz 3 erfolgt nur bis zu einer Verminderung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der jeweiligen Neuwagenflotte von total höchstens 9,3 g CO₂/km gemäss WLTP. Im Jahr 2020 erzielte Verminderungen, deren Umfang mit den bis Ende 2020 angewandten Messmethoden bestimmt worden ist, werden mit dem Faktor 1,24 multipliziert.

Art. 36 Berücksichtigung von Ökoinnovationen

Verminderungen durch den Einsatz von Ökoinnovationen nach Artikel 33 werden bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte mit höchstens 7 g CO₂/km berücksichtigt.

Art. 37 Berücksichtigung von synthetischen Treibstoffen

¹ Der Umfang der CO₂-Verminderung, die aufgrund der Verwendung von synthetischen Treibstoffen nach Artikel 18 des CO₂-Gesetzes berücksichtigt wird, berechnet sich nach Anhang 5.

² Das Gesuch um Berücksichtigung einer CO₂-Verminderung muss folgende Informationen enthalten:

- a. Angaben zum Importeur;
- b. vollständige Angaben zum Inverkehrbringen des synthetischen Treibstoffs, einschliesslich der Art und der Menge des Treibstoffs;
- c. Nachweise, aus denen hervorgeht, dass die Person, die den synthetischen Treibstoff in Verkehr bringt, die betreffende Treibstoffmenge dem Gesuchsteller zurechnet.

³ Grossimporteure beantragen dies beim BFE bis zum 31. Januar des Folgejahres.

7. Abschnitt: Quellen der Daten für die Berechnung der Zielvorgabe und der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte

Art. 38

Die für die Berechnung der individuellen Zielvorgabe und für die Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte verwendeten Daten müssen einem Dokument entstammen, das vom Fahrzeughersteller, von einer staatlichen Behörde oder von einer in Anhang 2 TGV²⁵ aufgeführten Prüfstelle oder einer ausländischen Prüfstelle ausgestellt worden ist und dem COC gleichwertig ist.

8. Abschnitt: Festlegung und Erhebung der Ersatzleistung

Art. 39 Festlegung der Höhe der Ersatzleistung

¹ Das UVEK legt die Beträge nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 des CO₂-Gesetzes jährlich vor dem 1. Januar des Jahres fest, für das die Beträge gelten. Die Beträge sind in Anhang 7 aufgeführt. Das UVEK stützt sich bei der Festlegung auf die in der Europäischen Union geltenden Beträge gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/631 und gemäss Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/1242.

² Für die Umrechnung der Beträge von Euro in Schweizerfranken gilt der Mittelwert der Devisen-Tageskurse im Verkauf der zwölf Monate vor dem 30. Juni des Vorjahres.

Art. 40 Ersatzleistung bei Grossimporteuren

¹ Überschreiten die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte die individuelle Zielvorgabe, so verfügt das BFE die Ersatzleistung.

² Emissionen, welche die individuelle Zielvorgabe überschreiten, werden zur Berechnung des zu entrichtenden Betrags auf das nächste Zehntel Gramm CO₂/km abgerundet.

³ Bezahlt ein Grossimporteur die Ersatzleistung nicht fristgerecht, so schuldet er einen Verzugszins. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) legt den Zinssatz fest.

Art. 41 Quartalsweise Anzahlungen

¹ Das BFE kann Grossimporteuren quartalsweise Anzahlungen in Rechnung stellen, insbesondere wenn:

- a. die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte die individuelle Zielvorgabe im laufenden Jahr um mehr als 5 g CO₂/km überschreitet;
- b. der Grossimporteur Sitz im Ausland hat;
- c. gegen den Grossimporteur Betreibungen hängig sind oder ein Verlustschein vorliegt.

² Übersteigen die geleisteten Anzahlungen die Ersatzleistung für die Neuwagenflotte des gesamten Jahres, so erstattet das BFE die Differenz zuzüglich eines Rückerstattungszinses zurück.

Art. 42 Sicherheiten

¹ Ist ein Grossimporteur mit der Bezahlung einer Ersatzleistung in Verzug, so kann das BFE verfügen, dass er bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Betrags wie ein Kleinimporteur behandelt wird.

² Erachtet das BFE die Bezahlung der Ersatzleistung oder von Verzugszinsen als gefährdet, so kann es deren Sicherstellung in Form einer Barhinterlage oder einer Bankgarantie verfügen.

Art. 43 Ersatzleistung bei Kleinimporteuren

¹ Überschreiten die CO₂-Emissionen eines Fahrzeugs die individuelle Zielvorgabe, so verfügt das ASTRA die Ersatzleistung.

² Artikel 40 Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.

³ Allfällige Ersatzleistungen für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper werden im Jahr 2022 um 5 Prozent vermindert.

9. Abschnitt: Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Art. 44

¹ Das UVEK erstattet im Jahr 2022 und anschliessend alle drei Jahre den zuständigen Kommissionen des National- und des Ständerats Bericht über:

- a. die Erreichung der individuellen Zielvorgaben bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern;
- b. die Wirksamkeit der Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern; und
- c. die Entwicklung der CO₂-Emissionen im realen Fahrbetrieb bei Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern.

² In Bezug auf schwere Fahrzeuge erfolgt die Berichterstattung erstmals im Jahr 2028 und anschliessend alle drei Jahre.

³ Das BFE informiert die Öffentlichkeit jährlich in geeigneter Form über die Angaben nach Artikel 20 des CO₂-Gesetzes und darüber, inwieweit die angegebenen CO₂-Emissionswerte den Werten im realen Fahrbetrieb entsprechen.

5. Kapitel: Emissionshandelssystem

1. Abschnitt: Betreiber von Anlagen

Art. 45 Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Anlagen

¹ Ein Betreiber von Anlagen ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn er eine Tätigkeit nach Anhang 8 ausübt und die Treibhausgasemissionen der Anlagen nicht dauerhaft weniger als 5 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen.

² Ein Betreiber von Anlagen, der eine Tätigkeit nach Anhang 8 neu aufnehmen will, muss dies dem BAFU spätestens drei Monate vor der geplanten Aufnahme der Tätigkeit melden.

³ Ein Betreiber von Anlagen gemäss Absatz 2, der glaubhaft nachweist, dass die Treibhausgasemissionen der Anlagen dauerhaft weniger als 5 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen werden, ist nicht zur Teilnahme am EHS verpflichtet.

⁴ Die Meldung muss Angaben zu den Tätigkeiten nach Anhang 8 und den Treibhausgasemissionen enthalten.

⁵ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung der Meldung benötigt.

Art. 46 Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme

¹ Ein Betreiber von Anlagen nach Artikel 45 Absatz 1 kann jeweils bis zum 1. Juni beantragen, dass er mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wird, wenn die Treibhausgasemissionen der Anlagen in den vergangenen drei Jahren weniger als 25 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen.

² Ein Betreiber von Anlagen gemäss Artikel 45 Absatz 2, der glaubhaft nachweist, dass die Treibhausgasemissionen der Anlagen dauerhaft weniger als 25 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen werden, kann die Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS mit sofortiger Wirkung beantragen.

³ Ein Betreiber von Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 muss ein Monitoringkonzept (Art. 63) und jährlich einen Monitoringbericht (Art. 64) einreichen.

⁴ Steigen die Treibhausgasemissionen der Anlagen während eines Jahres auf mehr als 25 000 Tonnen CO₂eq, so muss deren Betreiber ab Beginn des Folgejahres und bis 2030 am EHS teilnehmen.

Art. 47 Teilnahme auf Gesuch

¹ Ein Betreiber von Anlagen kann auf Gesuch am EHS teilnehmen, wenn er fossile oder teilweise fossile Energieträger in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 10 Megawatt verbrennt.

² Ein Betreiber, bei dem absehbar ist, dass er die Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 neu erfüllen wird, muss das Gesuch spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Erfüllung einreichen.

³ Das Gesuch muss Angaben über die in den Anlagen installierten Feuerungswärmeleistungen und die von den Anlagen ausgestossenen Treibhausgase der vergangenen drei Jahre enthalten.

⁴ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

Art. 48 Nicht berücksichtigte Anlagen

¹ Bei der Festlegung, ob die Voraussetzungen nach Artikel 45 Absatz 1 oder 47 Absatz 1 erfüllt sind, sowie bei der Berechnung der Menge der Emissionsrechte, die der Betreiber von Anlagen dem Bund jährlich abgeben muss, werden Anlagen in Spitälern nicht berücksichtigt.

² Die folgenden Anlagen werden bei der Festlegung, ob die Voraussetzungen nach Artikel 45 Absatz 1 erfüllt sind, sowie bei der Berechnung der Menge der Emissionsrechte, die der Betreiber von Anlagen dem Bund jährlich abgeben muss auf Gesuch hin nicht berücksichtigt:

- a. Anlagen, die ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden;
- b. Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe c der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015²⁶ (VVEA) ist.

³ Für Brennstoffe, die in nicht berücksichtigten Anlagen verwendet werden, wird die CO₂-Abgabe nicht zurückerstattet.

Art. 49 Austritt

Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen nach Artikel 45 Absatz 1 oder 47 Absatz 1 dauerhaft nicht mehr erfüllt, kann bis zum 1. Juni beantragen, dass er mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres nicht mehr am EHS teilnimmt.

Art. 50 Verfügung

Das BAFU entscheidet durch Verfügung über die Teilnahme von Betreibern von Anlagen am EHS und über die Nichtberücksichtigung von Anlagen nach Artikel 48.

Art. 51 Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte

¹ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die jährlich für die Gesamtheit der Betreiber von Anlagen im EHS maximal zur Verfügung stehen. Die Berechnung erfolgt nach Anhang 9.

² Es behält jährlich einen Anteil der nach Absatz 1 berechneten Menge zurück, um sie folgenden Betreibern von Anlagen zugänglich zu machen:

- a. Betreibern von Anlagen, die einen Anspruch auf eine kostenlose Zuteilung nach Artikel 53 Absatz 1 haben; und
- b. Betreibern von Anlagen, die bereits am EHS teilnehmen, wenn:
 1. sie zusätzliche Zuteilungselemente nach Artikel 53 Absatz 2 in Betrieb nehmen, oder
 2. die Menge der ihnen kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte gestützt auf Artikel 54 erhöht wird.

³ Der Anteil nach Absatz 2 ist die Summe von:

- a. mindestens 5 Prozent der Emissionsrechte nach Absatz 1; und
- b. der Gesamtheit der Emissionsrechte, die nicht mehr kostenlos zugeteilt werden aufgrund:
 1. der Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS nach Artikel 46 oder aufgrund von Austritten aus dem EHS nach Artikel 49,
 2. von Anpassungen nach Artikel 54,
 3. eines fehlerhaften oder unvollständigen Monitoringberichts (Art. 64 Abs. 7).

⁴ Reicht der Anteil nach Absatz 2 nicht aus, um die Ansprüche vollständig zu erfüllen, so werden die Emissionsrechte in der folgenden Reihenfolge zugeteilt:

- a. Betreibern nach Artikel 53, die seit mindestens einem ganzen Kalenderjahr am EHS teilnehmen;
- b. Betreibern nach Artikel 53, deren Teilnahme am EHS im Vorjahr begonnen hat;
- c. Betreibern von Anlagen nach Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2;
- d. Betreibern von Anlagen nach Artikel 53, die im betreffenden Jahr neu am EHS teilnehmen.

⁵ Können die Ansprüche innerhalb einer Gruppe nach Absatz 4 Buchstabe a, b oder d nicht vollständig erfüllt werden, so ist für die Zuteilung der Emissionsrechte an die einzelnen Betreiber der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen massgebend. Erfolgt die Meldung nach Artikel 45 Absatz 2 erst nach der Inbetriebnahme, so ist das Datum der Meldung massgebend.

⁶ Können die Ansprüche innerhalb der Gruppe nach Absatz 4 Buchstabe c nicht vollständig erfüllt werden, so kürzt das BAFU die den einzelnen Betreibern kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte anteilmässig.

Art. 52 Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten

¹ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Betreiber von Anlagen jährlich kostenlos zuzuteilen sind, basierend auf den Benchmarks und Anpassungsfaktoren nach Anhang 10. Es berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.

² Überschreitet die Gesamtmenge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte die maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte abzüglich der Menge nach Artikel 51 Absatz 3 Buchstabe a, so kürzt das BAFU die den einzelnen Betreibern zuzuteilende Menge anteilmässig.

Art. 53 Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen, die neu am EHS teilnehmen und für Betreiber von Anlagen mit neuen Zuteilungselementen

¹ Ein Betreiber von Anlagen, der ab dem 2. Januar 2022 neu am EHS teilnimmt, erhält ab dem Zeitpunkt der Teilnahme am EHS Emissionsrechte aus dem Anteil nach Artikel 51 Absatz 2 kostenlos zugeteilt.

² Nimmt ein Betreiber von Anlagen, der bereits am EHS teilnimmt, eine zusätzliche Einheit in Betrieb, die für die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten massgeblich ist (Zuteilungselement), so werden ihm ab dem Zeitpunkt von deren Inbetriebnahme Emissionsrechte aus dem Anteil nach Artikel 51 Absatz 2 kostenlos zugeteilt.

³ Die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten richtet sich nach den Artikeln 52 und 54.

Art. 54 Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte

¹ Die Menge der einem Betreiber von Anlagen jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird angepasst, wenn die Aktivitätsrate eines Zuteilungselements im Umfang nach Anhang 10 Ziffer 5.1.1 geändert wird. Die Anpassung erfolgt nach den Vorgaben von Anhang 10 Ziffer 5.1.

² Für Zuteilungselemente mit Wärme- oder Brennstoffbenchmark wird die Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nur auf Gesuch hin erhöht. Die Menge wird nur erhöht, wenn die Veränderung der Aktivitätsrate nachweislich nicht auf eine geringere Energieeffizienz zurückzuführen ist. Ändert die Aktivitätsrate eines dieser Zuteilungselemente im Umfang nach Absatz 1 ausschliesslich aufgrund von Wärmelieferungen an Dritte, die nicht am EHS teilnehmen, so ist für die Erhöhung kein Gesuch erforderlich.

³ Weist ein Betreiber mit Zuteilungselementen nach Absatz 2 nach, dass die Veränderung der Aktivitätsrate ausschliesslich auf eine höhere Energieeffizienz zurückzuführen ist, so wird die Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nicht reduziert.

⁴ Die Menge der einem Betreiber jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird auch angepasst, wenn ein Parameter nach Anhang 10 Ziffer 5.2.3 im Umfang nach Anhang 10 Ziffer 5.2.1 geändert wird. Die Anpassung erfolgt nach den Vorgaben von Anhang 10 Ziffer 5.2.

⁵ Wird der Betrieb eines Zuteilungselements eingestellt, so werden dem Betreiber ab dem Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme für dieses Zuteilungselement keine Emissionsrechte mehr kostenlos zugeteilt.

2. Abschnitt: Betreiber von Luftfahrzeugen

Art. 55 Zur Teilnahme verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen

¹ Ein Betreiber von Luftfahrzeugen nach Anhang der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973 (Luftfahrzeugbetreiber) ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn er Flüge nach Anhang 11 durchführt.

² Ein Luftfahrzeugbetreiber, der zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, meldet sich unverzüglich bei der zuständigen Behörde nach Anhang 12.

³ Kann der Betreiber nicht festgestellt werden, so gilt der Halter und subsidiär der Eigentümer des Luftfahrzeugs als Luftfahrzeugbetreiber.

⁴ Das BAFU kann verlangen, dass ein Luftfahrzeugbetreiber ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet.

Art. 56 Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte

¹ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die jährlich für die Gesamtheit der Luftfahrzeugbetreiber maximal zur Verfügung stehen. Die Berechnung erfolgt nach Anhang 13 Ziffern 1–3.

² Ändert sich der räumliche Geltungsbereich des EHS, so kann das BAFU die jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge und die Menge der Emissionsrechte, die den Luftfahrzeugbetreibern kostenlos zuzuteilen sind, anpassen. Es berücksichtigt dabei die entsprechenden Regelungen in der EU.

³ Es verwendet die nach Absatz 1 berechnete Menge jährlich wie folgt:

- a. 82 Prozent für die kostenlose Zuteilung an Luftfahrzeugbetreiber;
- b. 15 Prozent für die Versteigerung nach Artikel 59;
- c. 3 Prozent für neue oder wachstumsstarke Betreiber von Luftfahrzeugen.

⁴ Die Menge der Emissionsrechte nach Absatz 3 Buchstabe c wird der Sonderreserve nach Anhang IB des Abkommens vom 23. November 2017²⁷ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Union zur Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen (EHS-Abkommen) zugewiesen.

Art. 57 Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten

¹ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber kostenlos zuzuteilen sind, nach Anhang 13 Ziffern 4 und 5. Die Zuteilung erfolgt nur, wenn der Luftfahrzeugbetreiber einen Tonnenkilometer-Monitoringbericht nach der Verordnung vom 2. Juni 2017 über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugstrecken eingereicht hat.

² Führt ein Luftfahrzeugbetreiber, der nach Artikel 55 Absatz 1 zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, in einem bestimmten Jahr keine Flüge nach Anhang 11 aus, muss er die für dieses Jahr kostenlos zugewiesenen Emissionsrechte bis zum 31. März des Folgejahres an die zuständige Behörde nach Anhang 12 zurückgeben. Die zurückgegebenen Emissionsrechte werden gelöscht.

³ Emissionsrechte, die nach Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe a nicht kostenlos zugewiesen werden können, werden gelöscht.

3. Abschnitt: Versteigerung von Emissionsrechten

Art. 58 Berechtigung zur Teilnahme

Zur Teilnahme an der Versteigerung von Emissionsrechten berechtigt sind Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der Europäischen Union sowie die in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), sofern sie über ein Konto nach Artikel 70 verfügen.

Art. 59 Durchführung der Versteigerung

¹ Das BAFU versteigert regelmässig:

- a. höchstens 10 Prozent der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte des Vorjahres für Anlagen nach Artikel 51 Absatz 1;
- b. 15 Prozent der jährlich maximal zur Verfügung stehenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge nach Anhang 13 Ziffer 2.

² Das BAFU kann die Versteigerung ohne Zuschlagserteilung abbrechen, wenn:

- a. Verdacht auf Wettbewerbsabreden oder auf unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Versteigerungsteilnehmer besteht;
- b. der Zuschlagspreis im Versteigerungszeitraum wesentlich vom massgeblichen Preis auf dem Sekundärmarkt in der Europäischen Union abweicht; oder
- c. sicherheitstechnische Risiken oder andere Gründe die ordnungsgemässe Durchführung der Versteigerung gefährden.

³ Das BAFU hat jeden Verdacht nach Absatz 2 Buchstabe a den Wettbewerbsbehörden zu melden.

⁴ Wird die Versteigerung aus Gründen nach Absatz 2 abgebrochen oder wurde die einer Versteigerung zugeführte Menge an Emissionsrechten nicht vollständig nachgefragt, so werden die verbleibenden Emissionsrechte einer späteren Versteigerung zugeführt.

⁵ Die Emissionsrechte, die nicht einer Versteigerung zugeführt werden, werden nach Abschluss der Verpflichtungsperiode gelöscht.

⁶ Das BAFU kann private Organisationen mit der Versteigerung beauftragen.

Art. 60 Für die Teilnahme einzureichende Angaben

¹ Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz und der Europäischen Union sowie die übrigen in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR, die an der Versteigerung von Emissionsrechten teilnehmen, müssen dem BAFU vorgängig die folgenden Angaben einreichen:

- a. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregisterauszug von mindestens einer oder einem, höchstens aber vier Auktionsbevollmächtigten;
- b. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregisterauszug von mindestens einer oder einem, höchstens aber vier Gebotsvalidierenden;
- c. Erklärung, dass sie sowie die Auktionsbevollmächtigten und die Gebotsvalidierenden die allgemeinen Versteigerungsbedingungen anerkennen.

² Personen nach Absatz 1 können auf die Einreichung eines schweizerischen Strafregisterauszuges verzichten, wenn sie mit einer notariellen Bestätigung nachweisen, dass keine Verurteilungen in Zusammenhang mit den in Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Straftatbeständen vorliegen.

³ In der Europäischen Union zur Teilnahme am EHS verpflichtete Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen müssen zusätzlich zu Absatz 1 einen Nachweis eines Betreiberkontos im Emissionshandelsregister der Europäischen Union (Unionsregister) erbringen sowie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen.

⁴ Die in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR müssen zusätzlich zu Absatz 1 ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen und folgende Angaben einreichen:

- a. einen Nachweis über die direkte Zulassung zur Versteigerung in der Europäischen Union;
- b. Informationen zur Kategorisierung gemäss Regulierung der Europäischen Union;
- c. eine Bestätigung, dass die Teilnahme an der Versteigerung ausschliesslich auf eigene Rechnung erfolgt.

⁵ Das BAFU kann zusätzliche Angaben verlangen, sofern es diese für die Teilnahme an der Versteigerung benötigt.

⁶ Die Identitätsnachweise und Strafregisterauszüge nach Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Angaben nach Absatz 5 müssen beglaubigt werden. Abschriften von aus-

serhalb der Schweiz ausgestellten Dokumenten müssen überbeglaubigt sein. Das Datum der einzureichenden Dokumente sowie der Beglaubigung oder Überbeglaubigung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen.

⁷ Die Angaben werden im Emissionshandelsregister erfasst.

Art. 61 Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote

¹ Gebote für die Versteigerung von Emissionsrechten erfolgen in Euro und werden nach Zustimmung einer oder eines Gebotsvalidierenden verbindlich.

² Die Begleichung der Rechnung für die ersteigerten Emissionsrechte hat in Euro und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR zu erfolgen. Bei Nichtbegleichung der Rechnung kann das BAFU den Teilnehmer von künftigen Versteigerungen ausschliessen.

4. Abschnitt: Datenerhebung und Monitoring

Art. 62 Datenerhebung

¹ Das BAFU oder eine von ihm beauftragte Stelle erhebt die Daten, die erforderlich sind für:

- a. die Berechnung der jährlich für die Gesamtheit der Betreiber von Anlagen im EHS maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte;
- b. die erstmalige Berechnung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte.

² Der Betreiber der Anlagen erhebt die Daten, die für Anpassungen der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach Artikel 54 erforderlich sind.

³ Der Betreiber der Anlagen ist zur Mitwirkung bei der Erhebung der Daten nach Absatz 1 verpflichtet. Wird die Mitwirkungspflicht verletzt, so werden keine kostenlosen Emissionsrechte zugeteilt.

⁴ Die Luftfahrzeugbetreiber sind für die Erhebung jener Daten zuständig, welche ihre Tätigkeiten nach dieser Verordnung betreffen.

Art. 63 Monitoringkonzept

¹ Betreiber von Anlagen reichen der zuständigen Behörde nach Anhang 12 spätestens drei Monate nach Ablauf der Meldefrist nach Artikel 45 Absatz 2 oder nach Einreichung des Teilnahmesuchs nach Artikel 47 ein Monitoringkonzept zur Genehmigung ein. Sie verwenden die dazu vom BAFU zur Verfügung gestellte oder genehmigte Vorlage.

² Betreiber von Luftfahrzeugen im EHS der Schweiz reichen der zuständigen Behörde nach Anhang 12 spätestens drei Monate nach der Meldung der erstmaligen Teilnahmepflicht nach Artikel 55 Absatz 2 ein Monitoringkonzept zur Genehmigung ein. Muss das Monitoringkonzept dem BAFU eingereicht werden, so verwenden sie die dazu vom BAFU zur Verfügung gestellte oder genehmigte Vorlage. Der CO₂-

Monitoringplan nach der Verordnung vom 2. Juni 2017²⁸ über die Erhebung von Tonnenkilometerdaten und die Erstellung von Monitoringplänen bei Flugstrecken gilt als Monitoringkonzept.

³ Das Monitoringkonzept muss den Anforderungen nach Anhang 14 genügen.

⁴ EHS-Teilnehmer passen das Monitoringkonzept an, wenn dieses den Anforderungen von Anhang 14 nicht mehr genügt. Sie reichen das angepasste Monitoringkonzept der zuständigen Behörde nach Anhang 12 zur Genehmigung ein.

Art. 64 Monitoringbericht

¹ EHS-Teilnehmer und Betreiber von Anlagen, die nach Artikel 46 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wurden, reichen der zuständigen Behörde nach Anhang 12 jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Muss der Monitoringbericht dem BAFU eingereicht werden, so verwenden sie die dazu vom BAFU zur Verfügung gestellte oder genehmigte Vorlage.

² Der Monitoringbericht muss die jeweiligen Angaben nach Anhang 15 enthalten. Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Überprüfung des Monitorings benötigt.

³ Das BAFU kann jederzeit verlangen, dass eine von ihm zugelassene Stelle den Monitoringbericht von Betreibern von Anlagen verifiziert.

⁴ Luftfahrzeugbetreiber müssen ihren Monitoringbericht von einer Verifizierungsstelle nach Anhang 16 verifizieren lassen. Der Monitoringbericht von Luftfahrzeugbetreibern mit CO₂-Emissionen, welche die in Artikel 28a Absatz 6 der Richtlinie 2003/87/EG²⁹ genannten Schwellenwerte unterschreiten, gilt als verifiziert, wenn der Luftfahrzeugbetreiber sich dafür auf ein Instrument nach Artikel 55 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066³⁰ abstützt.

⁵ Wird ein Monitoringbericht fehlerhaft, nicht vollständig oder nicht fristgemäss eingereicht, so schätzt die zuständige Behörde nach Anhang 12 die massgebenden Emissionen auf Kosten des Betreibers der Anlagen oder des Luftfahrzeugbetreibers.

⁶ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des verifizierten Monitoringberichts, so kann die zuständige Behörde nach Anhang 12 die Emissionen nach pflichtgemäßem Ermessen korrigieren.

⁷ Werden im Monitoringbericht von Betreibern von Anlagen die erforderlichen Angaben für eine Anpassung nach Artikel 54 fehlerhaft oder nicht vollständig ausgewiesen, so setzt das BAFU eine angemessene Frist zur Nachbesserung. Wird der Monitoringbericht innerhalb dieser Frist nicht nachgebessert, so werden für die davon betroffenen Zuteilungselemente für das entsprechende Jahr keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt.

²⁸ SR 641.714.11

²⁹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32; zuletzt geändert durch Delegierter Beschluss (EU) 2020/1071, ABl. L 234 vom 21.7.2020, S. 16.

³⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission, ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 1.

Art. 65 Meldepflicht bei Änderungen

¹ EHS-Teilnehmer informieren die zuständige Behörde nach Anhang 12 unverzüglich:

- a. über Änderungen, die sich auf die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte auswirken könnten;
- b. über Änderungen der Kontaktangaben.

² Betreiber von Anlagen die eine Tätigkeit nach Anhang 8 ausüben und von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen sind, informieren das BAFU unverzüglich:

- a. wenn deren Treibhausgasemissionen erstmalig mehr als 5 000 oder 25 000 Tonnen CO₂eq betragen;
- b. über Änderungen der Kontaktangaben.

³ Luftfahrzeugbetreiber, die keine Flüge mehr nach Anhang 11 durchführen, melden dies der zuständigen Behörde nach Anhang 12 spätestens drei Monate nach Aufgabe der entsprechenden Flugaktivitäten.

Art. 66 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone überprüfen, ob die Betreiber von Anlagen ihren Meldepflichten nach den Artikeln 45 Absatz 2 und 65 Absatz 1 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind.

² Das BAFU stellt den Kantonen die dafür benötigten Angaben zur Verfügung.

³ Das BAFU kann die Kantone zur Beantwortung von Fragen, die für den Vollzug der Bestimmungen zum EHS notwendig sind, beziehen.

⁴ Stellt ein Kanton fest, dass die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind, so informiert er das BAFU unverzüglich.

5. Abschnitt: Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten

Art. 67 Pflicht

¹ Betreiber von Anlagen geben dem BAFU jährlich Emissionsrechte ab. Massgebend sind die relevanten Treibhausgasemissionen der berücksichtigten Anlagen.

² Luftfahrzeugbetreiber geben der zuständigen Behörde nach Anhang 12 jährlich Emissionsrechte ab. Massgebend sind die im Rahmen von Artikel 64 erhobenen CO₂-Emissionen des Luftfahrzeugbetreibers.

³ Hat ein Luftfahrzeugbetreiber sowohl im EHS der Schweiz als auch im EHS der EU Pflichten zu erfüllen, so rechnet das BAFU bei den Betreibern, die es verwaltet, die abgegebenen Emissionsrechte zuerst an die Erfüllung der Pflicht unter dem EHS der EU an.

⁴ EHS-Teilnehmer erfüllen diese Pflicht jeweils bis zum 30. April für die Emissionen des Vorjahres.

Art. 68 Härtefall

¹ Das BAFU kann auf Gesuch hin in Fällen, in denen europäische Emissionsrechte im Schweizer EHS gemäss Artikel 4 Absatz 1 des EHS-Abkommens³¹ nicht anerkannt sind, europäische Emissionsrechte an die Pflicht eines EHS-Teilnehmers nach Artikel 67 anrechnen, wenn dieser nachweist, dass:

- a. er seine Pflicht zur Abgabe nach Artikel 67 ohne die Anrechnung nicht erfüllen kann;
- b. er an der Versteigerung von Emissionsrechten nach Artikel 59 teilgenommen hat und dabei für die benötigte Menge von Emissionsrechten Gebote zu Marktpreisen gemacht hat;
- c. die Beschaffung der fehlenden, vom Bund nach Artikel 51 Absatz 1 oder nach Artikel 56 Absatz 1 ausgegebenen Emissionsrechte ausserhalb von Versteigerungen die Wettbewerbsfähigkeit des EHS-Teilnehmers erheblich beeinträchtigen würde.

² Für die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt das BAFU insbesondere auch die Einnahmen, die der EHS-Teilnehmer aus dem Verkauf von vom Bund ausgegebenen Emissionsrechten erzielt hat.

³ Das Gesuch ist dem BAFU spätestens bis zum 31. März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, für das der Härtefall erstmals geltend gemacht wird. Das BAFU entscheidet jährlich über die Menge der anzurechnenden europäischen Emissionsrechte.

⁴ Soweit keine Verknüpfung mit dem europäischen Emissionshandelsregister vorliegt oder abschbar ist, sind die europäischen Emissionsrechte jährlich auf ein Konto der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Unionsregister zu transferieren.

Art. 69 Nichteinhaltung der Pflicht

¹ Erfüllt ein EHS-Teilnehmer seine Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten nicht fristgemäss, so verfügt das BAFU die Ersatzleistung nach Artikel 29 des CO₂-Gesetzes.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das EFD setzt den Zinssatz fest.

³ Gibt der EHS-Teilnehmer die fehlenden Emissionsrechte nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres ab, so werden sie mit den in diesem Jahr kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechten verrechnet.

6. Abschnitt: Emissionshandelsregister

Art. 70 Grundsatz

¹ EHS-Teilnehmer müssen ein Betreiberkonto im Emissionshandelsregister haben; ausgenommen sind Luftfahrzeugbetreiber, die durch eine ausländische Behörde nach Anhang 12 verwaltet werden.

² Betreiber von Anlagen und von Luftfahrzeugen im EHS der Europäischen Union sowie die übrigen in der Europäischen Union zur Versteigerung zugelassenen Unternehmen aus dem EWR, die an der Versteigerung teilnehmen wollen, müssen ein Personenkonto haben.

³ Importeure und Hersteller fossiler Treibstoffe nach dem 8. Kapitel, die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen im Emissionshandelsregister halten oder mit diesen handeln wollen, müssen ein Betreiberkonto oder ein Personenkonto haben.

⁴ Alle übrigen Unternehmen und Personen oder zuständige Behörden eines Partnerstaates, die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen im Emissionshandelsregister halten oder mit diesen handeln wollen, müssen ein Personenkonto haben.

⁵ Wer für ein Projekt oder ein Programm nach Artikel 105 Bescheinigungen erhält, kann diese auch direkt auf das Betreiber- oder Personenkonto einer Drittperson ausstellen lassen.

⁶ Ein Inhaber oder eine Inhaberin von Personenkonten darf auf seinen oder ihren Personenkonten maximal eine Million Emissionsrechte aufbewahren.

Art. 71 Kontoeröffnung

¹ Wer nach Artikel 70 die Eröffnung eines Kontos beantragt, muss beim BAFU ein Gesuch einreichen.

² Das Gesuch muss enthalten:

- a. für Betreiber von Anlagen oder von Luftfahrzeugen und übrige Unternehmen: einen Auszug aus dem Handelsregister sowie eine Kopie eines Identitätsnachweises der Person, die zur Vertretung berechtigt ist;
- b. für natürliche Personen: einen Identitätsnachweis;
- c. für zuständige Behörden eines Partnerstaates: eine offizielle Bestätigung der Regierung sowie eine Kopie eines Identitätsnachweises der Person, die zur Vertretung berechtigt ist;
- d. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse und Identitätsnachweis der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- e. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregisterauszug von mindestens einer oder einem, höchstens vier Kontobevollmächtigten;
- f. Vornamen, Namen, Postadresse, persönliche E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Identitätsnachweis und Strafregisterauszug von mindestens einer oder einem Transaktionsvalidierenden, höchstens aber vier Transaktionsvalidierenden;
- g. eine Erklärung, wonach die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die allgemeinen Bedingungen für das Emissionshandelsregister anerkennt.

³ Auf die Einreichung eines schweizerischen Strafregisterauszugs kann verzichtet werden, wenn mit einer notariellen Bestätigung nachgewiesen wird, dass keine Verurteilungen in Zusammenhang mit den in Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b aufgeführten Straftatbeständen vorliegen.

⁴ Das BAFU kann zusätzliche Angaben verlangen, sofern es diese für die Kontoeröffnung benötigt.

⁵ Unternehmen mit Sitz in einem Staat, in dem kein Handelsregister geführt wird, bestätigen ihre Existenz und die Zeichnungsberechtigung der zur Vertretung berechtigten Person durch einen anderen Nachweis.

⁶ Angaben zu Handelsregisterauszügen, Identitätsnachweisen, Strafregisterauszügen sowie Angaben nach den Absätzen 4 und 5 müssen beglaubigt werden. Abschriften von ausserhalb der Schweiz ausgestellten Dokumenten müssen überbeglaubigt sein. Das Datum der einzureichenden Dokumente sowie der Beglaubigung oder Überbeglaubigung darf nicht mehr als drei Monate vor dem Antragsdatum liegen.

⁷ Das BAFU eröffnet das beantragte Konto, nachdem es die Angaben und Unterlagen geprüft hat und sobald die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Gebühren entrichtet hat.

⁸ Luftfahrzeugbetreiber, für die nach Anhang 12 das BAFU zuständig ist, müssen innerhalb von 30 Arbeitstagen nach der Genehmigung ihres Monitoringkonzepts oder nach ihrer Zuordnung zur Schweiz einen Antrag zur Eröffnung eines Kontos im Emissionshandelsregister stellen. Der Antrag muss das eindeutige Luftfahrzeugkennzeichen jedes vom Antragsteller betriebenen Luftfahrzeugs enthalten, das unter das EHS der Schweiz oder das EHS der Europäischen Union fällt.

Art. 72 Zustellungsdomizil und Sitz oder Wohnsitz

¹ Wer ein Personenkonto nach Artikel 70 hat, muss für die folgenden Personen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen:

- a. bei Unternehmen die zur Vertretung berechnigte Person, bei natürlichen Personen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber;
- b. die Kontobevollmächtigten; und
- c. die Transaktionsvalidierenden.

² Wer ein Betreiber- oder Personenkonto nach Artikel 70 hat, muss für die folgenden Personen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz oder im EWR bezeichnen:

- a. die Auktionsbevollmächtigten; und
- b. die Gebotsvalidierenden.

³ Wer Sitz oder Wohnsitz im Vereinigten Königreich hat, kann für Personen nach Absatz 2 anstelle eines Zustellungsdomizils in der Schweiz oder im EWR ein Zustellungsdomizil im Vereinigten Königreich bezeichnen.

⁴ Ein Unternehmen, das ein Betreiberkonto oder Personenkonto nach Artikel 70 hat, muss einen Sitz in der Schweiz oder im EWR bezeichnen und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR verfügen.

⁵ Bei einem Betreiberkonto oder Personenkonto von Personen nach Artikel 70 muss die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber einen Wohnsitz in der Schweiz oder im EWR bezeichnen und über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR verfügen.

⁶ Die Absätze 4 und 5 gelten nicht:

- a. für Konten von Betreibern von Luftfahrzeugen ausserhalb der Schweiz und des EWR;

- b. für Unternehmen und Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Vereinigten Königreich, sofern diese über ein Bankkonto in der Schweiz, im EWR oder im Vereinigten Königreich verfügen;
- c. für zuständige Behörden eines Partnerstaates.

Art. 73 Ablehnung einer Kontoeröffnung

¹ Das BAFU lehnt die Kontoeröffnung oder den Eintrag von Kontobevollmächtigten, Auktionsbevollmächtigten, Transaktionsvalidierenden sowie Gebotsvalidierenden ab, wenn:

- a. die übermittelten Angaben oder Unterlagen unvollständig, unrichtig oder nicht nachvollziehbar sind;
- b. das Unternehmen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine der im Einleitungssatz genannten Personen in den letzten zehn Jahren wegen Geldwäscherei oder strafbarer Handlungen gegen das Vermögen oder wegen anderer strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel oder mit der Gesetzgebung zu den Finanzmarktinfrastrukturen oder zur Terrorismusfinanzierung oder wegen anderen schweren Straftaten, bei denen das Konto missbräuchlich verwendet wurde, verurteilt wurde.

² Es sistiert die Kontoeröffnung oder den Eintrag, wenn gegen das Unternehmen oder eine Person nach Absatz 1 Buchstabe b wegen einer in Absatz 1 Buchstabe b genannten strafbaren Handlung eine Untersuchung hängig ist.

³ Wird bei einem Betreiber von Anlagen oder von Luftfahrzeugen, der zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, die Eröffnung eines Kontos abgelehnt, so eröffnet das BAFU ein Sperrkonto, auf das die nach Artikel 52, 53 oder Artikel 57 zugeteilten Emissionsrechte gutgeschrieben werden. Die Sperrung des Kontos dauert bis zum Wegfall der Gründe, die zur Ablehnung der Kontoeröffnung geführt haben.

Art. 74 Eintragung ins Emissionshandelsregister

¹ Sämtliche Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate, Bescheinigungen und Versteigerungsgbote müssen im Emissionshandelsregister eingetragen sein.

² Veränderungen im Bestand der Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen sind nur gültig, wenn sie im Emissionshandelsregister eingetragen sind.

³ Emissionsminderungszertifikate für die folgenden Emissionsverminderungen können nicht in das Emissionshandelsregister eingetragen werden:

- a. langfristig zertifizierte Emissionsreduktionen (ICER);
- b. temporär zertifizierte Emissionsreduktionen (tCER);
- c. zertifizierte Emissionsreduktionen aus Projekten zur CO₂-Abscheidung und geologischen CO₂-Sequestrierung (CCS).

⁴ Das BAFU führt über die Ausstellung von Bescheinigungen und Emissionsrechten ein Protokoll in der Form einer elektronischen Datenbank.

Art. 75 Transaktionen

¹ Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen sind frei handelbar.

² Die Kontobevollmächtigten und Auktionsbevollmächtigten sowie die Transaktionsvalidiererinnen und -validierer und Gebotsvalidiererinnen und validierer- haben Anspruch auf einen gesicherten Zugang zum Emissionshandelsregister.

³ Die Kontobevollmächtigten müssen bei jeder Anordnung zur Transaktion von Emissionsrechten, Emissionsminderungszertifikaten oder Bescheinigungen angeben:

- a. das Quell- und das Zielkonto; und
- b. Art und Menge der zu transferierenden Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen.

⁴ Die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen werden transferiert, wenn eine Transaktionsvalidiererin oder ein Transaktionsvalidierer der Transaktion zustimmt.

⁵ Die Transaktion erfolgt nach einem standardisierten Verfahren.

Art. 76 Registerführung

¹ Das BAFU führt das Emissionshandelsregister elektronisch und protokolliert alle Transaktionen und Versteigerungsgebote.

² Es stellt sicher, dass anhand der Protokolle die Transaktionen und Versteigerungsgebote jederzeit nachvollzogen werden können.

³ Es kann zusätzlich zu den bei der Kontoeröffnung eingereichten Angaben jederzeit weitere Angaben verlangen, wenn dies für den sicheren Betrieb des Emissionshandelsregisters notwendig ist.

⁴ Mindestens einmal alle drei Jahre überprüft das BAFU, ob die für die Kontoeröffnung übermittelten Angaben nach wie vor vollständig, aktuell und richtig sind, und fordert die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber auf, etwaige Änderungen gegebenenfalls zu melden.

Art. 77 Haftungsausschluss

Der Bund haftet nicht für Schäden wegen:

- a. mangelhafter Transaktion der Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate, Bescheinigungen und Versteigerungsgebote;
- b. eingeschränkten Zugangs zum Emissionshandelsregister;
- c. Missbrauchs des Emissionshandelsregisters durch Dritte.

Art. 78 Kontosperrung und -schliessung

¹ Wird gegen die Vorschriften über das Emissionshandelsregister verstossen oder ist wegen einer in Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe b genannten strafbaren Handlung eine Untersuchung hängig, so sperrt das BAFU die betroffenen Nutzerzugänge oder Konten. Die Sperrung dauert so lange, bis die Vorschriften wieder eingehalten sind beziehungsweise die Untersuchung eingestellt ist.

² Das BAFU kann Konten schliessen:

- a. auf denen keine Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen verbucht sind und die während mindestens eines Jahres nicht benutzt wurden;
- b. deren Inhaberinnen oder Inhaber oder deren registrierte Nutzer seit mindestens einem Jahr gegen die Vorschriften über das Emissionshandelsregister verstossen;
- c. wenn die jährlichen Kontoführungsgebühren seit mehr als einem Jahr nicht bezahlt wurden;
- d. wenn der Inhaber eines Personenkontos mit Sitz oder Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des EWR nach dem 1. Januar 2021 keinen Sitz oder Wohnsitz innerhalb der Schweiz oder dem EWR bezeichnet hat.

³ Das BAFU kann ab dem 1. Januar 2023 Konten von Betreibern mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 36 des CO₂-Gesetzes schliessen. Die betroffenen Betreiber haben die Möglichkeit ein Personenkonto nach Artikel 70 Absatz 4 zu eröffnen.

⁴ Weist ein Konto, das geschlossen werden soll, einen positiven Kontostand auf, so fordert das BAFU die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber auf, innerhalb von 30 Arbeitstagen ein anderes Konto anzugeben, auf das die Einheiten transferiert werden sollen. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so löscht das BAFU die betroffenen Einheiten.

Art. 79 Veröffentlichung von Informationen und Datenschutz

Das BAFU kann folgende im Emissionshandelsregister enthaltene Daten unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses elektronisch veröffentlichen:

- a. Kontonummer;
- b. zu den folgenden Personen die Kontaktangaben und die Daten gemäss Identitätsnachweis:
 - 1. Personen nach Artikel 70 Absätze 1–4,
 - 2. Gebotsvalidierenden,
 - 3. Auktionsbevollmächtigten,
 - 4. Kontobevollmächtigten,
 - 5. Transaktionsvalidierenden;
- c. Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen pro Konto;
- d. Transaktionen;
- e. bei EHS-Teilnehmern: Anlagen-, Luftfahrzeug- und Emissionsdaten, Menge der kostenlos zugewiesenen Emissionsrechte, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate;
- f. bei Luftfahrzeugbetreibern, die bis zum Inkrafttreten des EHS-Abkommens vom 23. November 2017³² durch eine ausländische Behörde verwaltet worden sind: Luftfahrzeug- und Emissionsdaten, Menge der kostenlos zugewiesenen Emissionsrechte, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate, jeweils frühestens seit 2012;

- g. Versteigerungen: Versteigerungsgebote, Versteigerungsdatum und -menge, Mindest- und Höchstgebotsmenge, Zuschlagspreis und -menge, an der Versteigerung zugelassene Teilnehmer;
- h. bei Betreibern von Anlagen, die sich zu einer Emissionsverminderung verpflichten, die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist: Menge der zur Erfüllung der Verpflichtung abgegebenen Schweizer Emissionsrechte;
- i. bei Betreibern mit Verminderungsverpflichtung: Menge der zur Erfüllung der Verminderungsverpflichtung abgegebenen Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und internationale Bescheinigungen;
- j. bei kompensationspflichtigen Personen: Höhe der Kompensationspflicht, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Bescheinigungen;
- k. bei Projekten und Programmen für Emissionsverminderung im Inland: Menge der ausgestellten nationalen Bescheinigungen pro Monitoringperiode sowie Kontonummer des Betreiber- oder Personenkontos, auf das die nationalen Bescheinigungen für das Projekt oder das Programm ausgestellt werden;
- l. bei Projekten und Programmen für Emissionsverminderung im Ausland: Menge der ausgestellten internationalen Bescheinigungen pro Monitoringperiode sowie Kontonummer des Betreiber- oder Personenkontos, auf das die internationalen Bescheinigungen für das Projekt oder das Programm ausgestellt werden.

6. Kapitel: Betreiber von Anlagen mit einer Verpflichtung zu gleichwertiger Emissionsverminderung

Art. 80 Gleichwertige Emissionsverminderung

¹ Ein Betreiber von Anlagen, der die Voraussetzungen nach Artikel 46 Absatz 1 oder 2 erfüllt, kann sich nach Artikel 21 Absatz 3 zweiter Satz des CO₂-Gesetzes zu einer Emissionsverminderung verpflichten, die der bei einer Teilnahme am EHS erzielten Verminderung gleichwertig ist (gleichwertige Verminderung). Er meldet dies dem BAFU im Rahmen des Gesuchs um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS.

² Das Gesuch um Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS muss zusätzlich zur Angabe, dass der Betreiber sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichten will, folgende Angaben enthalten:

- a. die zuständige AHV-Ausgleichskasse (Ausgleichskasse) und die AHV-Abrechnungsnummern;
- b. Angaben über die Abgrenzung innerhalb der AHV-Abrechnungsnummern des Betreibers von Anlagen, der nur teilweise von der Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft ausgeschlossen ist.

³ Eine Verminderung gilt dann als gleichwertig, wenn die Treibhausgasemissionen jährlich um 2,2 Prozent gegenüber dem Ausgangswert vermindert werden (Zielwert). Der Ausgangswert berechnet sich nach Anhang 17 Ziffern 1.1 und 1.2.

⁴ Das BAFU legt die Verpflichtung zur gleichwertigen Verminderung durch Verfügung fest.

⁵ Ein Betreiber von Anlagen, der die jährliche Emissionsverminderung von 2,2 Prozent nicht durch Massnahmen an seinen Anlagen erreicht, muss dem BAFU im Umfang der zu viel emittierten Tonnen CO₂eq spätestens bis zum 30. April des Folgejahres Schweizer Emissionsrechte abgeben.

⁶ Bei einer Unterschreitung des Zielwerts wird die Mehrleistung an die Zieleinhaltung der Folgejahre bis spätestens ins Jahr 2030 angerechnet, wobei allfällig in den Vorjahren zu viel abgegebene Emissionsrechte in den Jahren 2026 und 2031 auf Gesuch hin im Emissionshandelsregister auf das Ursprungskonto zurücktransferiert werden.

⁷ Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses die Informationen nach diesem Artikel veröffentlichen.

Art. 81 Datenerhebung und Monitoring

¹ Die Betreiber von Anlagen, die sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichtet haben, erheben die Daten, die für die Festlegung des Ausgangswerts oder für die Anpassung der Zielwerte erforderlich sind. Das BAFU oder eine von ihm beauftragte Stelle überprüft die Daten auf Kosten des Betreibers.

² Die Betreiber müssen dem BAFU gemäss Artikel 46 Absatz 3 ein Monitoringkonzept und jährlich bis zum 31. März einen Monitoringbericht einreichen.

Art. 82 Meldepflicht bei Änderungen

Betreiber von Anlagen, die sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichtet haben, informieren das BAFU unverzüglich über:

- a. Änderungen, die sich auf die Verpflichtung zur gleichwertigen Verminderung auswirken könnten;
- b. Änderungen in Bezug auf die Pflicht zur Teilnahme am EHS;
- c. einen Wechsel des Betreibers der Anlagen;
- d. einen Wechsel der zuständigen Ausgleichskasse oder eine Änderung der AHV-Abrechnungsnummern;
- e. Änderungen der Kontaktangaben.

Art. 83 Vorgehen bei Über- oder Unterschreitung des Zielwerts

¹ Das BAFU passt den Ausgangswert der gleichwertigen Verminderung unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 an, wenn die Treibhausgasemissionen der Anlagen im vorangehenden Jahr, die dem Ausgangswert zugrundeliegenden Treibhausgasemissionen um mehr als 15 Prozent über- oder unterschreiten.

² Bei einer Überschreitung wird der Ausgangswert erhöht, sofern der Betreiber von Anlagen nachweist, dass die Mehremissionen nicht auf eine geringere Treibhausgas-effizienz zurückzuführen sind. Der neue Ausgangswert wird in diesem Fall unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Mehremissionen festgelegt.

³ Bei einer Unterschreitung wird der Ausgangswert reduziert, sofern der Betreiber von Anlagen nicht nachweist, dass die Minderemissionen auf eine höhere Treibhausgas-effizienz zurückzuführen sind. Der neue Ausgangswert wird in diesem Fall unter Berücksichtigung der Minderemissionen festgelegt.

Art. 84 Nichteinhaltung der Pflicht

¹ Erfüllt ein Betreiber von Anlagen seine Pflicht zur Abgabe von Schweizer Emissionsrechten nicht fristgemäss, so verfügt das BAFU die Ersatzleistung nach Artikel 29 des CO₂-Gesetzes.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das EFD setzt den Zinssatz fest.

7. Kapitel: Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung

Art. 85 Voraussetzungen

¹ Betreiber von Anlagen können sich nach Artikel 36 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes verpflichten, ihre Treibhausgasemissionen zu vermindern, wenn sie eine wirtschaftliche oder eine öffentlich-rechtliche Tätigkeit nach Absatz 3 ausführen, und die dabei entstehenden Treibhausgasemissionen mindestens 60 Prozent der Treibhausgasemissionen des Standorts betragen.

² Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn der Betreiber im Handelsregister eingetragen ist, über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügt und die Tätigkeit in Konkurrenz zu anderen Marktteilnehmern erbracht wird. Die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude gilt nicht als wirtschaftliche Tätigkeit.

³ Als öffentlich-rechtliche Tätigkeiten gelten durch ein Gemeinwesen vorgenommene Tätigkeiten.

⁴ Eine Verminderungsverpflichtung ist für folgende öffentlich-rechtlichen Tätigkeiten möglich:

- a. Betrieb von Bädern;
- b. Betrieb von Kunsteisbahnen;
- c. Betrieb von dampfbetriebenen Lokomotiven oder Schiffen;
- d. Betrieb von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen; und
- e. Herstellung von fossil erzeugter Wärme oder Kälte, die in regionale Fernwärme- und Fernkältenetze eingespeist oder von Betreibern von Anlagen nach Absatz 1 verwendet wird, ausgenommen davon ist die Herstellung von Wärme oder Kälte für Wohngebäude.

⁵ Die Verminderungsverpflichtung beinhaltet ein Treibhausgas-effizienzziel oder ein Massnahmenziel.

⁶ Betreiber von Anlagen, welche wirtschaftliche oder öffentlich-rechtliche Tätigkeiten nach Absatz 4 ausüben, können sich gemeinsam verpflichten, die Treibhausgas-effizienz zu steigern. Sie gelten als ein Betreiber und müssen eine Vertretung bezeichnen.

Art. 86 Treibhausgas-effizienzziel

¹ Betreiber von Anlagen können beantragen, dass der Umfang der Verminderung mittels eines Treibhausgas-effizienzziels festgelegt wird.

² Die Steigerung der Treibhausgas-effizienz beträgt bis 2030 jährlich 2 Prozent. Als Ausgangswert gilt der Durchschnitt der in den beiden der Verminderungsverpflichtung vorangegangenen Jahren ausgestossenen Treibhausgasemissionen.

³ Die Steigerung der Treibhausgas-effizienz kann in Abweichung zu Absatz 2 geringer sein, wenn:

- a. die Betreiber von Anlagen eine Zielvereinbarung nach Artikel 41 oder Artikel 46 Absatz 2 des Energiegesetzes vom 30. September 2016³³ (EnG) abgeschlossen haben;
- b. der geringere Wert basierend auf dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist; und
- c. die Höhe der eingesparten CO₂-Abgabe beim Festlegen des realisierbaren Potentials berücksichtigt wurde.

⁴ Die Anforderungen nach Absatz 3 müssen nicht eingehalten werden, wenn die Zielvereinbarung:

- a. vor dem 1. Januar 2022 abgeschlossen und als verpflichtungstauglich anerkannt wurde; oder
- b. spätestens am 31. Dezember 2023 endet.

⁵ Das BAFU berücksichtigt bei der Festlegung des Treibhausgas-effizienzziels auch Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen aus Prozessen und gegen-emissionen.

⁶ Endet die Zielvereinbarung vor 2030 und wird sie nicht erneuert, gilt ab diesem Zeitpunkt bis Ende 2030 das Treibhausgas-effizienzziel nach Absatz 2. Der Ausgangswert entspricht dem Durchschnitt der Treibhausgasemissionen, die in den beiden letzten Jahren der Zielvereinbarung ausgestossen wurden.

Art. 87 Massnahmenziel

¹ Betreiber von Anlagen, die eine Zielvereinbarung nach Artikel 46 Absatz 2 EnG³⁴ abgeschlossen und deren Anlagen in den beiden vergangenen zwei Jahren Treibhausgas im Umfang von maximal 1 500 Tonnen CO₂eq pro Jahr ausgestossen haben, können beantragen, dass der Umfang der Verminderung mittels eines Massnahmenziels festgelegt wird.

² Das Massnahmenziel umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen, die der Betreiber der Anlagen mittels Massnahmen jährlich vermindern muss.

³ Die Zielvereinbarung nach Absatz 1 wird als Grundlage für die Festlegung des Massnahmenziels verwendet, wenn:

- a. die zusätzliche Massnahmenwirkung jährlich mindestens 2 Prozent des CO₂-Ausstosses beträgt, oder ein geringerer Wert basierend auf dem neusten Stand der Technik plausibel begründet ist; und
- b. die Höhe der eingesparten CO₂-Abgabe beim Festlegen des realisierbaren Potentials berücksichtigt wurde.

⁴ Die Anforderungen nach Absatz 3 müssen nicht eingehalten werden, wenn die Zielvereinbarung:

³³ SR 730.0

³⁴ SR 730.0

- a. vor dem 1. Januar 2022 abgeschlossen und als verpflichtungstauglich anerkannt wurde; oder
- b. spätestens am 31. Dezember 2023 endet.

⁵ Zielvereinbarungen, die vor 2030 enden, sind zu erneuern.

Art. 88 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung

¹ Das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ist dem BAFU bis zum 1. September des Vorjahres einzureichen. Das Verfahren wird elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU geführt.

² Das Gesuch muss enthalten:

- a. Name und Adresse des Betreibers der Anlagen;
- b. Name und Adresse der Anlagen, bei einer Emissionsgemeinschaft aller eingeschlossenen Anlagen;
- c. Angaben über die wirtschaftliche oder die öffentlich-rechtliche Tätigkeit;
- d. Angaben über die Treibhausgasemissionen der beiden vergangenen Jahre;
- e. die Analyse des Potentials für Verminderungen;
- f. die Eidgenössischen Gebäude-Indikator Nummern (EGID-Nummern);
- g. die UID-Nummern;
- h. Angaben über die zuständige Ausgleichskasse und die AHV-Abrechnungsnummern;
- i. Angaben über die Abgrenzung innerhalb der AHV-Abrechnungsnummern von Anlagen, die nur teilweise von der Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft ausgeschlossen sind;
- j. die Bestätigung des Betreibers der Anlagen, dass die gemachten Angaben und Daten korrekt und vollständig sind.

³ Betreiber von Anlagen, deren Verminderungsverpflichtung auf der Grundlage einer Zielvereinbarung festgelegt wird, müssen diese und das angestrebte Treibhausgasemissionsziel oder Massnahmenziel einreichen.

⁴ Soweit es für die Festlegung der Verminderungsverpflichtung notwendig ist, kann das BAFU weitere Angaben verlangen.

⁵ Das BAFU kann verlangen, dass der Betreiber von Anlagen ein Monitoringkonzept gemäss Artikel 63 einreicht.

⁶ Liegen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 3 zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch nicht vor, kann das BAFU die Frist für diese Angaben auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

Art. 89 Verfügungen

¹ Das BAFU legt die Verminderungsverpflichtung durch Verfügung fest. Es kann sie nach einer Plausibilitätsprüfung provisorisch verfügen. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung prüft es insbesondere, ob eine Tätigkeit nach Artikel 85 Absatz 1 ausgeführt wird und der geographische Perimeter korrekt gewählt wurde.

² Wird die provisorische Verminderungsverpflichtung nicht spätestens fünf Jahre nach ihrem Erlass oder spätestens bis Ende 2029 aufgrund einer detaillierten Prüfung angepasst, so gilt sie unter Vorbehalt von Artikel 94 als definitiv.

³ Das BAFU verfügt zudem die Ersatzleistung nach Artikel 37 des CO₂-Gesetzes.

Art. 90 Monitoringbericht

¹ Betreiber von Anlagen reichen den Monitoringbericht in der vorgeschriebenen Form jährlich bis zum 30. April des Folgejahres beim BFE ein.

² Der Monitoringbericht muss enthalten:

- a. Angaben über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen;
- b. Angaben über die umgesetzten Massnahmen und deren Wirkung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen;
- c. Angaben über die Entwicklung der Treibhausgaseffizienz;
- d. Angaben über die Entwicklung der Produktionsindikatoren;
- e. eine Warenbuchhaltung der Brennstoffe;
- f. Angaben über allfällige Abweichungen von der Verminderungsverpflichtung mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmaßnahmen;
- g. Angaben über abgegebene Emissionsrechte und internationale Bescheinigungen, über Emissionsverminderungen, die zur Ausstellung von nationalen Bescheinigungen führten sowie Produkteverbesserungen ausserhalb der eigenen Anlagen;
- h. eine Übersichtstabelle in Form einer Zeitreihe, in der die Daten des Monitoringjahres den Daten der Vorjahre und den Zielwerten gegenübergestellt sind; und
- i. eine Bestätigung des Betreibers der Anlagen, dass die Angaben vollständig und richtig sind.

³ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Monitorings benötigt.

⁴ Ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit des Monitoringberichts, so kann das BAFU auf Kosten des Betreibers die Überprüfung der Daten durch ein geeignetes Fachbüro anordnen. Ergibt die Überprüfung, dass der Monitoringbericht fehlerhaft ist, wird er korrigiert.

Art. 91 Anrechnung von nationalen Bescheinigungen

Emissionsverminderungen, die zur Ausstellung von nationalen Bescheinigungen nach Artikel 105 führen, gelten im Hinblick auf die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung als Treibhausgasemissionen des jeweiligen Betreibers von Anlagen. Sie sind im Monitoringbericht entsprechend zu erfassen.

Art. 92 Anrechnung von internationalen Bescheinigungen

Hält ein Betreiber von Anlagen seine Verminderungsverpflichtung nicht ein und wird die Zielvereinbarung nicht durch das BFE angepasst, kann er die Anrechnung von internationalen Bescheinigungen beantragen. Dazu muss er nachweisen, dass:

- a. die in der Zielvereinbarung vorgesehenen Massnahmen aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht mehr umsetzbar sind;
- b. allfällige Ersatzmassnahmen zeitnah umgesetzt wurden und kein Potential für zusätzliche wirtschaftlich tragbare Ersatzmassnahmen mehr besteht; und
- c. die Ersatzleistung bei Nichteinhaltung der Verminderungsverpflichtung (Art. 37 CO₂-Gesetz) die Wettbewerbsfähigkeit des Betreibers der Anlagen erheblich beeinträchtigen würde.

Art. 93 Anrechnung von Produktverbesserungen ausserhalb der eigenen Anlagen

¹ Emissionsverminderungen, die ein Betreiber von Anlagen aufgrund von Produktverbesserungen ausserhalb seiner Produktionsanlagen jedoch im Inland erzielt, können auf Gesuch hin an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden, wenn sie:

- a. den Anforderungen der Artikel 105–117 sinngemäss entsprechen; und
- b. in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Betreibers stehen.

² Für das Verfahren gelten die Artikel 105–117 sinngemäss.

Art. 94 Anpassung der Verminderungsverpflichtungen

¹ Das BAFU passt an:

- a. die provisorische Verminderungsverpflichtung, sofern dies aufgrund einer detaillierten Prüfung der Einhaltung der massgebenden Voraussetzungen angezeigt ist;
- b. sämtliche Verminderungsverpflichtungen, wenn sich Berechnungsgrössen zur Festlegung der Verminderungsziele nach den Artikeln 86 und 87 ändern.

² Die Anpassungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b erfolgen rückwirkend auf den Beginn des Jahres, in dem die Fehlerhaftigkeit der Angaben festgestellt oder in dem die Zielvereinbarung geändert worden ist.

³ Sofern die rückwirkende Anpassung der Verminderungsverpflichtung eine Änderung der Einhaltung der Verminderungsverpflichtung zur Folge hat:

- a. schuldet der Betreiber der Anlagen, sofern die Verminderungsverpflichtung nicht eingehalten wird oder sich die Zielabweichung vergrössert, die Ersatzleistung nach Artikel 37 des CO₂-Gesetzes;
- b. erhält der Betreiber der Anlagen, sofern die Verminderungsverpflichtung eingehalten wird oder sich die Zielabweichung verkleinert, die zu viel bezahlte Ersatzleistung nach Artikel 37 des CO₂-Gesetzes vergütet. Die zu viel abgegebenen Emissionsrechte werden im Emissionshandelsregister auf das Ursprungskonto zurücktransferiert.

Art. 95 Ausschluss von Anlagen

Vor dem Jahr 2030 ist ein Ausschluss von Anlagen aus einer bestehenden Verminderungsverpflichtung nur möglich, wenn:

- a. die Anlage verkauft wurde und der neue Betreiber der Anlage die Verminderungsverpflichtung nicht weiterführt;

- b. der Betreiber den treibhausgasrelevanten Betrieb eingestellt hat, die Anlage keine Treibhausgasemissionen mehr ausstösst oder die Anforderungen nach Artikel 85 nicht mehr erfüllt;
- c. der Betreiber in Folge eines Anstiegs der Treibhausgasemissionen der Anlage neu am EHS teilnehmen muss.

Art. 96 Sicherstellung der Ersatzleistung

Ist die Zielerreichung bei einem Betreiber der Anlagen gefährdet, so kann das BAFU vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Sicherstellung der voraussichtlichen Ersatzleistung nach Artikel 37 des CO₂-Gesetzes verlangen, bis die Gefährdung nicht mehr besteht.

Art. 97 Meldepflicht bei Änderungen

Der Betreiber von Anlagen informiert das BAFU unverzüglich über:

- a. Änderungen, die sich auf die Verminderungsverpflichtung auswirken könnten;
- b. Änderungen in Bezug auf die Pflicht zur Teilnahme am EHS;
- c. einen Wechsel des Betreibers der Anlagen;
- d. einen Wechsel der zuständigen Ausgleichskasse oder eine Änderung der AHV-Abrechnungsnummern;
- e. Änderungen der Kontaktangaben.

Art. 98 Veröffentlichung von Informationen

Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen:

- a. die Namen und Adressen der Betreiber der Anlagen mit Verminderungsverpflichtung, bei einer Emissionsgemeinschaft aller eingeschlossenen Anlagen;
- b. die EGID- und UID-Nummern der Anlagen;
- c. die Treibhausgas-effizienzziele oder Massnahmenziele;
- d. die Treibhausgasemissionen jeder Anlage;
- e. die Menge der nationalen Bescheinigungen nach Artikel 91, die jedem Betreiber der Anlagen ausgestellt werden;
- f. die Menge der internationalen Bescheinigungen nach Artikel 92, die jeder Betreiber der Anlagen abgibt;
- g. den Umfang der Emissionsverminderungen nach Artikel 93, die jeder Betreiber der Anlagen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lässt;
- h. die Höhe der Ersatzleistung und die abgegebenen Emissionsrechte;
- i. die Namen, Firmenadressen und zugehörigen Organisationen der Energiegeber, welche die Betreiber der Anlagen bei der Abschliessung der Verminderungsverpflichtung und im Monitoring unterstützen.

8. Kapitel: Kompensation von CO₂-Emissionen bei Treibstoffen und Bescheinigungen für Emissionsverminderungen und Speicherung von Kohlenstoff

1. Abschnitt: Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen

Art. 99 Kompensationspflicht

¹ Der Kompensationspflicht unterliegt, wer:

- a. Treibstoffe nach Anhang 18 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt; oder
- b. fossile Gase zu Brennzwecken in Gase nach Anhang 18 zu Treibstoffzwecken umwandelt.

² Nicht kompensiert werden müssen die CO₂-Emissionen von Treibstoffen, die nach Artikel 17 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996³⁵ vollständig von der Mineralölsteuer befreit sind.

Art. 100 Ausnahmen von der Kompensationspflicht bei geringen Mengen

¹ Die Pflicht nach Artikel 99 Absatz 1 gilt nicht für Personen, die in den vergangenen drei Jahren Treibstoffmengen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt haben, bei deren energetischer Nutzung weniger als 1 000 Tonnen CO₂ pro Jahr ausgestossen wurden.

² Die Ausnahme von der Kompensationspflicht dauert bis zum Beginn des Jahres, in dem die CO₂-Emissionen, die durch die energetische Nutzung der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffmenge ausgestossen wurden, mehr als 1 000 Tonnen CO₂ betragen.

Art. 101 Kompensationsgemeinschaften

¹ Kompensationspflichtige Personen können beim BAFU jeweils bis zum 30. November des Vorjahres beantragen, als Kompensationsgemeinschaft behandelt zu werden.

² Eine Kompensationsgemeinschaft hat die Rechte und Pflichten einer einzelnen kompensationspflichtigen Person.

³ Sie hat eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

⁴ Änderungen der Kompensationsgemeinschaft oder der darin zusammenfassten einzelnen kompensationspflichtigen Personen sind dem BAFU unverzüglich zu melden.

Art. 102 Kompensationssatz

¹ Kompensiert werden müssen die CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der im betreffenden Jahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffe entstehen.

² Der Kompensationssatz im Inland beträgt:

- a. für die Jahre 2022–2024: mindestens 15 Prozent;
- b. für die Jahre 2025–2030: mindestens 20 Prozent.

³ Der Kompensationssatz insgesamt beträgt:

- a. für die Jahre 2022–2024: im Durchschnitt 20 Prozent;
- b. für die Jahre 2025–2027: im Durchschnitt 60 Prozent;
- c. für die Jahre 2028–2029: im Durchschnitt 70 Prozent;
- d. für das Jahr 2030: 75 Prozent.

⁴ Die CO₂-Emissionen je Treibstoff berechnen sich anhand der Emissionsfaktoren nach Anhang 18.

Art. 103 Erfüllung der Kompensationspflicht

¹ Die kompensationspflichtige Person erfüllt ihre Kompensationspflicht jeweils bis zum 31. Dezember des Folgejahres durch

- a. die Abgabe von nationalen oder internationalen Bescheinigungen; und
- b. die Überführung von biogenen Treibstoffen nach den Anforderungen von Artikel 12b Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes³⁶ und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften in den steuerrechtlich freien Verkehr.

² Mindestens 3 Prozent der Kompensationspflicht muss mit Massnahmen im Inland zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen beim Verkehr erfüllt werden. Werden dafür biogene Treibstoffe nach Absatz 1 Buchstabe b in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt, sind nur die Netto-Kompensationen anrechenbar.

³ Die Überführung biogener Treibstoffe nach Absatz 1 Buchstabe b, darf zu keinem unmittelbaren wesentlichen Anstieg der globalen Emissionen und zu keiner wesentlichen Reduktion des globalen Speicherpotenzials führen (Verlagerung der Emissionen).

⁴ Die Menge der in den steuerrechtlichen freien Verkehr überführten biogenen Treibstoffe nach Absatz 1 Buchstabe b zur Erfüllung der Kompensationspflicht ist dem BAFU jährlich zu melden. Die gemeldete Menge kann nur in dem Jahr, in dem sie überführt wurde, angerechnet werden. Sie darf nachweislich nicht zusätzlich von einem anderen Instrument dieser Verordnung erfasst werden.

⁵ Für die Erfüllung der Kompensationspflicht werden folgende Bescheinigungen angerechnet:

- a. in den Jahren 2022–2025:
 1. Emissionsverminderungen im Inland, die in den Jahren 2013 bis einschliesslich 2025 erzielt wurden,
 2. Emissionsverminderungen im Ausland, die in den Jahren 2021 bis einschliesslich 2025 erzielt wurden, und
 3. Speicherungen von Kohlenstoff, die in den Jahren 2022 bis einschliesslich 2025 im In- oder Ausland erzielt wurden;
- b. in den Jahren 2026–2029: Emissionsverminderungen und Speicherungen von Kohlenstoff, die in den Jahren 2021 bis einschliesslich 2030 im In- oder Ausland erzielt wurden;
- c. im Jahr 2030: Emissionsverminderungen und Speicherungen von Kohlenstoff, die im Jahr 2030 im In- oder Ausland erzielt wurden.

⁶ Mit der Erfüllung der Kompensationspflicht erstattet die kompensationspflichtige Person detailliert und transparent Bericht über:

- a. die Kosten je kompensierte Tonne CO₂; und
- b. den kompensationsbedingten Aufschlag auf Treibstoffe in Rappen pro Liter Treibstoff.

⁷ Das BAFU bearbeitet im Informations- und Dokumentationssystem pro kompensationspflichtige Person die folgenden Daten:

- a. das Ausmass der Kompensationspflicht;
- b. die Menge der noch nicht zur Kompensation verwendeten Bescheinigungen;
- c. die Menge der bereits abgegebenen Bescheinigungen, die nicht mehr an die Kompensationspflicht angerechnet werden können;
- d. die Angaben über die Kosten je kompensierte Tonne CO₂.

Art. 104 Nichterfüllung der Kompensationspflicht

¹ Erfüllt eine kompensationspflichtige Person ihre Kompensationspflicht nicht fristgemäss, gewährt das BAFU eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung.

² Erfüllt sie ihre Kompensationspflichten auch innert der Nachfrist nicht, so verfügt das BAFU die Ersatzleistungen nach Artikel 32 des CO₂-Gesetzes.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet. Das EFD setzt den Zinssatz fest.

⁴ Für nicht kompensierte Tonnen CO₂ sind dem Bund bis am 1. Juni des Folgejahres internationale Bescheinigungen abzugeben.

2. Abschnitt: Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen und Speicherungen von Kohlenstoff im In- oder Ausland

Art. 105 Anforderungen an nationale und internationale Bescheinigungen

¹ Für Projekte und Programme werden nationale oder internationale Bescheinigungen für die Verminderung von Treibhausgasemissionen ausgestellt, wenn:

- a. dies nicht ausgeschlossen ist:
 1. nach Anhang 19 für Projekte und Programme im Inland,
 2. nach Anhang 20 für Projekte und Programme im Ausland;
- b. glaubhaft und nachvollziehbar dargestellt wird, dass das Projekt:
 1. ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen nicht wirtschaftlich wäre (Unwirtschaftlichkeit),
 2. mindestens dem Stand der Technik entspricht,
 3. Massnahmen vorsieht, die, gemessen an der Referenzentwicklung nach Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe c zu einer zusätzlichen Emissionsverminderung führen,
 4. die übrigen massgebenden rechtlichen Bestimmungen einhält, und

- 5. im Ausland: zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort beiträgt und dieser Beitrag vom Partnerstaat bestätigt wurde;
- c. die Emissionsverminderungen:
 - 1. nachweisbar und quantifizierbar sind, und
 - 2. so berechnet sind, dass wesentliche Überschätzungen der anrechenbaren Emissionsverminderungen ausgeschlossen sind;
- d. die Umsetzung des Projekts zu keiner Verlagerung der Emissionen führt;
- e. der Beginn der Umsetzung des Projekts oder des Programmes bei der Einreichung des Gesuchs nach Artikel 111 nicht länger als drei Monate zurückliegt; und
- f. das Projekt oder Programm noch nicht beendet ist.

² Bei Projekten oder Programmen, bei denen eine wesentliche Überschätzung der Emissionsverminderung nicht ausgeschlossen werden kann, sind projektbegleitende Massnahmen nach Artikel 108 durchzuführen.

³ Emissionsverminderungen im Inland werden zusätzlich zu Absatz 1 nur bescheinigt, wenn sie nicht Treibhausgasemissionen betreffen, die erfasst sind:

- a. vom EHS; oder
- b. von einer gleichwertigen Verminderung (Art. 80 Abs. 1).

⁴ Für Projekte und Programme im Inland, welche in Bezug zu einem Treibhausgasemissionsziel nach Artikel 86 oder einem Massnahmenziel nach Artikel 87 stehen, werden nationale Bescheinigungen für Emissionsverminderungen nur ausgestellt, sofern sie im entsprechenden Monitoring als Treibhausgasemissionen ausgewiesen werden.

⁵ Als Beginn der Umsetzung gilt der Zeitpunkt, zu dem sich der Gesuchsteller gegenüber Dritten finanziell massgeblich verpflichtet oder bei sich projekt- oder programmbezogene organisatorische Massnahmen ergreift.

Art. 106 Anforderungen an die Bescheinigungen für die Speicherung von Kohlenstoff

¹ Für Projekte und Programme, die Kohlenstoff in biologischen oder geologischen Senken speichern, werden Bescheinigungen ausgestellt, wenn:

- a. die Permanenz der Kohlenstoffbindung unabhängig von der Projektdauer bis mindestens 30 Jahre nach Wirkungsbeginn ausreichend sichergestellt ist und dies glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt wird;
- b. sie die Anforderungen nach Artikel 105 Absätze 1 und 2 sinngemäss erfüllen;
- c. die Systemgrenzen so gewählt sind, dass der gespeicherte Kohlenstoff nicht bei anderen klimapolitischen Instrumenten angerechnet wird;
- d. sie die Verminderung von Emissionen nicht konkurrenzieren.

² Ist die Permanenz der Speicherungen von Kohlenstoff nicht mehr gewährleistet, können die dafür ausgestellten Bescheinigungen nicht mehr an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet werden. Wurden Bescheinigungen für solche Projekte oder Programme bereits an die Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet, so:

- a. werden diese entsprechend gekennzeichnet und der kompensationspflichtigen Person rückerstattet;

- b. hat die kompensationspflichtige Person im selben Umfang Bescheinigungen im Folgejahr nachzureichen, welche die Anforderungen nach Absatz 1 oder Artikel 105 weiterhin erfüllen.

³ Es können Bescheinigungen nachgereicht werden, die nach Artikel 103 Absatz 5 in dem Jahr zur Erfüllung der Kompensationspflicht angerechnet wurden, in dem die Bescheinigungen ursprünglich abgegeben wurden.

⁴ Für Projekte und Programme im Inland, die Kohlenstoff in Holzprodukten speichern, gilt dieser Artikel nicht.

⁵ Bei Projekten oder Programmen im Ausland werden nur geologische Senken für die Ausstellung von Bescheinigungen berücksichtigt.

⁶ Für Projekte und Programme zur Speicherung von Kohlenstoff sind dem BAFU als Nachweis für ihre Permanenz unabhängig von ihrer Laufzeit für das Jahr 2030 ein Monitoring- und Verifizierungsbericht einzureichen.

Art. 107 Programme

¹ Projekte können zu einem Programm zusammengefasst werden, wenn:

- a. sie neben der Emissionsverminderung oder der Speicherung von Kohlenstoff einen gemeinsamen Zweck verfolgen;
- b. sie eine der in der Programmbeschreibung festgelegten Technologien einsetzen;
- c. sie die in der Programmbeschreibung festgelegten Aufnahmekriterien erfüllen, die gewährleisten, dass diese Projekte die Anforderungen nach Artikel 105 oder 106 erfüllen; und
- d. mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde.

² Programme im Inland, die nach Ablauf der ersten Kreditierungsperiode nur ein Projekt umfassen, werden nicht mehr als Programme, sondern als Projekte weitergeführt.

Art. 108 Wissenschaftliche Begleitung

¹ Zur Quantifizierung der Emissionsverminderungen oder der Speicherungen von Kohlenstoff nach Artikel 105 Absatz 2 sind nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Kosten der Gesuchstellerin projektbegleitende Massnahmen durchzuführen.

² Die Gesuchstellerin erstellt ein Konzept für die wissenschaftliche Begleitung. Das Konzept enthält insbesondere Angaben über:

- a. Ziel und Fragestellung;
- b. den aktuellen Stand des Wissens, inklusive die statistischen Daten, die zur Bestimmung der Ungenauigkeit der Messbarkeit benutzt wurden;
- c. Vorgehen und Auswertung;
- d. Fachkenntnisse der wissenschaftlichen Begleitung;
- e. Unabhängigkeit und mögliche Interessenkonflikte.

³ Die Resultate der projektbegleitenden Massnahmen werden dem BAFU pro Kalenderjahr gemeinsam mit dem Monitoring- und Verifizierungsbericht eingereicht.

⁴ Das BAFU entscheidet über die wissenschaftliche Begleitung. Sie wird beendet, wenn die Wirkung der Emissionsverminderungen oder der Speicherungen von Kohlenstoff ausreichend genau quantifiziert wurde. Das BAFU berücksichtigt bei seinem Entscheid die Empfehlung der Verifizierungsstelle.

⁵ Die Resultate der projektbegleitenden Massnahmen sind zu publizieren, solange das Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis gewahrt wird.

Art. 109 Validierungs- und Verifizierungsstellen

¹ Das BAFU erteilt den Validierungs- und Verifizierungsstellen auf Gesuch hin die Zulassung, wenn sie die Anforderungen nach Anhang 21 erfüllen.

² Werden die Zulassungsanforderungen nicht mehr erfüllt, trifft das BAFU die notwendigen Massnahmen. Werden diese Massnahmen nicht genügend umgesetzt, kann das BAFU die Zulassung entziehen.

Art. 110 Projekt- und Programmbeschreibung und Validierung

¹ Wer für ein Projekt oder ein Programm zur Emissionsverminderung oder Speicherungen von Kohlenstoff nationale oder internationale Bescheinigungen beantragen möchte, muss dieses durch eine vom BAFU zugelassene Validierungsstelle auf eigene Kosten validieren lassen.

² Der Validierungsstelle sind alle für die Beurteilung der Anforderungen nach Artikel 105 und 106 notwendigen Angaben in einer Projekt- oder Programmbeschreibung einzureichen. Diese enthält insbesondere:

- a. die Beschreibung der Organisation des Projekts beziehungsweise des Programmes;
- b. das Monitoringkonzept und die Methode zum Nachweis der Emissionsverminderungen oder der Speicherungen von Kohlenstoff;
- c. die Beschreibung der hypothetischen Entwicklung der Treibhausgasemissionen, wenn die emissionsvermindernden oder speichernden Massnahmen des Projekts beziehungsweise des Programmes nicht umgesetzt würden (Referenzentwicklung);
- d. die Beschreibung des Umfangs der erwarteten jährlichen Emissionsverminderungen oder Speicherungen von Kohlenstoff;
- e. die Abgrenzung von anderen klima- und energiepolitischen Instrumenten;
- f. bei Programmen zusätzlich: der Zweck, die Kriterien für die Aufnahme der Projekte ins Programm, die Verwaltung der Projekte sowie pro festgelegte Technologie ein Beispiel für ein Projekt;
- g. bei Projekten oder Programmen zur Speicherungen von Kohlenstoff zusätzlich: im Monitoringkonzept nach Buchstabe b die Vorgehensweise für den Nachweis, dass die Anforderung über die Permanenz nach Artikel 106 erfüllt ist;
- h. bei Projekten oder Programmen mit einer wissenschaftlichen Begleitung zusätzlich: im Monitoringkonzept nach Buchstabe b ein Konzept nach Artikel 108;
- i. bei Projekten oder Programmen im Ausland zusätzlich:

1. der erwartete Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort anhand von durch den Gesuchsteller gewählten Indikatoren, die Beiträge zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen aufzeigen und die objektiv überprüft werden können; und
2. ein Konzept zur finanziellen Nachhaltigkeit, welches den langfristigen Betrieb und Unterhalt der Technologie nach dem Ende der Kreditierungsperiode aufzeigt.

³ Der Gesuchsteller kann eine Projektskizze durch das BAFU vorprüfen lassen. Hat das BAFU eine Vorprüfung der Projektskizze durchgeführt, so sind der Validierungsstelle zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 die Projektskizze und die Resultate der Vorprüfung einzureichen.

⁴ Bei Projekten oder Programmen im Inland oder Teilbereichen davon, die von Anhang 22 oder 23 erfasst werden, sind die Angaben nach Absatz 2 Buchstaben b, c und d nach den Anforderungen des entsprechenden Anhangs zu machen.

⁵ Bei der Validierung prüft die Validierungsstelle die Angaben nach Absatz 2 sowie, ob das Projekt den Anforderungen nach Artikeln 105 und 106 beziehungsweise ob das Programm den Anforderungen nach den Artikel 107 entspricht.

⁶ Sie fasst die Ergebnisse der Prüfung in einem Validierungsbericht zusammen.

⁷ Das BAFU macht Vorgaben für die Form:

- a. der Beschreibung des Projekts oder Programmes; und
- b. des Validierungsberichts.

Art. 111 Gesuch um Bewilligung von Projekten oder Programmen

¹ Das Gesuch um Bewilligung von Projekten oder Programmen ist dem BAFU einzureichen. Es umfasst die Projekt- oder Programmbeschreibung und den Validierungsbericht. Das Verfahren wird elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU geführt.

² Bei Projekten oder Programmen im Ausland reicht die Gesuchstellerin zusätzlich die Bewilligung des Projektes oder Programmes durch den Partnerstaat ein.

³ Bei Projekten oder Programmen, die eine wissenschaftliche Begleitung erfordern, reicht die Gesuchstellerin dem BAFU im Rahmen der Projekt- oder Programmbeschreibung zusätzlich das Konzept für die projektbegleitenden Massnahmen ein.

⁴ Das BAFU kann von der Gesuchstellerin zusätzliche Informationen verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

Art. 112 Entscheid über die Eignung eines Projektes oder Programmes

¹ Das BAFU entscheidet gestützt auf das Gesuch und gegebenenfalls auf die Abklärungen nach Artikel 111 Absatz 4, ob das Projekt beziehungsweise das Programm für die Ausstellung von Bescheinigungen geeignet ist.

² Falls bei Projekten oder Programmen im Ausland der Partnerstaat in der Bewilligung des Projektes oder des Programmes eine Beschränkung zur zugelassenen Nutzung der Emissionsverminderungen oder Speicherungen von Kohlenstoff festlegt, wird diese Beschränkung im Entscheid berücksichtigt.

³ Der Entscheid gilt ab dem Umsetzungsbeginn des Projektes beziehungsweise des Programmes bis spätestens zum 31. Dezember 2030 (Kreditierungsperiode).

Art. 113 Monitoringbericht und Verifizierung des Monitoringberichts

¹ Der Gesuchsteller erhebt die Daten, die gemäss dem Monitoringkonzept für den Nachweis der Emissionsverminderungen und der Speicherungen von Kohlenstoff und seiner Permanenz erforderlich sind, und hält diese in einem Monitoringbericht fest.

² Der Gesuchsteller lässt den Monitoringbericht auf eigene Kosten von einer vom BAFU zugelassenen Verifizierungsstelle verifizieren. Die Verifizierung darf nicht von der Stelle durchgeführt werden, die das Projekt oder das Programm zuletzt validiert hat.

³ Die Verifizierungsstelle prüft, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen oder Speicherungen von Kohlenstoff die massgebenden Anforderungen erfüllen. Bei Programmen prüft sie zusätzlich, ob die Projekte im Programm die Aufnahmekriterien nach Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe c erfüllen. Sie kann die Prüfung auf einzelne repräsentative Projekte des Programmes beschränken.

⁴ Die Verifizierungsstelle hält die Ergebnisse der Verifizierung in einem Verifizierungsbericht fest.

⁵ Alle Monitoringberichte, die zugrundeliegenden Messdaten und die dazugehörigen Verifizierungsberichte umfassen höchstens einen Zeitraum von drei Jahren und sind dem BAFU spätestens alle vier Jahre ab dem Beginn der Umsetzung einzureichen. Das Verfahren wird elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU geführt. Die Emissionsverminderungen oder die Speicherungen von Kohlenstoff sind pro Kalenderjahr auszuweisen. Die Beiträge der Projekte und Programme im Ausland zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort nach Artikel 110 Absatz 2 Buchstabe i sind gemäss dem Monitoringkonzept auszuweisen.

⁶ Für Projekte oder Programme mit einer wissenschaftlichen Begleitung sind der Monitoringbericht, der dazugehörige Verifizierungsbericht und die Resultate der projektbegleitenden Massnahmen dem BAFU pro Kalenderjahr ab dem Umsetzungsbeginn einzureichen. Die Quantifizierung der Emissionsverminderungen oder Speicherungen von Kohlenstoff wird hierbei jährlich neu ausgewertet.

⁷ Wer Projekte oder Programme im Inland umsetzt, welche in Bezug zu einem Treibhausgas-effizienzziel nach Artikel 86 oder einem Massnahmenziel nach Artikel 87 stehen, reicht dem BAFU jährlich bis am 30. April des Folgejahres das Gesuch um Ausstellung der nationalen Bescheinigungen, den Monitoringbericht und den Verifizierungsbericht ein.

⁸ Das BAFU macht Vorgaben für die Form des

- a. Monitoringberichts;
- b. Verifizierungsberichts.

Art. 114 Ausstellung der Bescheinigungen

¹ Das BAFU prüft den Monitoringbericht und den dazugehörigen Verifizierungsbericht.

² Für die Ausstellung von internationalen Bescheinigungen prüft es zusätzlich zu Absatz 1 die Anerkennung der Übertragung der Emissionsverminderungen oder der Speicherungen von Kohlenstoff durch den Partnerstaat.

³ Soweit es für die Ausstellung der Bescheinigungen notwendig ist, führt das BAFU beim Gesuchsteller oder beim Partnerstaat weitere Abklärungen durch.

⁴ Es entscheidet gestützt auf die Angaben der Absätze 1 und 2 und gegebenenfalls auf die Abklärungen nach Absatz 3 über die Ausstellung der Bescheinigungen.

⁵ Bei Projekten, die nicht innerhalb eines Programmes durchgeführt werden, werden Bescheinigungen im Umfang der Emissionsverminderungen oder des jährlich neu gespeicherten Kohlenstoffs, ausgestellt, die bis zum Ende der Kreditierungsperiode nachweislich erzielt wurden.

⁶ Bei Projekten in Programmen werden Bescheinigungen im Umfang der Emissionsverminderungen oder des jährlich neu gespeicherten Kohlenstoffs ausgestellt, sofern mit der Umsetzung des betreffenden Projektes während der Kreditierungsperiode begonnen wurde.

⁷ Für noch nicht umgesetzte Projekte in Programmen werden keine Bescheinigungen ausgestellt, wenn eine Änderung massgebender gesetzlicher Bestimmungen, dazu führt, dass die im Programm geplanten emissionsvermindernden Massnahmen umgesetzt werden müssen.

⁸ Die Bescheinigungen werden im Umfang der gesamten jährlich ausgewiesenen Emissionsverminderungen oder Speicherungen von Kohlenstoff ausgestellt.

⁹ Für Emissionsverminderungen oder Speicherungen von Kohlenstoff aus Projekten oder Programmen im Ausland, die im Rahmen von durch das BAFU begleiteten Pilotaktivitäten nach dem 1. Januar 2021 erzielt wurden und den Anforderungen der Artikel 105 und 106 entsprechen, können ebenfalls internationale Bescheinigungen ausgestellt werden, sofern diese anhand eines verifizierten Monitoringberichts nach Artikel 113 nachgewiesen werden. Für solche Pilotaktivitäten gilt die Anforderung im Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe e nicht.

¹⁰ Emissionsverminderungen oder Speicherungen von Kohlenstoff, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen, Gemeinden oder aus dem Klimafonds zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen oder Speicherungen von Kohlenstoff, die auf die Ausrichtung von Mitteln gestützt auf Artikel 19 EnG³⁷ zurückzuführen sind.

¹¹ Der ökologische Mehrwert von Emissionsverminderungen oder Speicherungen von Kohlenstoff ist mit der Ausstellung der Bescheinigung abgegolten. Ist der ökologische Mehrwert bereits vergütet worden, so werden keine Bescheinigungen ausgestellt.

Art. 115 Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programmes

¹ Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programmes, die nach dem Entscheid über die Eignung oder die Verlängerung der Kreditierungsperiode erfolgen, müssen dem BAFU gemeldet werden.

² Eine Änderung eines Projekts oder Programmes ist insbesondere dann wesentlich, wenn:

- a. die Emissionsverminderungen oder die Speicherleistungen um mehr als 20 Prozent von den in der Projekt- oder Programmbeschreibung angegebenen erwarteten jährlichen Emissionsverminderungen abweichen;

- b. die Investitions- oder Betriebskosten um mehr als 20 Prozent von den in der Projekt- oder Programmbeschreibung angegebenen Werten abweichen;
- c. ein Technologiewechsel stattfindet;
- d. die Systemgrenze eines Projekts geändert wird; oder
- e. eine ein Projekt in Inland betreffende Zielvereinbarung nach den Artikeln 41 und 46 Absatz 2 EnG³⁸ erneuert, geändert oder korrigiert wird.

³ Im Fall einer wesentlichen Änderung kann das BAFU eine erneute Validierung anordnen. Emissionsverminderungen oder Speicherungen von Kohlenstoff, die nach einer wesentlichen Änderung erzielt werden, werden erst nach dem erneuten Entscheid über die Eignung bescheinigt.

⁴ Bei Projekten und Programmen im Ausland ist zusätzlich zu Absatz 3 auch ein erneuter Entscheid des Partnerstaats über die Eignung erforderlich.

⁵ Bei einer Validierung aufgrund einer wesentlichen Änderung wird überprüft, ob die Unwirtschaftlichkeit nach Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 noch gegeben ist.

⁶ Die Dauer der Kreditierungsperiode richtet sich nach Artikel 117 und beginnt ab dem Zeitpunkt des Eintritts der wesentlichen Änderung.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für nationale Bescheinigungen

Art. 116 Anmerkung im Grundbuch

¹ Nach Beginn der Umsetzung eines Projekts oder Aufnahme eines Projektes in ein Programm zur Speicherung von Kohlenstoff im Inland in biologischen oder geologischen Senken lässt das BAFU auf Kosten des Gesuchstellers beim zuständigen Grundbuchamt auf dem betroffenen Grundstück die Anmerkung «biologische Senke» oder «geologische Senke» eintragen. Dies gilt nicht für Baustoffe.

² Das BAFU ersucht das Grundbuchamt, auf Kosten des Gesuchstellers die Anmerkung zu löschen, wenn das Projekt oder Programm beendet ist, frühestens jedoch 30 Jahre nach Wirkungsbeginn.

³ Die Kantone informieren das BAFU unverzüglich, sobald das betroffene Grundstück anderweitig genutzt wird.

Art. 117 Verlängerung der Kreditierungsperiode

¹ Die Kreditierungsperiode für Projekte oder Programme im Inland wird bis maximal zum 31. Dezember 2030 verlängert, wenn der Gesuchsteller das Projekt oder das Programm erneut validieren lässt und dem BAFU spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kreditierungsperiode ein Gesuch um Verlängerung einreicht. Das Verfahren wird elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU geführt.

² Das BAFU genehmigt die Verlängerung, wenn die Anforderungen nach den Artikeln 105, 106 oder 107 weiterhin erfüllt sind.

³ Die Kreditierungsperiode wird ab dem 1. Januar 2031 um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn der Gesuchsteller das Projekt oder das Programm erneut validieren

lässt und dem BAFU spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kreditierungsperiode ein Gesuch um Verlängerung einreicht.

4. Abschnitt: Anforderungen an völkerrechtliche Vereinbarungen

Art. 118

Der Bundesrat schliesst völkerrechtliche Vereinbarungen zur gegenseitigen Anerkennung von internationalen Bescheinigungen ab, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Der Partnerstaat ist Vertragspartei des Klimaübereinkommens von Paris vom 12. Dezember 2015³⁹;
- b. Die Anforderungen des Klimaübereinkommens von Paris, wie insbesondere die Vermeidung von Doppelzählungen, werden eingehalten.

5. Abschnitt: Verwaltung von Bescheinigungen und Datenschutz

Art. 119 Verwaltung der Bescheinigungen und der Daten

¹ Wer die Ausstellung von Bescheinigungen beantragt, muss dem BAFU gleichzeitig das Konto angeben, auf das die Bescheinigungen ausgestellt werden sollen. Die Bescheinigungen werden im Emissionshandelsregister ausgestellt und nach den Artikeln 70–79 verwaltet.

² Die folgenden Daten und Dokumente werden in einer vom BAFU geführten Datenbank verwaltet:

- a. Vornamen, Namen und Kontaktangaben des Gesuchstellers, der Validierungsstelle und der Verifizierungsstelle;
- b. die Anzahl ausgestellter Bescheinigungen;
- c. die Kerndaten des Projekts beziehungsweise des Programms; und
- d. die Projekt- und Programmbeschreibung, die Validierungsberichte, die Monitoringberichte und die Verifizierungsberichte und die jeweiligen dazugehörigen Daten.

³ Dem Inhaber einer Bescheinigung wird auf Anfrage Einsicht in die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b gewährt, die im Zusammenhang mit seiner Bescheinigung stehen. Einsicht in die Daten und Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben c und d kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses gewährt werden.

Art. 120 Veröffentlichung von Informationen

¹ Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen:

- a. Beschreibungen der Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland;

- b. die Validierungsberichte nach Artikel 110 Absatz 6;
- c. die Monitoringberichte nach Artikel 113 Absatz 1;
- d. die Verifizierungsberichte nach Artikel 113 Absatz 4;
- e. die Entscheide nach den Artikeln 112 Absatz 1 und 114 Absatz 4.

² Vor der Veröffentlichung stellt das BAFU dem Gesuchsteller die Unterlagen nach Absatz 1 zu. Es fordert den Gesuchsteller auf, die Informationen zu bezeichnen, die aus seiner Sicht dem Fabrikations- und Geschäftsgeheimnis unterliegen.

9. Kapitel: CO₂-Abgabe

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 121 Abgabeobjekt

Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung, die Gewinnung und die Einfuhr:

- a. von Kohle;
- b. der übrigen Brennstoffe nach Artikel 2 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes, sofern sie der Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁴⁰ unterliegen.

Art. 122 Höhe der CO₂-Abgabe und Abgabesätze

¹ Die Höhe der CO₂-Abgabe und die Abgabesätze für die verschiedenen Brennstoffe sind in Anhang 24 festgelegt.

² Die CO₂-Abgabe wird unter folgenden Voraussetzungen wie folgt erhöht:

- a. ab 1. Januar 2024:
 - 1. auf 140 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2022 mehr als 60 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen,
 - 2. auf 145 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2022 mehr als 64 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- b. ab 1. Januar 2026:
 - 1. auf 165 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2024 mehr als 54 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen,
 - 2. auf 175 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2024 mehr als 57 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- c. ab 1. Januar 2028:
 - 1. auf 190 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2026 mehr als 48 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen,

2. auf 210 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2026 mehr als 50 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- d. ab 1. Januar 2030: auf 210 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2028 mehr als 42 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen.

Art. 123 Nachweis der Abgabeentrichtung

Wer mit Brennstoffen nach Artikel 121 handelt, muss auf den Rechnungen für Erwerberinnen und Erwerber die mit der CO₂-Abgabe belastete Brennstoffmenge und den angewendeten Abgabesatz angeben.

2. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe

Art. 124 Rückerstattungsrechte

Die CO₂-Abgabe wird auf Gesuch hin rückerstattet:

- a. Betreibern von Anlagen, die am EHS teilnehmen (Art. 45 und Art. 47)
- b. Betreibern von Anlagen, die sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichtet haben (Art. 80 Abs. 1);
- c. Betreibern von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 85);
- d. Betreibern von WKK-Anlagen (Art. 126);
- e. Personen, die abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzen (Art. 40 CO₂-Gesetz).

Art. 125 Rückerstattung an Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken

¹ Für die Beurteilung, ob die Summe aus geleisteter CO₂-Abgabe und des Preises für den Kauf der abgegebenen Emissionsrechte den Mittelwert der externen Klimakosten übersteigt (Art. 24 Abs. 2 CO₂-Gesetz), berücksichtigt das BAFU insbesondere den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse.

² Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken haben den für die abgegebenen Emissionsrechte bezahlten Preis nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird ein Wert von Null Franken angenommen.

Art. 126 Rückerstattung an Betreiber von WKK-Anlagen

¹ Der in Artikel 39 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes festgelegte Anteil der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen, die für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden, wird rückerstattet, wenn die WKK-Anlage:

- a. einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist;
- b. eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 0,5 MW und höchstens 20 MW aufweist; und

- c. die Vorgaben der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)⁴¹ einhält.

² Der in Artikel 39 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes festgelegte Anteil der CO₂-Abgabe auf fossilen Brennstoffen, die für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzt wurden, wird rückerstattet, wenn die Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Kosten der Massnahmen müssen mindestens dem beantragten Anteil entsprechen;
- b. Sie dürfen nicht in Anlagen umgesetzt werden, deren Betreiber am EHS teilnimmt, sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichtet hat oder einer Verminderungsverpflichtung unterliegt;
- c. Die Wirkung der Massnahmen wird nicht anderweitig geltend gemacht;
- d. Sie müssen spätestens drei Jahre ab Einreichung des Gesuchs umgesetzt werden.

³ Die Anteile nach den Absätzen 1 und 2 werden gleichzeitig rückerstattet. Stellt sich heraus, dass eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht erfüllt wird, so fordert das BAFU den gestützt auf Absatz 2 rückerstatteten Betrag zurück.

⁴ Es kann die Frist nach Absatz 2 Buchstabe d auf Gesuch hin um zwei Jahre verlängern.

Art. 127 Rückerstattung an Personen, die abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzen

¹ Für den Nachweis der nicht energetischen Nutzung von fossilen Brennstoffen müssen Aufzeichnungen über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Brennstoffe sowie über die Lagerbestände (Verbrauchskontrolle) geführt werden.

² Die Rückerstattung kann ausschliesslich aufgrund der Aufzeichnungen über die eingekaufte Menge gewährt werden, sofern die betrieblichen Verhältnisse des Gesuchstellers keine Zweifel an der nicht energetischen Nutzung zulassen und der Gesuchsteller die nichtenergetische Nutzung der Brennstoffe gegenüber dem BAZG bestätigt.

³ Für Brennstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Gesuchs nicht energetisch genutzt worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr.

Art. 128 Rückerstattungs Gesuche

¹ Rückerstattungs Gesuche sind unter Vorbehalt der Artikel 129 und 130 beim BAZG in der von ihm vorgeschriebenen Form einzureichen.

² Rückerstattungs Gesuche von Betreibern nach Artikel 124 Buchstabe a–c müssen die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse des Betreibers der Anlage;
- b. eine genaue Zusammenstellung der bezahlten CO₂-Abgaben;
- c. Menge und Art der erworbenen Brennstoffe;
- d. den angewendeten CO₂-Abgabesatz.

⁴¹ SR 814.318.142.1

³ Rückerstattungsgesuche von Personen nach Artikel 124 Buchstabe e müssen die folgenden Angaben enthalten:

- a. Art der nicht energetischen Nutzung des fossilen Brennstoffs;
- b. Menge und Art der nicht energetisch genutzten Brennstoffe;
- c. den angewendeten CO₂-Abgabesatz.

⁴ Das BAZG kann weitere Nachweise verlangen, soweit es diese für die Rückerstattung benötigt. Insbesondere sind ihm auf Verlangen die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben vorzulegen.

Art. 129 Rückerstattungsgesuche von Betreibern von fossil-thermischen Kraftwerken

¹ Rückerstattungsgesuche von Betreibern von fossil-thermischen Kraftwerken sind beim BAFU einzureichen. Das Verfahren wird elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU geführt.

² Das BAFU prüft, ob die Angaben nach Artikel 125 korrekt sind, und leitet das Gesuch zum Entscheid an das BAZG weiter.

³ Das BAFU und das BAZG können weitere Nachweise verlangen, soweit sie diese für die Rückerstattung benötigen.

Art. 130 Rückerstattungsgesuche von Betreibern von WKK-Anlagen

¹ Rückerstattungsgesuche von Betreibern von WKK-Anlagen sind beim BAFU einzureichen. Das Verfahren wird elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU geführt.

² Das Gesuch muss insbesondere enthalten:

- a. Name und Adresse des Betreibers;
- b. Name und Adresse der WKK-Anlage;
- c. die Eidgenössische Gebäude-Indikator Nummer (EGID-Nummer);
- d. die UID-Nummer;
- e. Angaben über die zuständige Ausgleichskasse und die AHV-Abrechnungsnummern;
- f. Angaben über die Abgrenzung innerhalb der AHV-Abrechnungsnummern der Betreiber von Anlagen, die nur teilweise von der Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft ausgeschlossen sind;
- g. Art und Menge der für die Erzeugung von Elektrizität eingesetzten abgabebelasteten Brennstoffe; die Menge berechnet sich anhand der auf dem Herkunftsnachweis ausgewiesenen jährlichen Strommenge und des Heizwertes des verwendeten Energieträgers;
- h. den Herkunftsnachweis nach Artikel 9 Absatz 1 EnG⁴²;
- i. Angaben über den Gesamtwirkungsgrad;
- j. Angaben über die Feuerungswärmeleistung;

- k. den Monitoringbericht;
- l. Angaben über die jährliche Entwicklung der Treibhausgasemissionen, die aufgrund der gemessenen Erzeugung von Elektrizität entstanden sind;
- m. die Bestätigung des Standortkantons, dass die LRV⁴³ eingehalten wird;
- n. eine Warenbuchhaltung der fossilen Brennstoffe;
- o. eine genaue Zusammenstellung der im Vorjahr bezahlten CO₂-Abgaben;
- p. den angewendeten CO₂-Abgabesatz;
- q. Bestätigung des Betreibers, dass die Angaben vollständig und richtig sind.

³ Das BAFU prüft die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben a–m und q. Es leitet das Gesuch zum Entscheid an das BAZG weiter.

⁴ Der Monitoringbericht nach Absatz 1 Buchstabe k muss insbesondere Angaben über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen, die durch die Erzeugung von Elektrizität verursacht wurden, sowie eine Beschreibung der umgesetzten Massnahmen und Investitionen enthalten. Das BAFU macht Vorgaben zur Form des Monitoringberichts.

⁵ Das BAFU und das BAZG können weitere Nachweise verlangen, soweit sie diese für die Rückerstattung benötigen. Insbesondere sind dem BAZG auf Verlangen die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben vorzulegen.

⁶ Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses die Angaben nach Absatz 2 und den Umfang der beantragten Rückerstattung veröffentlichen.

Art. 131 Periodizität der Rückerstattung

¹ Die Rückerstattungsgesuche können einen Zeitraum von 1 bis 12 Monaten erfassen. Rückerstattungsgesuche von Betreibern von WKK-Anlagen erfassen einen Zeitraum von 12 Monaten.

² Gesuche von Anlagebetreibern nach Artikel 124 Buchstaben a–c sind für die im Vorjahr bezahlten CO₂-Abgaben bis zum 30. Juni einzureichen. Gesuche von Betreibern von WKK-Anlagen sind bis zum 30. April des Folgejahres einzureichen.

³ Wird das Gesuch nicht fristgerecht eingereicht, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr.

Art. 132 Aufbewahrung von Unterlagen

Alle für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und dem BAZG auf Verlangen vorzulegen.

Art. 133 Mindestbetrag

Rückerstattungsbeträge unter 100 Franken pro Gesuch werden nicht ausbezahlt.

Art. 134 Aufschub der Rückerstattung und Sicherstellung rückerstatteter CO₂-Abgaben

¹ Verletzt ein Anlagebetreiber nach Artikel 124 Buchstabe a, b, c oder d oder eine Person nach Artikel 124 Buchstabe e seine beziehungsweise ihre Mitwirkungspflichten nach dieser Verordnung oder ist die Zielerreichung eines Betreibers nach Artikel 124 Buchstabe b, c oder d gefährdet, so kann das BAZG in Absprache mit dem BAFU die Rückerstattung der CO₂-Abgabe aufschieben.

² Das BAZG kann in Absprache mit dem BAFU die Sicherstellung der zurückerstatteten Abgaben verlangen.

10. Kapitel: Flugticketabgabe

Art. 135 Gegenstand

¹ Die Flugticketabgabe wird unter den Voraussetzungen nach Artikel 42 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes auf Flugtickets nach Artikel 2 Buchstabe i erhoben.

² Als Abflüge nach schweizerischem Recht gelten Abflüge:

- a. ab einem Flugplatz in der Schweiz; und
- b. ab dem Flughafen Basel-Mulhouse, wenn diese nach schweizerischen Verkehrsrechten erfolgen.

Art. 136 Ausnahmen von der Flugticketabgabe nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 und Buchstabe b und c des CO₂-Gesetzes

¹ Als Flugpassagierinnen und -passagiere, die sich im Transit oder Transfer befinden, gelten Flugpassagierinnen und -passagiere, die nach einer Zwischenlandung auf einem Flugplatz nach Artikel 135 innerhalb von 24 Stunden:

- a. mit dem gleichen Flugzeug weiterfliegen (Transit);
- b. mit einem anderen Flugzeug weiterfliegen (Transfer).

² Als andere hoheitliche Flüge gelten Flüge, die ausschliesslich durchgeführt werden, für:

- a. in- und ausländische Zoll- und Polizeibehörden sowie Löscheinsätze;
- b. die Beförderung von in offizieller Mission befindlichen Monarchinnen und Monarchen und ihren unmittelbaren Familienangehörigen sowie von Staatschefinnen und -chefs, Regierungschefinnen und -chefs und von zur Regierung gehörenden Ministerinnen und Ministern, soweit dies durch einen entsprechenden Statusindikator im Flugplan vermerkt ist.

³ Als Flüge, die ausschliesslich aus zwingenden medizinischen Gründen erfolgen, gelten Flüge, die ausschliesslich im Zusammenhang mit Such- und Rettungseinsätzen stattfinden, Flüge im humanitären Einsatz, Ambulanzflüge in medizinischen Notfällen sowie Kranken- und Organtransporte.

Art. 137 Ausnahmen von der Flugticketabgabe nach Artikel 42 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes

¹ Muss ein Flugzeug unplanmässig eine Zwischenlandung vornehmen oder zum Ausgangsort zurückkehren, so ist der Abflug nach Artikel 135 nach der unplanmässigen

Zwischenlandung oder der Rückkehr zum Ausgangsort von der Flugticketabgabe ausgenommen.

² Mitarbeiter des abgabepflichtigen Luftverkehrsunternehmens, die an ihren Einsatzort fliegen, sind von der Flugticketabgabe ausgenommen.

Art. 138 Meldepflicht der Luftverkehrsunternehmen

Luftverkehrsunternehmen, die für ihre Abflüge nach Artikel 135 Flugtickets ausstellen, müssen dies dem BAFU spätestens vor dem ersten Abflug nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung melden.

Art. 139 Höhe der Flugticketabgabe

¹ Die Flugticketabgabe beträgt:

- a. für Kurzstreckenflüge:
 1. 30 Franken für die tiefste Beförderungsklasse,
 2. 60 Franken für alle anderen Beförderungsklassen;
- b. für Mittelstreckenflüge:
 1. 60 Franken für die tiefste Beförderungsklasse,
 2. 90 Franken für alle anderen Beförderungsklassen;
- c. für Langstreckenflüge:
 1. 90 Franken für die tiefste Beförderungsklasse,
 2. 120 Franken für alle anderen Beförderungsklassen.

² Welche Flüge als Kurzstrecken-, Mittelstrecken- und Langstreckenflüge gelten, ist in Anhang 25 Ziffern 1.2–1.4 festgelegt.

³ Für die Einreihung eines Flugs als Kurzstrecken-, Mittelstrecken- oder Langstreckenflugs ist die Reisedistanz massgebend zwischen dem Startflugplatz nach Artikel 135 und dem Flugplatz, der das Endziel der Flugreise darstellt (Zielflugplatz). Erfolgt bei einer Zwischenlandung der Abflug später als 24 Stunden nach der Ankunft, so gilt der Flugplatz der Zwischenlandung als Zielflugplatz.

⁴ Ist dem Startflugplatz der Zielflugplatz geografisch näher als der Flugplatz, auf dem eine Zwischenlandung erfolgt, so gilt als Zielflugplatz der am weitest entfernte Flugplatz.

⁵ Bei Flügen mit nur einer Beförderungsklasse kommt der höhere Abgabesatz nach Absatz 1 zur Anwendung, wenn die Platzverhältnisse mit dem Standard der höheren Beförderungsklassen vergleichbar sind.

⁶ Wird die Beförderungsklasse bei einer Zwischenlandung gewechselt, ist für die Höhe der Flugticketabgabe die höhere Beförderungsklasse massgebend. Ist diese nicht bekannt, ist die Beförderungsklasse für den ersten Flug massgebend.

Art. 140 Reduktion der Abgabe bei Massnahmen zur substanziellen Verminderung von Treibhausgasemissionen

¹ Führt der Einsatz von biogenen Treibstoffen auf den Abflügen eines Luftverkehrsunternehmens, auf denen die Flugticketabgabe erhoben wird, im Jahresdurchschnitt nachweislich zu einer Netto-Verminderung der Treibhausgasemissionen von mindes-

tens 8 Prozent, so wird die Flugticketabgabe auf allen Flugtickets des Luftverkehrsunternehmens auf Gesuch hin um 20 Prozent gegenüber den Beträgen nach Artikel 139 Absatz 1 herabgesetzt.

² Aus Biomasse hergestellte biogene Treibstoffe müssen aus Abfällen und Rückständen stammen und die Qualitätsanforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001⁴⁴ einhalten. Aus anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellte biogene Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 12*b* Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes⁴⁵ einhalten.

³ Wird ein bestehendes Flugzeug durch ein Flugzeug eines neueren Typs ersetzt, das die Anforderungen nach Anhang 25 Ziffer 2.3 einhält, und wird dadurch eine Verminderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 10 Prozent erzielt, so wird die Flugticketabgabe auf den Flügen des Luftverkehrsunternehmens mit dem neuen Flugzeugtyp auf Gesuch hin um 20 Prozent gegenüber den Beträgen nach Artikel 139 Absatz 1 herabgesetzt.

⁴ Die Berechnung der Verminderungsleistungen nach den Absätzen 1 und 3 erfolgt nach den Vorgaben von Anhang 25 Ziffer 2.

⁵ Das Gesuch ist beim BAFU einzureichen. Es muss folgende Angaben enthalten:

- a. die Angabe, welche der Massnahmen umgesetzt wird;
- b. die voraussichtliche jährliche Massnahmenwirkung und deren Herleitung;
- c. der voraussichtliche Zeitpunkt der Umsetzung der Massnahme und die Dauer der Durchführung.

⁶ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit diese für die Prüfung des Gesuchs erforderlich sind. Es zieht für die Prüfung des Gesuchs das BAZL bei.

⁷ Das BAFU entscheidet durch Verfügung.

Art. 141 Monitoringbericht über Massnahmen zur substanziellen Verminderung von Treibhausgasemissionen

¹ Die Luftverkehrsunternehmen, deren Gesuch um Reduktion der Höhe der Flugticketabgabe gutgeheissen wurde, müssen dem BAFU jährlich bis zum 30. April einen Monitoringbericht über die Massnahmen des Vorjahres einreichen. Dieser muss enthalten:

- a. Angaben über die umgesetzten Massnahmen;
- b. für Massnahmen nach Artikel 140 Absatz 1:
 1. eine Zusammenstellung der für den Eigenverbrauch eingekauften fossilen und biogenen Treibstoffe für durchgeführte Abflüge nach Artikel 135,
 2. Angaben über die Netto-Verminderungsleistung im Vergleich zum Verbrauch von fossilen Treibstoffen;
- c. für Massnahmen nach Artikel 140 Absatz 3: eine Zusammenstellung der mit dem neuen Flugzeugtyp durchgeführten Abflüge nach Artikel 135, die Anzahl

⁴⁴ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; zuletzt berichtigt durch ABl. L 311 vom 25.9.2020, S. 11.

⁴⁵ SR 641.61

der beförderten Flugpassagierinnen und -passagiere, für die die Abgabe geschuldet ist, sowie die sich daraus ergebenden Abgabebeträge.

- d. eine Bestätigung des Luftverkehrsunternehmens, dass die Angaben vollständig und richtig sind.

² Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit diese für die Überprüfung des Monitoringberichts erforderlich sind.

Art. 142 Fehlende oder ungenügende Umsetzung der Massnahmen

Stellt das BAFU fest, dass die verfügbaren Massnahmen nicht oder nur ungenügend umgesetzt werden, so fordert es die zu Unrecht beanspruchte Abgabereduktion zurück.

Art. 143 Pflicht zur Ausweisung der Höhe der Flugticketabgabe

¹ Wer Flugtickets ausstellt, muss darauf gut sicht- und lesbar und in Zahlen dargestellt die Höhe der Flugticketabgabe nach Artikel 139 ausweisen.

² Wer Flugreisen anbietet, die mit Verkaufsinseraten in Druckerzeugnissen oder in visuell-elektronischen Medien beworben werden, muss im Inserat gut sicht- und lesbar und in Zahlen dargestellt separat ausweisen:

- a. die Höhe der entrichteten Flugticketabgabe; und
- b. die durch die jeweilige Flugreise bis zum Zielflugplatz voraussichtlich verursachten Emissionen nach Artikel 44 Absatz 5 des CO₂-Gesetzes

³ Die Berechnung der Emissionen erfolgt gemäss Anhang 25 Ziffer 3.

Art. 144 Abgabeanmeldung

¹ Die Abgabeanmeldung ist beim BAFU einzureichen. Das Verfahren wird elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU geführt. Luftverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland müssen bei der erstmaligen Abgabeanmeldung ein schweizerisches Zustellungsdomizil bezeichnen.

² Die Abgabeanmeldung muss enthalten:

- a. Name und Anschrift des Luftverkehrsunternehmens;
- b. Name und Anschrift des Luftfahrzeughalters;
- c. Name und Anschrift des Luftfahrzeugeigentümers;
- d. Angaben über die Anzahl folgender Flugpassagierinnen und -passagiere pro Woche, ausgewiesen nach Distanzkategorie und Beförderungsklasse:
 1. die Anzahl der beförderten Flugpassagierinnen und -passagiere, für die die Abgabe geschuldet ist, sowie die sich daraus ergebenden Abgabebeträge;
 2. die Anzahl der beförderten Flugpassagierinnen und -passagiere, die gestützt auf Artikel 42 Absätze 2 und 3 des CO₂-Gesetzes von der Flugticketabgabe ausgenommen sind.

³ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit sie diese für die Prüfung der Anmeldung benötigt.

⁴ Führen mehrere Luftverkehrsunternehmen gemeinsam Flüge durch oder erfolgen die Flüge im Rahmen eines Leasings, so muss die Abgabeanmeldung vom Luftverkehrsunternehmen, das im Feld 7 des Flugplanformulars nach Anhang 16 Band 4 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944⁴⁶ über die internationale Zivilluftfahrt eingetragen ist, eingereicht werden.

⁵ Das BAFU lässt auf Gesuch hin andere Abrechnungsperioden als das Quartal zu, sofern das Luftverkehrsunternehmen plausibel darlegt, dass die voraussichtlich geschuldete Abgabe pro Jahr den Betrag von 200 000 Franken nicht übersteigt.

Art. 145 Eröffnung der Veranlagungsverfügung bei gemeinsam durchgeführten Flügen und bei Flügen im Rahmen eines Leasings

Führen mehrere Luftverkehrsunternehmen gemeinsam Flüge durch oder erfolgen die Flüge im Rahmen eines Leasings, so wird die Veranlagungsverfügung dem Luftverkehrsunternehmen eröffnet, das im Feld 7 des Flugplanformulars nach Anhang 16 Band 4 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944⁴⁷ über die internationale Zivilluftfahrt eingetragen ist.

Art. 146 Berichtigung der Abgabeanmeldung und Nachforderung

¹ Stellt das Luftverkehrsunternehmen fest, dass es den geschuldeten Abgabebetrag in seiner Abgabeanmeldung nicht korrekt ausgewiesen hat, so muss es dies dem BAFU umgehend melden.

² Das BAFU prüft die Meldung und erlässt gegebenenfalls eine neue Veranlagungsverfügung. Es stellt dem Luftverkehrsunternehmen den ausstehenden Betrag in Rechnung.

Art. 147 Veröffentlichung von Informationen

Das BAFU kann unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen:

- a. die Namen der abgabepflichtigen Personen nach Artikel 43 des CO₂-Gesetzes;
- b. pro abgabepflichtige Person: die Summe der bezahlten Flugticketabgaben und die dabei angewendeten Abgabekategorien nach Artikel 139;
- c. pro Luftverkehrsunternehmen: die umgesetzten Massnahmen zur substanzialen Verminderung von Treibhausgasemissionen und den Umfang der Reduktion der Abgabe nach Artikel 140.

Art. 148 Aufbewahrung von Unterlagen

Die abgabepflichtigen Personen müssen alle für die Erhebung der Flugticketabgabe erforderlichen Unterlagen während fünf Jahren aufbewahren und dem BAFU auf Verlangen vorlegen.

⁴⁶ SR 0.748.0

⁴⁷ SR 0.748.0

11. Kapitel: Abgabe Allgemeine Luftfahrt

Art. 149 Gegenstand

Die Abgabe Allgemeine Luftfahrt wird unter den Voraussetzungen nach Artikel 49 des CO₂-Gesetzes auf Abflügen ab Flugplätzen nach Anhang 25 Ziffer 4 erhoben.

Art. 150 Schulungsflüge sowie Werk- und Arbeitsflüge

¹ Als Schulungsflüge nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes gelten Flüge, die ausschliesslich zum Erwerb oder zum Erhalt einer Pilotenlizenz oder einer Berechtigung für die Cockpit-Besatzung durchgeführt werden, sofern dies im Flugplan entsprechend vermerkt ist.

² Als Werkflüge nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe d des CO₂-Gesetzes gelten insbesondere:

- a. Flüge, die nicht zur Beförderung von Fluggästen oder Fracht dienen, wie Positionierungsflüge innerhalb der Schweiz für den technischen Unterhalt von Luftfahrzeugen oder Flüge, die zur Überführung von Luftfahrzeugen dienen;
- b. Testflüge für den technischen Unterhalt von Luftfahrzeugen, die der Kontrolle, Erprobung oder Zulassung von Luftfahrzeugen oder der Bord- und Bodenausrüstung dienen.

³ Als Arbeitsflüge nach Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe d des CO₂-Gesetzes gelten insbesondere Flüge, die ausschliesslich der wissenschaftlichen Forschung dienen.

Art. 151 Flüge, bei denen der Mineralölsteuer unterliegende Treibstoffe verwendet werden

¹ Als Flüge, bei denen der Mineralölsteuer unterliegende Treibstoffe verwendet werden, gelten Flüge, bei denen Treibstoffe verwendet werden, für die die Mineralölsteuer entrichtet werden muss.

² Als Flüge nach Absatz 1 gelten auch Flüge mit Luftfahrzeugen, die mit mineralölsteuerpflichtigen Treibstoffen betrieben werden, vor dem Abflug jedoch keine Betankung stattfindet.

Art. 152 Abflüge mit Ballonen, Luftschiffen und Tragschraubern

Die Abgabe Allgemeine Luftfahrt wird auf Abflügen mit Ballonen, Luftschiffen und Tragschraubern nicht erhoben.

Art. 153 Höhe der Abgabe Allgemeine Luftfahrt

¹ Die Abgabe Allgemeine Luftfahrt beträgt, abhängig von der Reisedistanz, der Startmasse des Luftfahrzeugs und des Startflugplatzes:

- a. für Kurzstreckenflüge:

Höhe der Abgabe	Startmasse des Luftfahrzeugs	Startflughafen nach Anhang 25 Ziffer 4
500 Fr.	über 5,7 bis höchstens 15 t	alle
600 Fr.	über 15 bis höchstens 80 t	Ziff. 4.4–4.13

650 Fr.	über 15 bis höchstens 80 t	Ziff. 4.1–4.3
1000 Fr.	über 80 t	alle

b. für Mittelstreckenflüge:

Höhe der Abgabe	Startmasse des Luftfahrzeugs	Startflughafen nach Anhang 25 Ziffer 4
650 Fr.	über 5,7 bis höchstens 15 t	alle
700 Fr.	über 15 bis höchstens 80 t	Ziff. 4.4–4.13
750 Fr.	über 15 bis höchstens 80 t	Ziff. 4.1–4.3
2000 Fr.	über 80 t	alle

c. für Langstreckenflüge:

Höhe der Abgabe	Startmasse des Luftfahrzeugs	Startflughafen nach Anhang 25 Ziffer 4
1000 Fr.	über 5,7 bis höchstens 15 t	alle
1500 Fr.	über 15 bis höchstens 80 t	Ziff. 4.4–4.13
2000 Fr.	über 15 bis höchstens 80 t	Ziff. 4.1–4.3
3000 Fr.	über 80 t	alle

² Welche Flüge als Kurzstrecken-, Mittelstrecken- und Langstreckenflüge gelten, ist in Anhang 25 Ziffern 1.2–1.4 festgelegt.

³ Für die Einreihung eines Flugs als Kurzstrecken-, Mittelstrecken- oder Langstreckenflugs ist die Reisedistanz zwischen dem Startflughafen nach Anhang 25 Ziffer 4 und dem ersten Flughafen, der gemäss dem Flugplan angeflogen wird, massgebend.

Art. 154 Abgabeanmeldung

¹ Der Luftfahrzeughalter oder in dessen Vertretung der Luftfahrzeugbetreiber füllt vor jedem Abflug die Abgabeanmeldung aus und übergibt diese dem Flughafenhalter. Der Flughafenhalter reicht die Abgabeanmeldung beim BAFU ein. Das Verfahren wird elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU geführt.

² Die Abgabeanmeldung muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Anschrift des Luftfahrzeughalters oder in dessen Vertretung des Luftfahrzeugbetreibers;
- b. Luftfahrzeugkennzeichen;
- c. Typ des Luftfahrzeugs und höchstzulässige Startmasse;
- d. Datum des Abflugs;
- e. Startflughafen und erster Flughafen, der gemäss Flugplan angeflogen wird;
- f. der sich aus dem Abflug ergebende Abgabebetrag.

³ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit sie diese für die Prüfung der Anmeldung benötigt.

Art. 155 Vorauszahlung und Veranlagungsverfügung

¹ Der Luftfahrzeughalter oder in dessen Vertretung der Luftfahrzeugbetreiber muss dem Flugplatzhalter eine Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlich geschuldeten Abgabe bezahlen.

² Entspricht die Vorauszahlung der geschuldeten Abgabe, so erlässt das BAFU keine Veranlagungsverfügung, es sei denn, der Luftfahrzeughalter oder in dessen Vertretung der Luftfahrzeugbetreiber verlangt eine solche. In diesem Fall hat der Luftfahrzeughalter oder in dessen Vertretung der Luftfahrzeugbetreiber ein Zustellungsdomizil in der Schweiz zu bezeichnen.

Art. 156 Rückerstattung eines Teils der Abgabe bei Massnahmen zur substanzialen Verminderung von Treibhausgasemissionen

¹ Führt der Einsatz von biogenen Treibstoffen auf den Abflügen, auf denen die Abgabe Allgemeine Luftfahrt erhoben wird, nachweislich zu einer Netto-Verminderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 8 Prozent, so werden auf Gesuch hin 20 Prozent der nach Artikel 153 entrichteten Abgabe Allgemeine Luftfahrt rückerstattet.

² Aus Biomasse hergestellte biogene Treibstoffe müssen aus Abfällen und Rückständen stammen und die Qualitätsanforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001⁴⁸ einhalten. Aus anderen erneuerbaren Energieträgern hergestellte biogene Treibstoffe müssen die Anforderungen nach Artikel 12b Absätze 1 und 3 des Mineralölsteuergesetzes⁴⁹ einhalten.

³ Wird ein bestehendes Luftfahrzeug mit einem neueren Luftfahrzeugtyp ersetzt, welcher die Anforderungen nach Anhang 25 Ziffer 2.3 einhält und wird dadurch eine Verminderung der Treibhausgasemissionen von mindestens 10 Prozent erzielt, so werden auf Gesuch hin 20 Prozent der nach Artikel 153 entrichteten Abgabe Allgemeine Luftfahrt auf den Flügen mit dem neuen Luftfahrzeugtyp rückerstattet.

⁴ Die Berechnung der Verminderungsleistungen nach den Absätzen 1 und 3 erfolgt nach den Vorgaben von Anhang 25 Ziffer 2.

⁵ Das Gesuch um Rückerstattung ist beim BAFU einzureichen. Luftfahrzeughalter und -betreiber mit Sitz im Ausland haben dafür im Informations- und Dokumentationssystem des BAFU ein schweizerisches Zustelldomizil zu bezeichnen.

⁶ Das Gesuch umfasst die Massnahmen für Flüge im vorangegangenen Quartal und ist innert 30 Tagen nach Quartalsende einzureichen. Es muss folgende Abgaben enthalten:

- a. eine Kopie der Abgabeanmeldung;
- b. Angaben über die umgesetzten Massnahmen und deren Verminderungsleistung;
- c. für Massnahmen nach Absatz 1:
 1. eine Zusammenstellung der für den Eigenverbrauch eingekauften fossilen und biogenen Treibstoffe für durchgeführte Abflüge ab Flugplätzen nach Anhang 25 Ziffer 4,

⁴⁸ Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; zuletzt berichtigt durch ABl. L 311 vom 25.9.2020, S. 11.

⁴⁹ SR 641.61

2. Angaben über die Netto-Verminderungsleistung im Vergleich zum Verbrauch von fossilen Treibstoffen;
- d. für Massnahmen nach Absatz 3: Nachweis für den Ersatz des bestehenden Luftfahrzeugs für Flüge ab Flugplätzen nach Anhang 25 Ziffer 4;
- e. eine Bestätigung der Luftfahrzeughalter und Betreiber von Luftfahrzeugen, dass die Angaben vollständig und richtig sind.

⁷ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Prüfung des Gesuchs benötigt. Es zieht für die Prüfung des Gesuchs das BAZL bei.

⁸ Die Rückerstattung erfolgt an den Gesuchsteller gestützt auf die Angaben im Gesuch.

⁹ Wird das Gesuch nach Ablauf der Frist nach Absatz 6 eingereicht, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr.

¹⁰ Im Einzelfall kann das BAFU die Rückerstattung auch nach Ablauf der Frist vorsehen, wenn die Frist unverschuldet nicht eingehalten wurde.

Art. 157 Berichtigung der Abgabeanmeldung und Nachforderung

¹ Stellt der Luftfahrzeughalter oder in dessen Vertretung der Luftfahrzeugbetreiber fest, dass er den geschuldeten Abgabebetrag in seiner Abgabeanmeldung nicht korrekt ausgewiesen hat, so muss er dies dem BAFU umgehend melden.

² Das BAFU prüft die Meldung und erlässt gegebenenfalls eine neue Veranlagungsverfügung. Es stellt ihm den noch ausstehenden Betrag in Rechnung.

³ Ist dem Flugplatzhalter keine Vorauszahlung im Umfang der tatsächlich geschuldeten Abgabe bezahlt worden, so fordert das BAFU die Differenz von den abgabepflichtigen Personen nach Artikel 50 des CO₂-Gesetzes ein.

Art. 158 Rückerstattung und Nachforderung bei Fehlern bezüglich Mineralölsteuerpflicht

¹ Stellt der Luftfahrzeughalter oder in dessen Vertretung der Luftfahrzeugbetreiber, das BAZG oder der Flugplatzhalter nach einem Abflug Folgendes fest, so muss er dies dem BAFU umgehend, spätestens jedoch 90 Tage nach der Feststellung melden:

- a. Die Mineralölsteuer wurde fälschlicherweise bezahlt und die Abgabe Allgemeine Luftfahrt fälschlicherweise nicht.
- b. Die Abgabe Allgemeine Luftfahrt wurde fälschlicherweise bezahlt und die Mineralölsteuer fälschlicherweise nicht.

² Die Rückerstattung und die Nachforderung richten sich sinngemäss nach Artikel 156 Absätze 8-10 beziehungsweise nach der Mineralölsteuergesetzgebung.

Art. 159 Pflichten und Entschädigung der Flugplatzhalter

¹ Die Flugplatzhalter müssen die Abgabeanmeldungen des vorangegangenen Quartals innert 30 Tagen nach Quartalsende beim BAFU einreichen. Das Verfahren wird elektronisch über das Informations- und Dokumentationssystem des BAFU geführt.

² Das BAFU stellt den Flugplatzhaltern gestützt auf die Abgabeanmeldungen eine Rechnung der im vorangegangenen Quartal erhaltenen Vorauszahlungen aus.

³ Die Flugplatzhalter informieren das BAFU umgehend über nicht erhaltene Vorauszahlungen und melden ihm die betroffenen abgabepflichtigen Personen nach Artikel 50 des CO₂-Gesetzes.

⁴ Für den Vollzugsaufwand nach dieser Verordnung werden die Flugplatzhalter pro Abflug pauschal mit 15 Franken entschädigt.

⁵ Das BAFU kann auf Gesuch hin:

- a. die Frist nach Absatz 1 erstrecken; oder
- b. andere Abrechnungsperioden als das Quartal zulassen, sofern der Flugplatzhalter plausibel darlegt, dass die voraussichtlich eingenommene Abgabe pro Jahr den Betrag von 50 000 Franken nicht übersteigt.

Art. 160 Veröffentlichung von Informationen

Das BAFU kann unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses und des Persönlichkeitsschutzes veröffentlichen:

- a. die Namen der abgabepflichtigen Personen nach Artikel 50 des CO₂-Gesetzes;
- b. pro abgabepflichtige Person und pro Flugplatz: die Summe der bezahlten Abgabe Allgemeine Luftfahrt und die dabei angewendete Abgabehöhe;
- c. pro Luftfahrzeughalter und Luftfahrzeugbetreiber: die umgesetzten Massnahmen zur substanziellen Verminderung von Treibhausgasemissionen nach Artikel 156.

Art. 161 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Flugplatzhalter müssen alle für die Erhebung der Abgabe Allgemeine Luftfahrt wesentlichen Unterlagen während fünf Jahren aufbewahren und dem BAFU auf Verlangen vorlegen.

12. Kapitel: Verteilung der Abgabenerträge an die Bevölkerung und an die Wirtschaft

1. Abschnitt: Verteilung an die Bevölkerung

Art. 162 Anteil der Bevölkerung

Der Anteil der Bevölkerung am Ertrag aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt umfasst den Anteil der Bevölkerung am geschätzten Jahresertrag des Erhebungsjahres und die Differenz zum zwei Jahre zuvor geschätzten Anteil.

Art. 163 Verteilung

¹ Der Anteil der Bevölkerung am Ertrag aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU von den Versicherern jeweils im Erhebungsjahr verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag der CO₂-Abgabe, der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt wird bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

² Als Versicherer gelten:

- a. die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994⁵⁰ über die Krankenversicherung (KVG);
- b. die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁵¹ über die Militärversicherung (MVG).

³ Die Versicherer verteilen die Anteile der Bevölkerung in gleichmässigen Beträgen auf alle Personen, die im Jahr der Verteilung:

- a. der Versicherungspflicht nach KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen; und
- b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

⁴ An Personen, die im Jahr der Verteilung nur zeitweise bei einem Versicherer versichert sind, werden die Beträge entsprechend dieser Zeitdauer verteilt.

⁵ Die Versicherer verrechnen die Beträge mit den Prämienrechnungen, die im Jahr der Verteilung der Abgaben nach dem CO₂-Gesetz fällig werden.

Art. 164 Ausrichtung an die Versicherer

¹ Die Anteile der Bevölkerung nach Artikel 163 werden den Versicherern bis zum 30. Juni des Jahres der Verteilung anteilmässig ausgerichtet.

² Massgebend für die Berechnung des Anteils jedes Versicherers ist die Anzahl der bei ihm versicherten Personen, die per 1. Januar des Jahres der Verteilung die Voraussetzungen nach Artikel 163 Absatz 3 erfüllen.

³ Die Differenz zwischen dem ausgerichteten Anteil und der Summe der tatsächlich verteilten Beträge wird jeweils im nächsten Jahr ausgeglichen.

Art. 165 Organisation

¹ Jeder Versicherer meldet dem Bundesamt für Gesundheit bis zum 20. März des Jahres der Verteilung:

- a. die Anzahl der bei ihm versicherten Personen, die per 1. Januar des Jahres der Verteilung die Voraussetzungen nach Artikel 163 Absatz 3 erfüllen;
- b. die Summe der im Vorjahr tatsächlich verteilten Beträge.

² Die Versicherer informieren die versicherten Personen anlässlich der Mitteilung der neuen Prämie für das Jahr der Verteilung über die Höhe der zu verteilenden Beträge.

Art. 166 Entschädigung der Versicherer

Für den Vollzugaufwand nach dieser Verordnung sowie nach der Verordnung vom 12. November 1997⁵² über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen werden die Versicherer pro versicherte Person, die per 1. Januar des Jahres der Verteilung die Voraussetzungen nach Artikel 163 Absatz 3 erfüllt, mit insgesamt 30 Rappen entschädigt.

⁵⁰ SR 832.10

⁵¹ SR 833.1

⁵² SR 814.018

2. Abschnitt: Verteilung an die Wirtschaft

Art. 167 Anteil der Wirtschaft

Der Anteil der Wirtschaft am Ertrag aus der CO₂-Abgabe, aus der Flugticketabgabe und aus der Abgabe Allgemeine Luftfahrt umfasst den Anteil der Wirtschaft am geschätzten Jahresertrag des Erhebungsjahres und die Differenz zum zwei Jahre zuvor geschätzten Anteil.

Art. 168 Verteilung

¹ Die Anteile der Wirtschaft nach Artikel 167 werden im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU sowie nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) den Arbeitgebern von den Ausgleichskassen verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag der CO₂-Abgabe, der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt wird im übernächsten Jahr ausgeglichen.

² Die Ausgleichskassen verteilen die Anteile der Wirtschaft bis zum 30. September des Erhebungsjahres.

³ In begründeten Fällen kann das BAFU die Frist nach Absatz 2 auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

⁴ Die Ausgleichskassen verteilen die Anteile der Wirtschaft entsprechend dem zwei Jahre vor dem Jahr der Verteilung abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieser entspricht der vom Arbeitgeber abgerechneten Lohnsumme bis zum Höchstbetrag des massgebenden versicherten Verdienstes der obligatorischen Unfallversicherung im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁵³ (ALV1-Lohnsumme). Nachträglich korrigierte Lohnsummen aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt.

⁵ Die Ausgleichskassen verteilen die Anteile der Wirtschaft, indem sie ihn mit den im Erhebungsjahr fälligen Beitragsabrechnungen der Arbeitgeber verrechnen oder ihn an die Arbeitgeber auszahlen. Beträge, die nicht verrechnet werden können, werden ab einer Höhe von 50 Franken ausbezahlt. Bei Mutationen werden Beträge ab einer Höhe von 50 Franken verrechnet oder ausbezahlt.

Art. 169 Organisation

¹ Das BAFU teilt den Ausgleichskassen jährlich den Verteilungsfaktor mit.

² Die Ausgleichskassen informieren die anspruchsberechtigten Arbeitgeber jährlich über den Verteilungsfaktor und die ausbezahlte Summe.

Art. 170 Ausschluss und Teilausschluss

¹ Ein Betreiber, der für Anlagen an verschiedenen Standorten die gleiche AHV-Abrechnungsnummer verwendet, ist nach Artikel 60 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes für die Lohnsumme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an Standorten tätig

sind, für die er von der CO₂-Abgabe befreit ist, von der Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft ausgeschlossen (Teilausschluss).

² Ein Betreiber nach Absatz 1, der einen Anteil des Ertrags der CO₂-Abgabe erhalten will, muss die in Bezug auf den Teilausschluss relevanten Lohnsummen innerhalb der Frist gemäss der Weisung des BSV der Ausgleichskasse melden.

³ Werden die relevanten Lohnsummen nicht innert der Frist nach Absatz 2 gemeldet, ist die ganze Lohnsumme von der Verteilung des Ertrags aus der CO₂-Abgabe an die Wirtschaft ausgeschlossen.

⁴ Ein Betreiber, der nicht mehr von Artikel 60 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes erfasst wird, hat ab dem Folgejahr Anspruch auf die Verteilung des Ertrages aus der CO₂-Abgabe. Die Verteilung erfolgt durch das BAFU. Die dafür verwendeten Mittel können aus den Erträgen der CO₂-Abgabe eines anderen Jahres stammen

⁵ Die Betreiber nach Absatz 4 müssen dem BAFU innerhalb 3 Monate ab dem Zeitpunkt der Aufforderung insbesondere folgende Angaben liefern:

- a. die für die Verteilung relevante Lohnsumme;
- b. eine Kontoverbindung;
- c. der Name der Ausgleichskasse.

⁶ Wer die Frist nach Absatz 5 nicht einhält, erhält keinen Anteil am Ertrag der CO₂-Abgabe.

Art. 171 Entschädigung der Ausgleichskassen

¹ Das BAFU legt im Einvernehmen mit dem BSV die Entschädigung der Ausgleichskassen fest.

² Die Entschädigung erfolgt gestützt auf einen Kostenschlüssel, der die Anzahl der abrechnungspflichtigen Arbeitgeber der betroffenen Ausgleichskassen berücksichtigt.

13. Kapitel: Klimafonds und Verwendung der Mittel

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 172 Anteil der Zweckbindung der Erträge aus der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt

Aus den Erträgen der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt werden je 49 Prozent für Massnahmen zur wesentlichen Verminderungen von Treibhausgasemissionen eingesetzt.

Art. 173 Zuweisung der Mittel

¹ Die Mittel aus den Erträgen nach Artikel 53 Absätze 2 und 3 des CO₂-Gesetzes, die nicht dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) zugewiesen werden, werden entweder:

- a. zur Wahrnehmung von Aufgaben, die sich auf das CO₂-Gesetz stützen, in den Klimafonds eingelegt; oder
- b. zur Wahrnehmung von Aufgaben, die sich auf andere Erlasse stützen, direkt bei den zuständigen Verwaltungseinheiten budgetiert.

² Nicht verwendete Mittel nach Absatz 1 Buchstabe b werden jährlich in den Klimafonds eingelegt.

Art. 174 Verwendung der Mittel

¹ Der Bund richtet aus den Erträgen nach Artikel 53 Absätze 2 und 3 des CO₂-Gesetzes unter Berücksichtigung der Wirksamkeit insbesondere Beiträge für Massnahmen, Projekte und Programme aus, die:

- a. zu einer wesentlichen Verminderung der Treibhausgasemissionen (Art. 55–57 CO₂-Gesetz) beziehungsweise der Vermeidung von Schäden (Art. 58 CO₂-Gesetz) beitragen; und
- b. zusätzlich zur Wirkung von Förderungen nach anderen Erlassen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

² Massnahmen, Projekte und Programme, die einen inländischen Bezug aufweisen und eine innovative Technologie voranbringen, haben bei der Mittelvergabe Vorrang.

³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für Massnahmen, Projekte und Programme, die:

- a. eine der Voraussetzungen gemäss Anhang 26 erfüllen; oder
- b. zur Zielerreichung von Betreibern von Anlagen beitragen, die am Emissionshandel teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben.

Art. 175 Rechnung des Klimafonds

¹ Die Fondsrechnung besteht aus einer Erfolgsrechnung, einer Bilanz und einer Investitionsrechnung.

² Die Erfolgsrechnung weist mindestens aus:

- a. als Ertrag: Die Einlagen in Form von zweckgebundenen Einnahmen aus:
 1. der CO₂-Abgabe,
 2. der Flugticketabgabe,
 3. der Abgabe Allgemeine Luftfahrt,
 4. der Versteigerung von Emissionsrechten,
 5. Ersatzleistungen;
- b. als Aufwand:
 1. die Entnahmen nach den nachfolgenden Abschnitten;
 2. die Abschreibungen auf Aktiven.

³ Die Bilanz erfasst alle Aktiven und Verpflichtungen sowie das Eigenkapital.

⁴ Die Investitionsrechnung weist die Investitionsausgaben nach den nachfolgenden Abschnitten und die Investitionseinnahmen aus.

⁵ Das BAFU führt die Rechnung des Klimafonds.

Art. 176 Reserve des Klimafonds

¹ Als Reserve dient das Eigenkapital des Klimafonds. Die Reserve dient ausschliesslich der Deckung von Ertragsschwankungen. Sie beträgt höchstens 1 000 Millionen Franken. Das Eigenkapital wird nicht verzinst.

² Die Höhe der Reserve wird alle vier Jahre überprüft.

³ Überschreitet die Reserve den Höchstbetrag nach Absatz 1, so wird der überschüssige Betrag in der folgenden Vierjahresperiode mittels Mindereinlage in den Klimafonds zugunsten der Verteilung der CO₂-Abgabe, der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt an die Bevölkerung und die Wirtschaft abgebaut. Der Teil des überschüssigen Betrags, der aus dem Ertrag der Ersatzleistungen und aus der Versteigerung stammt, wird dabei nur an die Wirtschaft verteilt.

Art. 177 Höchstbeträge

Die jährlichen Höchstbeträge der Finanzhilfen nach den Artikeln 55 Absatz 3, 57 Absatz 6, 58 Absatz 3 und 83 des CO₂-Gesetzes entsprechen den höchstens jährlich neu einzugehenden Verpflichtungen.

Art. 178 Berichterstattungspflicht

¹ Über die Verwendung der Mittel nach diesem Kapitel müssen der zuständigen Vollzugsstelle regelmässig Bericht erstatten:

- a. die Empfängerinnen und Empfänger der Mittel; oder
- b. die für die Verteilung der Mittel zuständigen Kantone.

² Insbesondere muss berichtet werden über:

- a. die erwarteten und die effektiven Kosten der Massnahmen, Projekte und Programme;
- b. die erwartete und die erzielte Verminderung der Treibhausgasemissionen beziehungsweise die Massnahmen zur Vermeidung von Schäden.

³ Die zuständige Vollzugsstelle konkretisiert die Modalitäten zur Berichterstattung in einer Richtlinie. Darin werden insbesondere die Ausnahmen von der Berichterstattungspflicht nach Absatz 2 Buchstabe b konkretisiert.

Art. 179 Rückforderung

Für die Rückforderung der Beiträge nach diesem Kapitel sind die Artikel 28–30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁵⁴ (SuG) anwendbar.

Art. 180 Evaluation

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung insbesondere Bericht über:

- a. die durch die Abgabeerträge erreichte Verminderung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland;
- b. die durch die Versteigerungen und Ersatzleistungen erreichte Vermeidung von klimabedingten Schäden im In- und Ausland;
- c. den Beitrag der Abgabeerträge zur Zielerreichung gemäss Artikel 3 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes;
- d. die Effizienz der eingesetzten Mittel;

- e. die Einflüsse des Einsatzes der Mittel auf die Wertschöpfung und die Beschäftigung.

Art. 181 Vollzug

¹ Das UVEK bestimmt die Organisationsstruktur des Klimafonds, indem es insbesondere das Reglement des Klimafonds erlässt und die mit der Geschäftsführung betrauten Personen ernennt.

² Es erlässt im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung und der Eidgenössischen Finanzkontrolle die zur Ausführung der Finanzaufsicht erforderlichen Weisungen und sorgt für die Koordination der Kontrolltätigkeit.

2. Abschnitt: Grundsätze für die Mittelverwendung nach Artikel 55 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes

Art. 182 Mittelverwendung für Massnahmen nach den Abschnitten 4–10

¹ Gesuche um Beiträge zur Umsetzung der Massnahmen nach den Abschnitten 4–10 sind beim BFE einzureichen.

² Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Stehen für eine Massnahme oder ein Gesuch keine oder nicht genügend Mittel zur Verfügung, so wird das Gesuch zurückgewiesen.

³ Die Zuteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Mittelbedarf der einzelnen Massnahmen nach Artikel 55 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes, der Gesamliquidität des Klimafonds sowie dem Beitrag, den die einzelnen Verwendungen zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks und zur Erreichung der Richtwerte gemäss Artikel 1 des CO₂-Gesetzes leisten.

Art. 183 Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des ländlichen Raums und der Bergregionen

¹ Stehen nicht genügend Mittel für die Umsetzung der Massnahmen nach Artikel 55 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes zur Verfügung, so wird angestrebt, dass mindestens 40 Prozent der mit den verfügbaren Mitteln finanzierten Massnahmen im ländlichen Raum und den Bergregionen umgesetzt werden.

² Die angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des ländlichen Raums und der Bergregionen wird unter Beachtung der Wirksamkeit der jeweiligen Massnahmen regelmässig überprüft.

3. Abschnitt: Langfristige Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

Art. 184 Globalbeitragsberechtigung

¹ Der Bund gewährt den Kantonen jährlich Globalbeiträge aus den zweckgebundenen Mitteln nach Artikel 55 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes, wenn:

- a. der Kanton im Gesuch um Globalbeiträge seine Bereitschaft erklärt, ein Programm mit Massnahmen nach Artikel 55 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes durchzuführen.
 - b. die Anforderungen nach den Artikeln 55–60 der Energieverordnung vom 1. November 2017⁵⁵ (EnV) eingehalten sind;
 - c. mit den Massnahmen wirksam CO₂-Emissionen vermindert werden; und
 - d. die Massnahmen kantonsübergreifend harmonisiert umgesetzt werden.
- ² Nicht globalbeitragsberechtigt sind insbesondere Massnahmen, die:
- a. in Unternehmen umgesetzt werden, die einer Verminderungsverpflichtung nach dem CO₂-Gesetz unterliegen oder am EHS teilnehmen;
 - b. im Rahmen von Vereinbarungen mit dem Bund für freiwillige Massnahmen (Art. 4 Abs. 2 CO₂-Gesetz) zur Erreichung des gesetzlichen Reduktionsziels umgesetzt werden, sofern damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird;
 - c. bereits anderweitig durch den Bund oder eine private Organisation im Klimabereich unterstützt werden und damit keine zusätzliche Emissionsverminderung erzielt wird.

Art. 185 Vollzug

¹ Die Globalbeiträge werden den Kantonen jährlich ausbezahlt.

² Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 63, 64 und 67 EnV.

³ Der Kanton wird für den Vollzugsaufwand mit 5 Prozent der von ihm gesprochenen und als Bundesanteil anrechenbaren Förderbeiträge entschädigt.

Art. 186 Einsatz der Mittel

Der Kanton muss mindestens 80 Prozent der Mittel, die sich aus den Globalbeiträgen des Bundes und den vom Kanton für das betreffende Programm selbst bereitgestellten Kredite ergeben, für Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung nach Artikel 50 EnG⁵⁶ einsetzen.

Art. 187 Kommunikation

¹ Das BFE ist für die gesamtschweizerische Kommunikation des Programms zur Verminderung von CO₂-Emissionen bei Gebäuden zuständig.

² Für die Programmkommunikation setzt das BFE jährlich höchstens eine Million Franken ein.

³ Das BFE legt Grundsätze fest, die eine kantonsübergreifend einheitliche Kommunikation gewährleisten.

⁴ Der Kanton macht das Förderprogramm bekannt und weist angemessen darauf hin, dass ein Teil der Fördermittel aus den zweckgebundenen Mitteln der CO₂-Abgabe stammt.

⁵⁵ SR 730.01

⁵⁶ SR 730.0

Art. 188 Berichterstattung

¹ Die Berichterstattung richtet sich nach Artikel 59 EnV.

² Der Bericht muss zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 59 Absatz 3 EnV pro gefördertes Projekt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen angemessen Auskunft geben über die mit dem Förderprogramm erwarteten und erzielten Emissionsverminderungen.

Art. 189 Ergänzungsbeitrag

¹ Die Höhe des Ergänzungsbeitrages an die einzelnen Kantone bemisst sich gemäss Artikel 52 Absatz 1 EnG⁵⁷ nach der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms und der Höhe des kantonalen Kredits.

² Kantone erhalten im Rahmen der verfügbaren Mittel als Ergänzungsbeitrag nach Artikel 55 Absatz 4 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes maximal das Dreifache des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits, sofern alle Kantone bei einer CO₂-Abgabe von 96 Franken pro t CO₂ mindestens das 1,5-Fache und bei einer CO₂-Abgabe ab 120 Franken pro t CO₂ das 1,8-Fache des vom Kanton zur Durchführung seines Programms bewilligten jährlichen Kredits erhalten haben.

4. Abschnitt: Kantonale, kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für erneuerbare Energiequellen

Art. 190 Räumliche Energieplanung

¹ Der Bund kann einzelnen oder gemeinsam planenden Gemeinden für eine räumliche Energieplanung für erneuerbare Energiequellen einen Beitrag aus den zweckgebundenen Mitteln ausrichten, wenn:

- a. die Gemeinden über keine Energieplanung gemäss diesem Abschnitt verfügen;
- b. die Energieplanung spätestens innert zwei Jahren nach Eingang des Gesuchs vorliegt;
- c. die Energieplanung im Einklang mit den energie- und klimapolitischen Zielen des Bundes steht; und
- d. die Energieplanung die Anforderungen nach Artikel 191 erfüllen.

² Der Beitrag beträgt 50 Prozent, maximal aber 100 000 Franken der Gesamtkosten der Energieplanung.

³ Wird eine Energieplanung auch anderweitig gefördert, finanziert der Bund die Differenz bis zu einem Gesamtbetrag von 50 Prozent der Gesamtkosten.

⁴ Für eine Planungserweiterung, Überarbeitung oder Neuplanung einer vom Bund unterstützten räumlichen Energieplanung nach Absatz 1 kann frühestens nach 10 Jahren erneut ein Beitrag beantragt werden.

Art. 191 Anforderungen

Die Energieplanung muss durch eine qualifizierte Fachperson ausgeführt werden und Angaben enthalten über:

- a. Massnahmen zur Absenkung der Treibhausgasemissionen auf Netto-Null bis 2050 sowie für die mit den im EnG⁵⁸ für das Jahr 2035 festgelegten Richtwerten für den Ausbau der Elektrizität aus erneuerbaren Energien und für den durchschnittlichen Energieverbrauch pro Person;
- b. die Erhebung des Energiebedarfs und der CO₂-Emissionen nach Sektoren und Verwendungszweck;
- c. die Kennzahlen in Tonne CO₂ pro Einwohner, die Dauerleistung in Watt pro Einwohner und der mittlere Treibhausgasemissionskoeffizient im Bereich der Wärmebereitstellung und Elektrizität in kg CO₂ pro kWh;
- d. den Bestand der vorhandenen Bauten und Infrastruktur im Eigentum der Gemeinden;
- e. das Potenzial für Energieeffizienz;
- f. das Potenzial einheimischer und erneuerbarer Ressourcen;
- g. das Potenzial von Wärme- und Kälteangeboten und Speicher;
- h. mögliche Gebiete der zu erstellenden oder auszubauenden thermischen CO₂-armen Netzen;
- i. geplante verbindliche Anschlüsse öffentlicher und privater Gebäude an erneuerbaren Energiequellen;
- j. das Vorhandensein bestehender Gasnetze: die Konzeption, dass die Entwicklung der Netze im Einklang mit den energie- und klimapolitischen Zielen des Bundes steht; und
- k. Planung und Durchführung von partizipativen Prozessen.

Art. 192 Geodaten

¹ Die gesuchstellende Gemeinde dokumentiert die Energieplanung anhand von Geodaten sowie einem Bericht und stellt diese Bund und Kanton zur Verfügung.

² Die Geodaten sind öffentlich zugänglich.

5. Abschnitt: Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung

Art. 193 Zu einem Beitrag berechtigte Projekte

¹ Für Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung (Art. 55 Abs. 2 Bst. b CO₂-Gesetz) können Beiträge aus den zweckgebundenen Mitteln für die Prospektion und die Erschliessung von Geothermie-Reservoirien ausgerichtet werden, wenn die Projekte die Anforderungen gemäss Anhang 27 erfüllen.

² Die Beiträge betragen höchstens 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten des Projektes; diese werden in Anhang 27 festgelegt.

Art. 194 Gesuch

¹ Das Gesuch um Leistung eines Beitrags muss den Anforderungen nach Anhang 27, Ziffern 3.1, 4.1 und 4.2, entsprechen und den Nachweis enthalten, dass die Gesuche der für das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen bei den zuständigen Behörden vollständig eingereicht wurden und die Finanzierung des Projekts gesichert ist.

² Das BFE zieht zur Prüfung der Gesuche ein vom Projekt unabhängiges Expertengremium aus bis zu sechs Fachleuten bei. Daneben kann der Standortkanton eine Vertreterin oder einen Vertreter in das Expertengremium entsenden.

³ Das Expertengremium begutachtet die Gesuche und gibt zuhanden des BFE eine Empfehlung für die Beurteilung des Projekts ab. Bei der Empfehlung zuhanden des BFE hat die Kantonsvertreterin oder der Kantonsvertreter keine Stimme. Das Expertengremium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachleute beiziehen.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Beitrages gegeben, so schliesst der Bund mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab. Darin sind insbesondere die Voraussetzungen für die Rückforderung nach Artikel 196 festzuhalten.

Art. 195 Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Stehen für ein Projekt keine oder nicht genügend Mittel zur Verfügung, so nimmt das BFE das Projekt in eine Warteliste auf, es sei denn, es erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht. Das BFE teilt dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit.

² Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt das BFE die am weitesten fortgeschrittenen Projekte. Sind mehrere Projekte gleich weit fortgeschritten, so wird das Projekt berücksichtigt, für das das vollständige Gesuch am frühesten eingereicht wurde.

Art. 196 Rückforderung

¹ Für die Rückforderung der Beiträge sind die Artikel 28–30 SuG anwendbar. Die Beiträge können zudem zurückgefordert werden, wenn mit dem Betrieb der Anlage Gewinne erwirtschaftet werden, welche die Subventionen im Nachhinein unnötig erscheinen lassen.

² Wird das Projekt anderweitig genutzt und damit ein Gewinn erzielt, so kann das BFE die anteilmässige oder vollständige Rückzahlung der ausbezahlten Beiträge verfügen.

³ Das BFE ist vor einer anderweitigen Nutzung oder einer Veräusserung zu informieren über:

- a. die geplante Art der Nutzung;
- b. die Eigentumsverhältnisse und die Trägerschaft;
- c. allfällige Gewinne und deren Umfang.

Art. 197 Ökologischer Mehrwert

Durch den Beitrag aus den zweckgebundenen Mitteln wird der ökologische Mehrwert nicht abgegolten. Die Wärme, die in nachgelagerten Prozessen bereitgestellt wird, kann als emissionsfrei behandelt werden.

6. Abschnitt: Ersatz fossiler Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen

Art. 198

¹ Der Bund kann im Rahmen von Artikel 55 Absatz 2 Buchstabe c des CO₂-Gesetzes und maximal im Rahmen des diesbezüglichen verfügbaren Budgets Beiträge aus den zweckgebundenen Mitteln ausrichten:

- a. bei Wohnbauten: den Ersatz einer fossilen Heizung oder ortsfesten elektrischen Widerstandsheizung durch eine mit erneuerbaren Energien betriebenen Hauptheizung mit pauschal 500 Franken pro Wohneinheit, jedoch mindestens 2 000 Franken und maximal 5 000 Franken;
- b. bei Einfamilienhäusern und Mehrfamilienhäusern bis 6 Wohneinheiten: die Impulsberatung «erneuerbar heizen» mit pauschal 500 Franken pro Wärmeerzeuger;
- c. bei Stockwerkeigentümergeinschaften und Mehrfamilienhäusern über 6 Wohneinheiten: die Impulsberatung «erneuerbar heizen» mit pauschal 1 500 Franken pro Wärmeerzeuger.

² Erfolgt die Abwicklung des Förderprogramms durch den Kanton, schliessen der Bund und der jeweilige Kanton eine Leistungsvereinbarung ab. Die Kantone erhalten eine Entschädigung von 5 Prozent der von ihnen gesprochenen Förderbeiträge nach Absatz 1.

³ Eine Mehrfachförderung mit kantonalen Massnahmen im Rahmen von Artikel 55 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes ist zulässig, sofern der Gesamtbeitrag an eine Massnahme 80 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigt.

⁴ Durch den Beitrag aus den zweckgebundenen Mitteln wird der ökologische Mehrwert nicht abgegolten. Die mit dem Beitrag erreichten Verminderungen der CO₂-Emissionen können anderweitig geltend gemacht werden.

7. Abschnitt: Energie-Contracting-Lösungen

Art. 199 Impulsberatung für Projekte

¹ Der Bund kann im Rahmen einer Impulsberatung für Energie-Contracting Projekte im Gebäudebereich zur Überwindung von Liquiditätseingpässen einen pauschalen Beitrag aus den zweckgebundenen Mitteln von 1 500 Franken ausrichten.

² Ein Beitrag für eine Impulsberatung nach Absatz 1 kann gewährt werden, wenn der Gebäudeeigentümer oder die Gebäudeeigentümerin:

- a. das ordentliche Rentenalter nach AHVG⁵⁹ erreicht hat;
- b. beabsichtigt, die bestehende Wärmeerzeugungsanlage durch eine neue Anlage mit erneuerbaren Energien zu ersetzen (Energieliefer-Contracting);
- c. den Energieverbrauch in Ein- und Mehrfamilienhäusern optimieren will (Energiespar-Contracting).

³ Das Ein- oder Mehrfamilienhaus darf maximal sechs Wohneinheiten umfassen.

Art. 200 Gesuch

Beim Gesuch um Leistung eines Beitrages nach Artikel 199 muss der Energie-Contracting-Vertrag dem BFE vorgelegt werden.

8. Abschnitt: Absicherungen von Risiken von Investitionen in thermische Netze

Art. 201 Absicherungen von Risiken thermischer Netze

¹ Der Bund kann Eigentümern von Neu- und Ausbauten von thermischen Netzen und der dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlagen eine Risikogarantie aus den zweckgebundenen Mitteln zusichern, für den Fall, dass:

- a. die Wärmebereitstellung aus nicht planbaren Gründen eingeschränkt wird; oder
- b. ein Wegfall des Wärmebezugs eines Kunden mindestens 2 MW Leistung oder pro Jahr mehr als 40 Prozent der gesamten Wärmeproduktion beträgt.

² Eine Risikogarantie nach Absatz 1 Buchstabe a ist ausgeschlossen, wenn als Ersatz eine fossile Wärmequelle eingesetzt wird.

³ Eine Risikogarantie nach Absatz 1 Buchstabe b ist insbesondere ausgeschlossen für:

- a. energetische Sanierungen von Gebäuden;
- b. Optimierungen von Prozessen der Wärmebezügler;
- c. den technischen Ausfall der Wärmeerzeugungsanlage.

⁴ Die Risikogarantie gilt maximal für die ersten 20 Jahre ab Inbetriebnahme des Neu- oder Ausbaus des thermischen Netzes und der dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlagen. Ab dem zehnten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung werden keine neuen Risikogarantien mehr zugesichert.

Art. 202 Anforderungen

¹ Ein thermisches Netz im Sinne dieses Abschnitts transportiert Wärme in Form von Wasser oder Dampf und besteht aus mindestens einer Wärmequelle und drei Wärmebezügern.

² Das thermische Netz muss nach dem Stand der Technik dimensioniert und wirtschaftlich sein.

³ Die Grösse des thermischen Netzes muss mindestens 200 Megawattstunden pro Jahr Wärmebezug und 100 Kilowatt Leistung betragen.

⁴ Die Grundlast der Wärmelieferung muss aus erneuerbaren Quellen oder Abwärme bestehen.

Art. 203 Beitrag

¹ Die Höhe der Risikogarantie beträgt höchstens 50 Prozent, maximal aber 5 Millionen Franken des Ausfalls bei Eintritt eines Ereignisses nach Artikel 201 Absatz 1.

² Für die Bestimmung der Höhe der Risikogarantie sind insbesondere massgebend:

- a. die Kosten für eine Ersatzanlage im Falle einer Einschränkung der Wärmebereitstellung.
- b. die verbleibende Amortisationsdauer des thermischen Netzes oder Teilen davon;
- c. der durchschnittlich wegfallende Wärmebezug; und
- d. ob die Wärme anderweitig abgesetzt werden kann.

Art. 204 Gesuch

¹ Ein Gesuch um Risikogarantie muss vor dem Neu- oder Ausbau des thermischen Netzes und der Wärmeezeugungsanlage beim BFE eingereicht werden.

² Nach Eintritt eines Ereignisses nach Artikel 201 Absatz 1 ist innert 60 Tagen dem BFE ein Bericht einzureichen.

9. Abschnitt: Installationen von Ladeinfrastrukturen in Mehrparteiegebäuden

Art. 205 Installationen von Ladeinfrastruktur

¹ Der Bund kann an die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiegebäuden Beiträge aus den zweckgebundenen Mitteln ausrichten für die Installation von privat zugänglicher neuer Basisinfrastruktur sowie neuer Ladestationen, wenn:

- a. die Basisinfrastruktur oder die Ladestationen über ein Lastmanagementsystem verfügen;
- b. die Ladestationen kommunikationsfähig sind und ein Lastmanagement erlauben; und
- c. der Strom für die Ladestationen ausschliesslich aus erneuerbaren Energien stammt.

² Als Mehrparteiegebäude gilt eine Liegenschaft mit mindestens 3 Wohneinheiten.

³ Als Basisinfrastruktur gilt die fest mit einem Gebäude verbundene Elektroinfrastruktur, an welche die einzelnen Ladestationen angeschlossen werden können.

⁴ Als Ladestation gilt die an der Basisinfrastruktur angeschlossene einzelne Ladestation für die Stromversorgung eines Elektrofahrzeugs.

Art. 206 Beitrag

¹ Die Förderung beträgt pro Gesuch insgesamt mindestens 2 200 Franken und pro Mehrparteiengebäude höchstens 10 000 Franken.

² Die einzelnen Beiträge betragen höchstens:

- a. bei Basisinfrastruktur: 400 Franken pro mit Strom erschlossenem Parkplatz;
- b. bei Ladestation: 500 Franken für jede Ladestation.

³ Im Rahmen der Mindest- und Höchstbeiträge nach Absatz 1 können Ladestationen und Basisinfrastruktur einzeln oder kombiniert gefördert werden.

Art. 207 Vollzug

¹ Erfolgt die Abwicklung des Förderprogramms durch den Kanton, schliessen der Bund und der jeweilige Kanton eine Leistungsvereinbarung ab. Die Kantone erhalten eine Entschädigung von 5 Prozent der von ihnen gesprochenen Förderbeiträge nach Artikel 206.

² Eine Mehrfachförderung mit kantonalen Massnahmen für die Förderung der Ladefrastruktur ist zulässig, sofern der Gesamtbeitrag an eine Massnahme 80 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigt.

10. Abschnitt: Anlagen zur Produktion erneuerbarer Gase

Art. 208 Berechtigte Anlagen

¹ Der Bund kann für den Bau von Anlagen, die gasförmige biogene Brenn- oder Treibstoffe produzieren, einen Beitrag aus den zweckgebundenen Mitteln ausrichten, wenn:

- a. der Energiebedarf der Anlage aus Strom und Wärme durch die eigene Produktion von erneuerbarem Gas oder durch den Einsatz von erneuerbaren Energien gedeckt werden;
- b. das erneuerbare Gas die ökologischen und sozialen Anforderungen erfüllen, die zu einer Steuererleichterung für biogene Treibstoffe gemäss Art. 12b des Mineralölsteuergesetzes⁶⁰ berechtigen würden.

² Keinen Anspruch auf einen Beitrag nach Absatz 1 haben:

- a. öffentliche Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- b. Anlagen, die am Einspeisevergütungssystem nach Artikel 19 EnG⁶¹ teilnehmen oder einen Investitionsbeitrag nach Artikel 24 EnG in Anspruch nehmen;
- c. Anlagen, die innerhalb der letzten 10 Jahre einen Investitionsbeitrag nach Absatz 1 in Anspruch genommen haben.

Art. 209 Anrechenbare Kosten

¹ Die Kosten für die Anlagenbestandteile zur Produktion und für die Aufbereitung des Rohbiogases sind anrechenbar.

⁶⁰ SR 641.61

⁶¹ SR 730.0

² Nicht anrechenbar sind Kosten für Anlagenbestandteile, die im Zusammenhang stehen mit der:

- a. Rohstoffe-Annahme und Vorbehandlung;
- b. Nachbehandlung der Reststoffe und Nebenprodukte;
- c. Einspeisung ins Gasnetz;
- d. direkten Verwendung als Brenn- oder Treibstoff des erneuerbaren Gases.

Art. 210 Beitrag

¹ Der Beitrag für Anlagen beträgt höchstens 60 Prozent, maximal aber 6 Millionen Franken, der anrechenbaren Investitionskosten.

² Beiträge unter 100 000 Franken werden nicht ausbezahlt.

Art. 211 Gesuch und Baubeginn

¹ Das Gesuch um Leistung eines Beitrages ist bis am 30. Juni des laufenden Jahres einzureichen.

² Das Gesuch hat insbesondere folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. Angaben zur Anlage, insbesondere den Namen der berechtigten Person und den Standort;
- b. Projektbeschreibung, der aufzeigt, dass sämtliche Voraussetzungen für die Ausrichtung eines Investitionsbeitrags erfüllt werden;
- c. rechtskräftige Baubewilligung;
- d. detaillierte Auflistung der Investitionskosten, aufgeteilt in anrechenbare und nicht anrechenbare Kosten;
- e. installierte Leistung (Nm³/h) vor und nach der Investition;
- f. erwartetes aufbereitetes Gas pro Kalenderjahr vor und nach der Investition;
- g. geplantes Inbetriebnahmedatum.

³ Wer einen Beitrag nach Artikel 208 in Anspruch nehmen will, darf mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten erst beginnen, nachdem das BFE eine Zusicherung abgegeben hat.

⁴ Ein Gesuch kann erst eingereicht werden, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt.

⁵ Das BFE kann einen früheren Baubeginn bewilligen, wenn es mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre, die Zusicherung dem Grundsatz nach abzuwarten. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Investitionsbeitrag.

⁶ Wer ohne Zusicherung oder ohne Bewilligung eines früheren Baubeginns mit den Bau-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten einer Biomasseanlage beginnt, erhält keinen Beitrag.

Art. 212 Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Werden mehr Beiträge beantragt als Mittel zur Verfügung stehen, haben die Anlagen, die Gas aus Biomasse produzieren, Vorrang.

² Reichen die Mittel nicht für alle Anlagen nach Absatz 1 aus, haben die Anlagen Vorrang, die im Verhältnis zum Beitrag mehr Rohbiogas in Nm³/h pro Franken produzieren.

Art. 213 Inhalt der Verfügung

Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und stehen Mittel zur Berücksichtigung des Gesuchs zur Verfügung, so sichert das BFE den Investitionsbeitrag dem Grundsatz nach zu und setzt folgendes fest:

- a. den Höchstbetrag, den der Beitrag nicht überschreiten darf;
- b. den Zeitpunkt, bis wann spätestens mit dem Bau zu beginnen ist;
- c. den Zahlungsplan; und
- d. den Zeitpunkt, bis wann die Anlage in Betrieb zu nehmen ist.

Art. 214 Meldung der Inbetriebnahme

Nach der Inbetriebnahme ist dem BFE eine Inbetriebnahmemeldung einzureichen. Diese hat mindestens folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. das Inbetriebnahmedatum;
- b. das Abnahmeprotokoll; und
- c. allfällige Änderungen gegenüber den im Gesuch gemachten Angaben.

Art. 215 Bauabschlussmeldung

Spätestens zwei Jahre nach der Inbetriebnahme ist dem BFE eine Bauabschlussmeldung einzureichen. Diese hat folgende Angaben und Unterlagen zu enthalten:

- a. eine detaillierte Baukostenabrechnung;
- b. eine Auflistung der anrechenbaren und der nicht anrechenbaren Investitionskosten; und
- c. die Gasproduktion des ersten vollen Betriebsjahres.

Art. 216 Gestaffelte Auszahlung

¹ Der Investitionsbeitrag wird in mehreren Tranchen ausbezahlt.

² Die erste Tranche wird frühestens bei Baubeginn ausbezahlt. Wurde nach Artikel 211 Absatz 5 ein früherer Baubeginn bewilligt, erfolgt die erste Auszahlung frühestens, wenn eine Zusicherung nach Artikel 213 vorliegt.

³ Die letzte Tranche darf erst nach der Bauabschlussmeldung ausbezahlt werden. Bis zur Bauabschlussmeldung dürfen maximal 80 Prozent des in der Zusicherung nach Artikel 213 festgesetzten Höchstbetrags ausbezahlt werden.

⁴ Ist die Gasproduktion bei der Bauabschlussmeldung kleiner als die im Gesuch ausgewiesene Produktion, so kann der Investitionsbeitrag bei der letzten Tranche angemessen gekürzt werden.

Art. 217 Ökologischer Mehrwert

Durch den Beitrag aus den zweckgebundenen Mitteln wird der ökologische Mehrwert nicht abgegolten. Das erneuerbare Gas darf weiter als solches behandelt werden.

11. Abschnitt: Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Art. 218 Bürgschaft

¹ Mit den Erträgen aus der Flugticketabgabe und der Abgabe allgemeine Luftfahrt fördert der Bund aus den zweckgebundenen Mitteln Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen. Er verbürgt Darlehen für Anlagen und Verfahren nach Artikel 56 des CO₂-Gesetzes, wenn:

- a. die Marktchancen der Anlagen und Verfahren gegeben sind;
- b. die Darlehensnehmerin ihre Kreditwürdigkeit glaubhaft darlegen kann; und
- c. die Darlehensgeberin die Bürgschaft bei der Festlegung des Darlehenszinses berücksichtigt.

² Er verbürgt nur Darlehen, die eine Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁶² oder eine andere geeignete Darlehensgeberin gewährt.

³ Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen ganz oder teilweise absichern. Sie darf höchstens fünf Millionen Franken betragen.

Art. 219 Zusicherung der Bürgschaft

¹ Das BAFU sichert der Darlehensnehmerin auf Gesuch hin die Gewährung der Bürgschaft zu, wenn die Anforderungen nach Artikel 218 erfüllt sind.

² Das Gesuch um Zusicherung der Bürgschaft muss enthalten:

- a. Angaben über die Organisationsform und die Finanzstruktur der Darlehensnehmerin;
- b. eine technische Dokumentation des Projektes, inklusive Beschreibung der Anlagen und Verfahren, und von dessen geplanter Entwicklung und Vermarktung;
- c. eine projektbezogene Beschreibung des Geschäftsmodells;
- d. Angaben darüber, inwieweit die Anlagen und Verfahren den Anforderungen nach Artikel 218 genügen.

³ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

⁴ Es kann in begründeten Fällen für die Zusicherung der Bürgschaft Sicherheiten einfordern.

Art. 220 Meldepflicht und Berichterstattung

¹ Eine Darlehensnehmerin, die über ein verbürgtes Darlehen verfügt, informiert das BAFU während der Dauer der Bürgschaft unverzüglich über:

- a. Änderungen, die sich auf die Bürgschaft auswirken könnten;
- b. Änderungen der Kontaktangaben.

² Sie erstattet dem BAFU vierteljährlich Bericht über:

- a. den Stand des verbürgten Darlehens;
- b. den Geschäftsgang und dessen voraussichtliche Entwicklung; und
- c. die Liquidität und die Finanzstruktur.

³ Sie lässt dem BAFU jährlich den Geschäftsbericht sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung zukommen. Diese sind spätestens drei Monate nach deren Abschluss einzureichen.

Art. 221 Vollzug

¹ Das UVEK setzt zur Verwaltung der Bürgschaften ein Bürgschaftskomitee und eine Geschäftsstelle ein. Es legt die Grundsätze über die Bürgschaftsvergabe und über die Organisation fest.

² Das Bürgschaftskomitee beurteilt auf Antrag der Geschäftsstelle die Bürgschaftsgesuche zuhanden des BAFU.

³ Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Prüfung der Bürgschaftsgesuche, die Verwaltung der Bürgschaften und die Abwicklung von Bürgschaftsfällen sowie die Kontrolle der Berichterstattung nach Artikel 220. Sie erstattet dem Steuerungsausschuss des Klimafonds Bericht über die Tätigkeiten und die finanzielle Situation bei der Förderung von Technologien zur Verminderung von Treibhausgasen.

⁴ Die Geschäftsstelle erhebt von den Bürgschaftsnehmerinnen und -nehmern Gebühren für die Prüfung der Bürgschaftsgesuche sowie für die Kontrolle der Bürgschaftsnehmerinnen und -nehmer während der Laufzeit der Bürgschaft. Die Gebühr für die Prüfung des Bürgschaftsgesuchs wird pauschal bemessen und richtet sich nach Ziffer 9 des Anhangs der Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005 (GebV-BAFU)⁶³. Die jährliche Bürgschaftsgebühr wird nach Aufwand bemessen (Art. 4 GebV-BAFU); sie beträgt pro Jahr höchstens 0,9 Prozent der Bürgschaftssumme.

12. Abschnitt: Massnahmen zur wesentlichen Verminderung von Treibhausgasemissionen im In- und Ausland

Art. 222 Förderung von klimarelevanten Innovationen im Inland

¹ Der Bund kann auf Gesuch Beiträge aus den zweckgebundenen Mitteln für Massnahmen im Inland zur Erprobung und Nutzung klimarelevanter Innovationen mit wesentlichem Treibhausgasverminderungspotential ausrichten.

² Das Gesuch enthält insbesondere Angaben über:

- a. die zu erwartende Verminderung von Treibhausgasemissionen;

- b. den Innovationscharakter;
- c. den zeitlichen Umsetzungs- und Wirkungshorizont;
- d. das Marktpotential und die Wertschöpfung in der Schweiz;
- e. die Organisationsform; und
- f. die Finanzierung.

³ Der Bund kann vom Gesuchsteller zusätzliche Informationen verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

Art. 223 Entscheidung und Auszahlung

¹ Das BAFU entscheidet gestützt auf die Gesuche über die Förderung der Massnahme.

² Vorrang haben die Massnahmen, die das beste Kosten-Nutzen Verhältnis in Bezug auf die Verminderung von Treibhausgasemissionen aufweisen.

³ Das BAFU sichert den Beitrag mittels Verfügung zu. In der Verfügung werden festgelegt:

- a. die Höhe des Beitrags;
- b. die anrechenbaren Kosten.

⁴ Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der erzielbaren Verminderung der Treibhausgasemissionen. Der Förderbeitrag darf 50 Prozent der Projektkosten nicht übersteigen.

⁵ Der Beitrag wird nach positivem Entscheid nach Absatz 1 geleistet. Teilzahlungen sind möglich, wenn im Voraus festgelegte Zwischenziele erreicht und entsprechende Ausgaben getätigt werden. 20 Prozent des Förderbeitrags werden erst ausbezahlt, wenn die geförderte Massnahme vollständig umgesetzt ist und die Schlussrechnung vorliegt.

Art. 224 Ausschreibungen und Teilnahmebedingungen

¹ Die zuständige Verwaltungseinheit kann unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel Massnahmen ausschreiben, die:

- a. dem Aufbau von Netzwerken dienen, welche die Kompetenzen in klimarelevanten Innovationsbereichen fördern;
- b. klimarelevante Innovationen, insbesondere technischer und finanzieller Art, in Wirtschaft, Verwaltung oder Gesellschaft bekannt machen; oder
- c. Treibhausgasemissionen im Ausland vermindern.

² Die Bedingungen für die Teilnahme werden im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegt. Es können Förderschwerpunkte gesetzt und bestimmte Bereiche oder Anwendungen von der Förderung ausgenommen werden.

³ In der wettbewerblichen Ausschreibung wird festgelegt unter welchen Bedingungen und zu welchem Zeitpunkt die Förderbeiträge ausbezahlt werden.

⁴ Wer an den wettbewerblichen Ausschreibungen teilnimmt, kann mit derselben Massnahme nur einmal teilnehmen.

Art. 225 Berücksichtigung und Auswahl

¹ Für Förderbeiträge werden nur Massnahmen berücksichtigt, die:

- a. die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfüllen; und
- b. ohne Förderbeitrag nicht realisiert würden.

² Die Massnahmen, welche die in der Ausschreibung festgelegten Selektionskriterien am besten erfüllen, erhalten einen Förderbeitrag.

³ Die Höhe und die Art der Erbringung von Eigenleistung werden bei der Festlegung der Förderbeiträge berücksichtigt.

Art. 226 Beiträge für Massnahmen im Ausland

¹ Die zuständige Verwaltungseinheit kann nach Anhörung von betroffenen Bundesstellen Beiträge aus den zweckgebundenen Mitteln für Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen im Ausland ausrichten, wenn diese Massnahmen durchgeführt werden:

- a. in Zusammenarbeit mit anderen Staaten;
- b. von privaten oder öffentlichen Institutionen; oder
- c. von internationalen Organisationen.

² Die Beiträge nach Absatz 1 können insbesondere in der Form von folgenden Finanzinstrumenten geleistet werden:

- a. Zuschüsse;
- b. rückerstattungsfähigen Zuschüsse;
- c. Einlagen in private, öffentliche oder gemischte Fonds;
- d. zinslose, verzinsliche oder nachrangige Darlehen;
- e. Eigen- oder Risikokapitaleinlagen;
- f. Kredit- oder Leistungsgarantien;
- g. Kreditlinien;
- h. Versicherungsinstrumente;
- i. Beteiligungen an Zweckgesellschaften.

³ Das BAFU legt zusammen mit der EFV nach Anhörung von betroffenen Bundesstellen die Modalitäten der Verwendung der in Absatz 2 erwähnten Finanzinstrumente in Richtlinien fest.

13. Abschnitt: Massnahmen zur direkten Verminderungen von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr

Art. 227 Beiträge für Massnahmen im Luftverkehr

¹ Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) kann für Massnahmen im In- und Ausland zur direkten Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr Beiträge ausrichten. Dazu zählen insbesondere:

- a. die Erforschung, Entwicklung, Produktion, Skalierung und die Verbreitung von synthetischen biogenen Treibstoffen;
- b. die Erforschung und die Verbreitung von biogenen Treibstoffen, die aus Biomasse hergestellt werden;
- c. die Entwicklung effizienterer Flugverfahren zur Verminderung des Treibstoffverbrauchs.

² Massnahmen werden mit einem Beitragssatz von bis zu 80 Prozent unterstützt.

³ Der Umfang der Bundesunterstützung richtet sich insbesondere nach der Erfüllung der folgenden Kriterien:

- a. langfristig möglichst grosse Verminderung von Treibhausgasemissionen;
- b. möglichst grosser Innovationsgehalt;
- c. Beteiligung von Unternehmen, die in der Schweiz Wertschöpfung generieren;
- d. grosses Anwendungspotenzial und grosse Erfolgswahrscheinlichkeit;
- e. Vorhandensein von Partnern in der gesamten Entwicklungskette; oder
- f. in Bezug auf die Klimawirkung langfristige Kosteneffizienz.

⁴ Das BAZL legt die Anwendung der Kriterien gemäss Absatz 3 in der Strategie zur Entwicklung, Förderung und zum Einsatz von nachhaltigem Flugtreibstoff fest.

⁵ Übersteigt die Bundesunterstützung im Einzelfall 10 Millionen Franken, entscheidet das BAZL im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

⁶ Reichen die Mittel nach Artikel 57 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes in einem Jahr nicht aus, um alle Beitragsgesuche abzudecken, werden diejenigen Gesuche berücksichtigt, die das Potenzial haben, langfristig zur grössten Verminderung der Emissionen beizutragen.

⁷ Das BAZL sorgt im Bereich der Massnahmen gemäss Absatz 1 für die Koordination und Vernetzung zwischen einzelnen Entwicklungsphasen und den Wissenstransfer von klimarelevanten Innovationen in Gesellschaft und Wirtschaft.

⁸ Es kann für die Verminderung von Treibhausgasemissionen im Luftverkehr Mittel in Form von Ressortforschung einsetzen.

⁹ Das BAZL kann externe Sachverständige für den Entscheid über den Einsatz der Mittel einbeziehen.

¹⁰ Das BAZL kann mit Verbänden der Luftfahrtbranche Vereinbarungen abschliessen.

Art. 228 Gesuch

¹ Gesuche um Beiträge sind dem BAZL einzureichen.

² Die Gesuche müssen alle Unterlagen und Angaben enthalten, die zur Überprüfung der Massnahme notwendig sind, insbesondere:

- a. die Projektkosten und die Höhe des beantragten Betrags;
- b. die durch die Massnahme zu erzielenden Verminderungen der Treibhausgasemissionen.
- c. Zeitraum, indem die vereinbarte Wirkung erzielt wird.

³ Das BAZL legt die Modalitäten in Richtlinien fest.

Art. 229 Wettbewerbliche Ausschreibungen

¹ Die zuständige Verwaltungseinheit kann Massnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen des Luftverkehrs wettbewerblich ausschreiben.

² Dabei kann die zuständige Verwaltungseinheit Fördergegenstände festlegen und bestimmte Bereiche oder Anwendungen von der Förderung ausnehmen sowie Förderbeträge pro Einzelprojekt beziehungsweise Einzelprogramm beschränken.

³ Die Ausschreibung umfasst mindestens die folgenden Angaben:

- a. die thematische Umschreibung des Gegenstands der Förderung;
- b. die Frist zur Einreichung der Gesuche;
- c. die Teilnahmebedingungen;
- d. die Kriterien für die Beurteilung und Auswahl;
- e. Angaben zu Budget der Ausschreibung, maximalem beziehungsweise minimalem Förderbetrag pro Massnahme sowie zu den Auszahlungsmodalitäten.

14. Abschnitt: Verminderungsmassnahmen der Kantone, Gemeinden und deren Plattformen

Art. 230 Gegenstand

¹ Der Bund kann den Kantonen, Gemeinden und deren Plattformen auf Gesuch Beiträge aus den zweckgebunden Mitteln für Massnahmen ausrichten, mit denen wirksam Treibhausgasemissionen vermindert werden.

² Als Plattformen der Gemeinden gelten vereinbarte gemeindeübergreifende Tätigkeiten.

Art. 231 Gesuch

¹ Das Gesuch um Finanzhilfe ist beim BAFU bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.

² Das Gesuch enthält insbesondere Angaben über:

- a. die geplanten Massnahmen;
- b. die zeitliche Umsetzung der geplanten Massnahmen;
- c. die durch die Massnahmen zu erzielenden Verminderungen der Treibhausgasemissionen.

³ Kantone reichen zusätzlich einen Nachweis eines beantragten oder bewilligten Kredits für die entsprechende Massnahme ein.

Art. 232 Entscheidung und Auszahlung

¹ Das BAFU entscheidet gestützt auf die Gesuche über die Ausrichtung der Beiträge.

² Es erhalten die Massnahmen einen Beitrag, die das beste Kosten-Nutzen Verhältnis in Bezug auf die Verminderung von Treibhausgasemissionen aufweisen.

³ Das BAFU sichert die Beiträge an Gemeinden und deren Plattformen mittels Verfügung zu. In der Verfügung werden festgelegt:

- a. die Höhe der Beiträge;
- b. die anrechenbaren Kosten.

⁴ Beiträge an die Kantone werden auf der Grundlage einer Programmvereinbarung zwischen dem BAFU und der zuständigen kantonalen Behörde global gewährt. Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. die zu ergreifenden Massnahmen
- b. die Höhe der Globalbeiträge, die zwischen dem BAFU und dem Kanton verhandelt wurden;
- c. das Controlling.

⁵ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt in der Regel vier Jahre.

⁶ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der erzielbaren Verminderung der Treibhausgasemissionen und darf höchstens 50 Prozent der Kosten der Massnahme ausmachen.

⁷ Die Finanzhilfen werden jährlich ausbezahlt.

15. Abschnitt: Grenzüberschreitender Personenverkehr auf der Schiene

Art. 233 Gegenstand

¹ Das Bundesamt für Verkehr (BAV) fördert im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Artikel 57 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes aus den zweckgebundenen Mitteln auf Gesuch hin Angebote von Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (Transportunternehmen) für den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Schiene, namentlich Angebote des Nachtverkehrs.

² Ausgenommen von der Förderung nach Absatz 1 ist der grenzüberschreitende Orts- und Regionalverkehr.

Art. 234 Gesuch für Beiträge an Angebote für die grenzüberschreitende Beförderung von Personen auf der Schiene

¹ Gesuche um Beiträge für Angebote für die grenzüberschreitende Beförderung von Personen auf der Schiene sind beim BAV jährlich einzureichen.

² Sie müssen die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. die Anzahl Züge und deren Verkehrstage;
- b. die Passagierkapazität mit Anzahl der Sitz-, Liege- und Schlafplätze;
- c. die zugesicherten Beiträge Dritter;
- d. eine Planrechnung;
- e. einen Mittelfristplan für mindestens 5 Betriebsjahre.

³ Das BAV kann weitere Angaben verlangen, soweit diese für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind.

⁴ Das BAV kann die Gewährung eines Beitrags an die Bedingung knüpfen, dass das Transportunternehmen das Angebot während mehreren Jahren zur Verfügung stellt oder die Attraktivität bestehender Angebote für Reisende verbessert.

Art. 235 Grundsätze für die Beitragsgewährung für Angebote für die grenzüberschreitende Beförderung von Personen auf der Schiene

¹ Gesuche um Beiträge für Nachtzugverbindungen haben Vorrang vor Gesuchen um Tagesverbindungen. Innerhalb der gleichen Kategorie haben diejenigen Gesuche Vorrang, die in Bezug auf die Klimawirkung möglichst kosteneffizient sind und eine möglichst grosse Reduktion der Treibhausgasemissionen erzielen.

² Die Schlusszahlung der Beiträge erfolgt jeweils im ersten Quartal des nachfolgenden Jahres, basierend auf der effektiv erbrachten Leistung. Hierzu reicht das Transportunternehmen beim BAV einen Jahresbericht insbesondere über die erbrachten Fahrten und die effektive Auslastung ein.

Art. 236 Verfügung

¹ Das BAV sichert die Beiträge mittels Verfügung zu.

² Es legt es in der Verfügung fest:

- a. die Höhe der Beiträge;
- b. die einzuhaltenden Bedingungen;
- c. die Modalitäten der Zahlenmeldungen durch das Transportunternehmen; und
- d. die Modalitäten der Auszahlung der Beiträge.

16. Abschnitt: Massnahmen zur Vermeidung von Schäden

Art. 237 Förderung von Anpassungsmassnahmen

¹ Das BAFU kann Beiträge aus den zweckgebunden Mitteln nach Artikel 53 Absatz 3 CO₂-Gesetz für Anpassungsmassnahmen insbesondere zur Vermeidung von:

- a. Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Hitzewellen;
- b. Personen- und Sachschäden durch die Folgen von auftauendem Permafrost und schmelzenden Gletschern;
- c. Personen- und Sachschäden durch häufigere und intensivere Hochwasser und zunehmenden Oberflächenabfluss;
- d. Schäden in der Land- und Waldwirtschaft durch häufigere und längere Trockenheitsperioden.

² Gefördert werden nur die Anpassungsmassnahmen, die den Zielen und Grundsätzen der Strategie Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz des Bundesrates entsprechen.

³ Das BAFU schreibt zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel regelmässig zeitlich befristete Anpassungsmassnahmen zur Vermeidung von Schäden an Personen oder Sachen von erheblichem Wert aus.

Art. 238 Verfahren

¹ Die Artikel 224–225 sind sinngemäss für die Ausschreibungen von Anpassungsmassnahmen anwendbar.

² Die Finanzierung darf 50 Prozent der Kosten der Anpassungsmassnahme nicht überschreiten.

14. Kapitel: Aus- und Weiterbildung sowie Information

Art. 239 Förderung der Aus- und Weiterbildung

Das BAFU gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an öffentliche und private Organisationen, die Aus- und Weiterbildungen im Bereich des Klimaschutzes anbieten. Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Projektkosten nicht überschreiten.

Art. 240 Information

Das BAFU informiert die Öffentlichkeit insbesondere über:

- a. die Folgen des Klimawandels;
- b. die Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland sowie zur Erhöhung der Leistung von Senken;
- c. die Massnahmen zur Bewältigung der Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre.

15. Kapitel: Vollzug

Art. 241 Vollzugsbehörden

¹ Das BAFU vollzieht diese Verordnung. Vorbehalten bleiben die Absätze 2–10 sowie Anhang 12 Ziffer 2.1.

² Das BFE vollzieht die Bestimmungen über:

- a. die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschleppern und schweren Fahrzeugen; es wird dabei vom ASTRA unterstützt;
- b. die Finanzierung zur Verminderungen der CO₂-Emissionen von Gebäuden nach den Artikeln 182–217.

³ Das BAZG vollzieht die Bestimmungen über die CO₂-Abgabe und meldet dem BAFU Änderungen der Erhebung der Mineralölsteuer bei den von der Abgabe Allgemeine Luftfahrt betroffenen Flüge.

⁴ Das BAFU vollzieht im Einvernehmen mit dem BFE die Bestimmungen über die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland und über die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.

⁵ Das BAFU vollzieht die Bestimmungen über die Gewährung von Finanzhilfen für Massnahmen zur wesentlichen Verminderung von Treibhausgasemissionen im In- und Ausland nach den Artikeln 222–224 Absatz 1 Buchstaben a und b. Es wird dabei von anderen betroffenen Verwaltungseinheiten unterstützt.

⁶ Das BAZL vollzieht die Bestimmungen über die Gewährung von Finanzhilfen für Massnahmen zur direkten Verminderung von Treibhausgasemissionen des Luftverkehrs.

⁷ Das BAV vollzieht die Bestimmungen über die Gewährung von Finanzhilfen zur Förderung des grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehrs.

⁸ Das BAFU vollzieht nach Anhörung des BFE die Bestimmungen über die Förderung der Aus- und Weiterbildung.

⁹ Das BFE sowie vom BFE oder vom BAFU beauftragte private Organisationen unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen. Das BAFU kann vorsehen, dass die Monitoringberichte nach Artikel 90 während einer Übergangszeit über die Organisationen eingereicht werden können.

¹⁰ Das BAZL unterstützt das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen zum Emissionshandel für Betreiber von Luftfahrzeugen, der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt.

Art. 242 Treibhausgasinventar

¹ Das BAFU führt das Treibhausgasinventar.

² Es berechnet gestützt auf das Treibhausgasinventar, ob die Reduktionsziele nach Artikel 3 Absätze 1 und 2 des CO₂-Gesetzes erreicht wurden. Die international anrechenbare Senkenleistung aus Landnutzung-, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft wird bei der Beurteilung der Zielerreichung berücksichtigt.

Art. 243 Berichterstattung zu den klimabedingten finanziellen Risiken

Die eidgenössische Finanzmarktaufsicht und die Schweizerische Nationalbank erstatten der Öffentlichkeit jährlich in aggregierter Form Bericht über die klimabedingten finanziellen Risiken.

Art. 244 Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung für den Vollzugaufwand beträgt 1,1 Prozent der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe, der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt (Einnahmen). Das UVEK reduziert den Prozentsatz bei einer Erhöhung der Einnahmen im Einvernehmen mit dem EFD angemessen.

Art. 245 Kontrollen und Auskunftspflicht

¹ Die Vollzugsbehörden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei:

- a. EHS-Teilnehmern;
- b. Betreibern von Anlagen, die sich zu einer gleichwertigen Verminderung verpflichtet haben;
- c. Betreibern von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung;
- d. Betreibern von WKK-Anlagen;
- e. abgabepflichtigen Unternehmen und Personen;
- f. Personen, die ein Gesuch um Rückerstattung der CO₂-Abgabe einreichen;

- g. Luftverkehrsunternehmen;
- h. Betreibern, Haltern sowie Eigentümerinnen und Eigentümern von Luftfahrzeugen
- i. Anbietern von Flugreisen.

² Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen:

- a. alle Auskünfte zu geben, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind;
- b. alle Bücher, Geschäftspapiere, elektronischen Daten und Urkunden vorzulegen, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind.

Art. 246 Datenbearbeitung

¹ Die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung erhobenen Daten stehen den betroffenen Vollzugsbehörden zur Verfügung, soweit sie diese für den Vollzug benötigen. Insbesondere übermittelt:

- a. das ASTRA dem BFE die Daten, die für den Vollzug des 4. Kapitels dieser Verordnung erforderlich sind;
- b. das BAFU dem BFE die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
 - 1. Monitoringberichte (Art. 64, 90, 113 und 130);
 - 2. Gesuche um Festlegung der Verminderungsverpflichtung (Art. 88),
 - 3. Gesuche um Rückerstattung für Betreiber von WKK-Anlagen (Art. 130), und
 - 4. Gesuche um Ausstellung von nationalen Bescheinigungen (Art. 111, 114);
- c. das BFE dem BAFU die Daten zu Zielvereinbarung und Monitoring, die für die Prüfung der Verminderungsverpflichtung erforderlich sind (Art. 86, 87, 90 und 94);
- d. das BAZG dem BAFU die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
 - 1. Erfüllung der Kompensationspflicht bei Treibstoffen, insbesondere der Menge der überführten biogenen Treibstoffe in den steuerrechtlich freien Verkehr (Art. 99, 103),
 - 2. Monitoringberichte (Art. 64, 90, 113 und 130),
 - 3. Gesuche um Ausstellung von nationalen Bescheinigungen (Art. 111, 114), und
 - 4. Rückerstattung und Nachforderung der Abgabe Allgemeine Luftfahrt in Folge einer Umversteuerung der Mineralölsteuer (Art. 158);
- e. das BAFU dem BAZG die Daten, die für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe erforderlich sind;
- f. das BAZL dem BAFU die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
 - 1. Teilnahmepflicht der Betreiber von Luftfahrzeugen am EHS (Art. 55), der Monitoringkonzepte und Monitoringberichte (Art. 63 und 64),
 - 2. Abgabeanmeldungen der Flugticketabgabe (Art. 144) und der Massnahmen zur substantiellen Verminderung von Treibhausgasen (Art. 140);

3. Abgabeanmeldungen der Abgabe Allgemeine Luftfahrt (Art. 154) und der Massnahmen zur substantiellen Verminderung von Treibhausgasen (Art. 156);
- g. das BLW und das BFS dem BAFU Daten für die Prüfung der Projekt-, Programmbeschreibungen und Monitoringberichten biologischer Senken (Art. 106, 112–114).

² Das BAZG und die Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe (Carbura) können Daten für den Vollzug der Bestimmungen über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen austauschen.

³ Das BAFU und das Bundesamt für Landestopographie swisstopo tauschen Geodaten aus, die erforderlich sind:

- a. für die Prüfung der Projekt- und Programmbeschreibungen sowie der Monitoringberichte von geologischen Senken (Art. 106, 112–114);
- b. für die Nutzung und Bearbeitung gemäss dem Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007⁶⁴ sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

⁴ Das BAFU bietet in Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁶⁵ die Personendaten, die es nicht mehr ständig benötigt, dem Bundesarchiv zur Aufbewahrung an. Vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig beurteilte Daten werden vernichtet.

Art. 247 Koordination mit der Europäischen Union

Das BAFU unterstützt die Europäische Kommission im Rahmen von Artikel 11 des EHS-Abkommens vom 23. November 2017⁶⁶. Es übermittelt ihr insbesondere die dafür notwendigen Informationen.

Art. 248 Anpassung der Anhänge

Das UVEK passt an:

- a. Anhang 3 Ziffer 2: zur jährlichen Festlegung des durchschnittlichen Leergewichts der jeweils im Kalenderjahr zuvor erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschlepper;
- b. Anhang 5: an die aktuellen Statistiken betreffend die Fahrleistungen von Fahrzeugen;
- c. Anhang 7: zur jährlichen Festlegung der Beträge nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 des CO₂-Gesetzes
- d. Anhang 8: wenn die Anlagenkategorien aufgrund vergleichbarer internationaler Regelungen ändern;
- e. Anhang 10 Ziffer 1: wenn die Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum

⁶⁴ SR 510.62

⁶⁵ SR 152.1

⁶⁶ SR 0.814.011.268

2021–2025 gemäss Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG geändert oder ersetzt wird;

- f. Anhang 10 Ziffer 3: wenn der Delegierte Beschluss 2019/708/EU⁶⁷ ändert;
- g. Anhang 12: wenn die Verordnung (EG) Nr. 748/2009⁶⁸ ändert;
- h. Anhang 17: Ziffer 1 wenn der Brennstoff-Benchmark in Anhang 10 Ziffer 1 oder der Anpassungsfaktor in Ziffer 3 ändert;
- i. Anhang 19: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;
- j. Anhang 20: nach Massgabe der Kriterien nach Artikel 6 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes;
- k. Anhang 22: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;
- l. Anhang 23: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;
- m. Anhang 24: entsprechend der Erhöhung des Abgabesatzes (Art. 122 Abs. 1);
- n. Anhang 25: Ziffer 2 und 3 an die technische und wirtschaftliche Entwicklung sowie die wissenschaftlichen Erkenntnisse, Ziffer 4 bei einer Änderung der Zollkategorie.

Art. 249 Genehmigung von Beschlüssen untergeordneter Tragweite

Das UVEK kann technische sowie administrative Beschlüsse untergeordneter Tragweite des Gemischten Ausschusses des EHS-Abkommens vom 23. November 2017⁶⁹ genehmigen.

16. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Art. 250 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die CO₂-Verordnung vom 30. November 2012⁷⁰ wird aufgehoben.

Art. 251 Änderung anderer Erlasse

Die Änderung anderer Erlasse wird in Anhang 28 geregelt.

⁶⁷ Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilspektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021–2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, Fassung gemäss ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 20.

⁶⁸ Verordnung (EG) Nr. 748/2009 der Kommission vom 5. August 2009 über die Liste der Luftfahrzeugbetreiber, die am oder nach dem 1. Januar 2006 einer Luftverkehrstätigkeit im Sinne von Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG nachgekommen sind, mit Angabe des für die einzelnen Luftfahrzeugbetreiber zuständigen Verwaltungsmitgliedstaats, ABl. L 219 vom 22.8.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/336, ABl. L 70 vom 13.3.2018, S. 1.

⁶⁹ SR **0.814.011.268**

⁷⁰ AS **2012** 7005, **2013** 4479, AS **2014** 3293, AS **2014** 4437, AS **2015** 5699, AS **2016** 2473, AS **2017** 6753, AS **2018** 3477, AS **2019** 4335, AS **2020** 3911, AS **2020** 6081, AS **2021**

2. Abschnitt: Übergangbestimmungen

Art. 252 Teilnahme am EHS

¹ Ein Betreiber von Anlagen, der nach bisherigem Recht bereits im Jahr 2021 am EHS teilgenommen hat, nimmt weiterhin am EHS teil. Die Teilnahmeverfügung bleibt in Kraft und die genehmigten Monitoringkonzepte müssen nicht erneut eingereicht werden.

² Ein Betreiber von Anlagen, der nach bisherigem Recht bereits im Jahr 2021 am EHS teilgenommen hat und nachweist, dass er die Voraussetzungen nach Artikel 45 Absatz 1 oder 47 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung dauerhaft nicht mehr erfüllt, kann in Abweichung zur Frist gemäss Artikel 49 bis zum 28. Februar 2022 beantragen, dass er mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr am EHS teilnimmt.

³ Ein Betreiber von Anlagen, der per 1. Januar 2021 nach bisherigem Recht die Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme am EHS beantragt hat, kann bis zum 28. Februar 2022 beantragen, dass er mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 am EHS teilnimmt. Erfolgt die Meldung verspätet, so erhält der Betreiber von Anlagen für das Jahr 2022 Emissionsrechte nur aus dem Anteil nach Artikel 51 Absatz 2 kostenlos zugeteilt. Reicht dieser Anteil nicht aus, um die Ansprüche vollständig zu erfüllen, so wird dieser Betreiber für die Zuteilung der Emissionsrechte den Betreibern von Anlagen nach Artikel 51 Absatz 4 Buchstabe d gleichgestellt. In Abweichung von Artikel 51 Absatz 5 ist für die Zuteilung das Datum der Meldung massgebend.

⁴ Ein Betreiber von Anlagen, der nach bisherigem Recht bereits im Jahr 2021 am EHS teilgenommen hat, die Voraussetzung nach Artikel 46 Absatz 1 erfüllt und ab dem 1. Januar 2022 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen werden will, kann in Abweichung zu Artikel 46 Absatz 1 bis zum 28. Februar 2022 beantragen, dass er mit Wirkung ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr am EHS teilnimmt. Sofern er weniger als drei Jahre am EHS teilgenommen hat, stellt ihm das BAFU die für die Berechnung und Verifizierung der kostenlosen Zuteilung entstandenen Kosten in Rechnung.

⁵ Ein Betreiber von Anlagen nach Absatz 3 muss dem BAFU das Monitoringkonzept nach Artikel 63 Absatz 1 bis zum 31. März 2022 zur Genehmigung einreichen.

Art. 253 Im EHS nicht berücksichtigte Anlagen

Zusätzlich zu den in Artikel 48 Absatz 1 erwähnten Anlagen werden bis zum 31. Dezember 2023 auch Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a VVEA ist, nicht berücksichtigt.

Art. 254 Verminderungsverpflichtung vor 2022

¹ Für den Vollzug und Abschluss von Verminderungsverpflichtungen, die vor dem 1. Januar 2022 festgelegt worden sind, gelten die Artikel 12, 12a und 72–76 in der bisherigen Fassung.

² Betreiber von Anlagen, die im Jahr 2020 keinen Anspruch auf Bescheinigungen hatten und die im Jahr 2021 den Reduktionspfad um mehr als 30 Prozent unterschritten haben, erhalten für das Jahr 2021 keine Bescheinigungen. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen der Betreiber nachweist, dass die Unterschreitung des Reduktionspfads

auf die Umsetzung von Massnahmen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen zurückzuführen ist.

³ Das BAFU passt das Emissionsziel sowie das Massnahmenziel für das Jahr 2021 bei einer Unterschreitung des Reduktionspfades nur infolge eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten oder durch die Schliessung einer Anlage an.

⁴ Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung können bis am 31. Dezember 2022 beantragen, dass ihre Gutschriften zur Kompensation einer allfälligen Nichterreichung ihres Emissions- oder Massnahmenziels in Bescheinigungen umgewandelt werden.

⁵ Betreiber von Anlagen mit Verminderungsverpflichtung können bis am 31. Dezember 2023 das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 der CO₂-Verordnung vom 30. November 2012⁷¹ einreichen.

Art. 255 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ab
1. Januar 2022

In Abweichung von Artikel 88:

- a. ist das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ab 1. Januar 2022 bis zum 1. Februar 2022 einzureichen;
- b. sind die Treibhausgasemissionen der Jahre 2019 und 2020 massgebend.

Art. 256 Rückerstattung der CO₂-Abgabe

¹ Das BAZG kann die CO₂-Abgabe folgenden Betreibern von Anlagen auf Gesuch vorläufig rückerstatten:

- a. Betreibern von Anlagen, die ihre Pflicht zur Teilnahme am EHS gemäss Artikel 45 Absatz 2 gemeldet beziehungsweise ein Gesuch um Teilnahme am EHS gemäss Artikel 47 Absatz 2 eingereicht haben oder die nach Artikel 252 Absatz 3 per 1. Januar 2022 am EHS teilnehmen;
- b. Betreibern von Anlagen, die in den Jahren 2013–2021 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen und, die ein Gesuch zum Eingehen einer Verminderungsverpflichtung eingereicht haben.

² Vorläufig rückerstattete Beträge, einschliesslich der vom EFD festgelegten Zinsen müssen zurückzahlen:

- a. Betreiber nach Absatz 1 Buchstabe a: wenn sie ihr Gesuch um Teilnahme am EHS zurückziehen oder wenn ihr Gesuch abgelehnt wird;
- b. Betreiber nach Absatz 1 Buchstabe b: wenn ihre Verminderungsverpflichtung nicht bis zum 31. Dezember 2023 zustande kommt.

Art. 257 Meldung der Luftverkehrsunternehmen, die für Abflüge ab der
Schweiz Flugtickets ausstellen

Luftverkehrsunternehmen, die für Abflüge nach Artikel 135 zwischen dem Inkrafttreten dieser Verordnung und dem 28. Februar 2022 Flugtickets ausstellen, müssen dies bis spätestens am 28. Februar 2022 dem BAFU melden.

⁷¹ AS 2012 7005, 2013 4479, AS 2014 3293, AS 2014 4437, AS 2015 5699, AS 2016 2473, AS 2017 6753, AS 2018 3477, AS 2019 4335, AS 2020 3911, AS 2020 6081

Art. 258 Rückerstattung von zu viel bezahlter Flugticketabgabe oder zu viel bezahlter Abgabe Allgemeine Luftfahrt

¹ Stellt ein Luftverkehrsunternehmen fest, dass es den Betrag der geschuldeten Flugticketabgabe in seiner Abgabeanmeldung zu hoch ausgewiesen hat, so kann es die Rückerstattung der zu viel bezahlten Abgabe beantragen, wenn die fehlerhafte Abgabeanmeldung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden ist. Das Gesuch um Rückerstattung ist innerhalb von 12 Monaten nach Einreichung der fehlerhaften Abgabeanmeldung einzureichen.

² Stellt ein Luftfahrzeughalter oder in dessen Vertretung der Luftfahrzeugbetreiber fest, dass er den Betrag der geschuldeten Abgabe Allgemeine Luftfahrt in seiner Abgabeanmeldung zu hoch ausgewiesen hat, so kann die Rückerstattung der zu viel bezahlten Abgabe beantragen, wenn die fehlerhafte Abgabeanmeldung spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht worden ist. Das Gesuch um Rückerstattung ist innerhalb von 90 Tagen nach Einreichung der fehlerhaften Abgabeanmeldung einzureichen.

³ Wird das Gesuch um Rückerstattung nach Ablauf der Frist eingereicht, so besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr.

⁴ Im Einzelfall kann das BAFU zu viel bezahlte Beträge auch nach Ablauf der Frist rückerstatten, wenn die Frist unverschuldet nicht eingehalten wurde.

Art. 259 Rückverteilung

¹ Der Anteil der Bevölkerung umfasst bis Ende des Jahres 2023 den Anteil der Bevölkerung an den zwei Jahren zuvor nicht ausgeschöpften Mitteln nach Artikel 34 Absätze 1 und 4 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 in der Fassung vom 1. Januar 2020⁷². Dieser Anteil wird bis 2023 jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

² Bis Ende des Jahres 2023 wird der Anteil der Bevölkerung an den zwei Jahren zuvor nicht ausgeschöpften Mitteln nach Artikel 34 Absätze 1 und 4 des CO₂-Gesetzes nach Absatz 1 vom Anteil der Wirtschaft am Ertrag der CO₂-Abgabe abgezogen. Dieser Anteil wird jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

Art. 260 Aufhebung des Technologiefonds

¹ Der Technologiefonds wird am 1. Januar 2022 aufgehoben. Die Mittel, Rechte und Pflichten werden auf den Klimafonds übertragen.

² Bürgschaften, die in den Jahren 2013–2020 gewährt wurden, können unbeschränkt in den Zeitraum nach dem Datum oben übertragen werden.

³ Der Verpflichtungskredit, über den die eingegangenen Bürgschaften geführt wird, wird aufgelöst.

⁷² AS 2012 6989, AS 2017 6825, AS 2017 6839, AS 2019 4327

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 261

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erwärmende Wirkung der Treibhausgase auf das Klima in CO₂eq

Treibhausgas	Chemische Formel	Wirkung in CO ₂ eq
Kohlendioxid	CO ₂	1
Methan	CH ₄	28
Distickstoffmonoxid, Lachgas	N ₂ O	265
Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs)		
– HFC-23	CHF ₃	12 400
– HFC-32	CH ₂ F ₂	677
– HFC-41	CH ₃ F	116
– HFC-43-10mee	CF ₃ CHFCHFCF ₂ CF ₃	1 650
– HFC-125	CHF ₂ CF ₃	3 170
– HFC-134	CHF ₂ CHF ₂	1 120
– HFC-134a	CH ₂ FCF ₃	1 300
– HFC-143	CH ₂ FCHF ₂	328
– HFC-143a	CH ₃ CF ₃	4 800
– HFC-152	CH ₂ FCH ₂ F	16
– HFC-152a	CH ₃ CHF ₂	138
– HFC-161	CH ₃ CH ₂ F	4
– HFC-227ca	CF ₃ CF ₂ CHF ₂	2 640
– HFC-227ea	CF ₃ CHF ₂ CF ₃	3 350
– HFC-236cb	CH ₂ FCF ₂ CF ₃	1 210
– HFC-236ea	CHF ₂ CHFCF ₃	1 330
– HFC-236fa	CF ₃ CH ₂ CF ₃	8 060
– HFC-245ca	CH ₂ FCF ₂ CHF ₂	716
– HFC-245cb	CF ₃ CF ₂ CH ₃	4 620
– HFC-245ea	CHF ₂ CHFCHF ₂	235
– HFC-245eb	CH ₂ FCHF ₂ CF ₃	290
– HFC-245fa	CHF ₂ CH ₂ CF ₃	858
– HFC-263fb	CH ₃ CH ₂ CF ₃	76
– HFC-272ca	CH ₃ CF ₂ CH ₃	144
– HFC-329p	CHF ₂ CF ₂ CF ₂ CF ₃	2 360
– HFC-365mfc	CH ₃ CF ₂ CH ₂ CF ₃	804
Perfluorierte Kohlenwasserstoffe		
– Perfluormethan – PFC-14	CF ₄	6 630
– Perfluorethan – PFC-116	C ₂ F ₆	11 100
– Perfluorcyclopropan – PFC c216	c-C ₃ F ₆	9 200
– Perfluorpropan – PFC-218	C ₃ F ₈	8 900
– Perfluorbutan – PFC-31-10	C ₄ F ₁₀	9 200
– Perfluorcyclobutan – PFC-318	c-C ₄ F ₈	9 540
– Perfluorpentan – PFC-41-12	n-C ₅ F ₁₂	8 550
– Perfluorhexan – PFC-51-14	n-C ₆ F ₁₄	7 910
– Perfluorheptan – PFC-61-16	n-C ₇ F ₁₆	7 820
– Perfluoroctan – PFC-71-18	C ₈ F ₁₈	7 620
– Perfluorodecalin – PFC-91-18	C ₁₀ F ₁₈	7 190

– Perfluorodecalin (cis)	Z-C ₁₀ F ₁₈	7 240
– Perfluorodecalin (trans)	E-C ₁₀ F ₁₈	6 290
Schwefelhexafluorid	SF ₆	23 500
Stickstofftrifluorid	NF ₃	16 100

Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

1 Berechnung der Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes

1. Der Nachweis zur Einhaltung der CO₂-Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes basiert auf der Berechnung des fossilen Anteils des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser nach Norm SIA 380/1 «Heizwärmebedarf», – Ausgabe 2016⁷³, multipliziert mit den auf den Heizwert bezogenen Emissionsfaktoren gemäss Ziffer 6 und dividiert durch die entsprechenden Nutzungsgrade des Wärmeerzeugers gemäss Ziffer 7.

Rechenverfahren:

$$E_{CO_2 H+W} = E_{CO_2 H} + E_{CO_2 W} \text{ [kg CO}_2\text{/m}^2\text{]}$$

$$E_{CO_2 H} = Q_H / \eta_H * EF_{BS} \text{ [kg CO}_2\text{/m}^2\text{]}$$

$$E_{CO_2 W} = Q_W / \eta_W * EF_{BS} \text{ [kg CO}_2\text{/m}^2\text{]}$$

Legende:

$E_{CO_2 H+W}$:	CO ₂ -Emissionen Wärmeerzeugungsanlage für Heizung und Warmwasser
$E_{CO_2 H}$:	CO ₂ -Emissionen Wärmeerzeugungsanlage für Heizung
$E_{CO_2 W}$:	CO ₂ -Emissionen Wärmeerzeugungsanlage für Warmwasser
Q_H :	Heizwärmebedarf gemäss Kapitel 3 der Norm SIA 380/1: 2016 [kWh/m ²]
Q_W :	Wärmebedarf für Warmwasser gemäss Anhang A Tabelle 27 der Norm SIA 380/1: 2016 [kWh/m ²]
η_H :	Nutzungsgrad Heizwärmeerzeugung [-]
η_W :	Nutzungsgrad Warmwassererzeugung [-]
EF_{BS} :	Emissionsfaktor Brennstoff [kg CO ₂ /kWh]

2. Bei Gebäuden mit mehreren fossilen Wärmeerzeugungsanlagen bezieht sich der Nachweis zur Einhaltung der CO₂-Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes auf den fossilen Anteil, des zu ersetzenden Wärmeerzeugers am gesamten fossilen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser.

3. Der Nachweis zur Einhaltung der CO₂-Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes kann auch mittels Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erfolgen, sofern dieser nach der Berechnung gemäss Ziffer 1 erfolgt.

4. Beträgt der jährliche, fossile Wärmeenergieverbrauch im Durchschnitt der letzten vier vollen Betriebsjahre mehr als 1 GWh kann anstelle der Berechnung nach Ziffer 1 der Nachweis zur Einhaltung der CO₂-Grenzwerte nach Artikel 10 Absatz 1 des CO₂-

⁷³ Siehe Fussnote zu Art. 8 Abs. 1.

Gesetzes auf Basis des durchschnittlichen Verbrauchs pro m² der Energiebezugsfläche erfolgen.

5. Bei Altbauten wird Abwärme aus einer gebäudeeigenen fossilen WKK-Anlagen nur angerechnet, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Anlage zu mindestens 50 Prozent biogene Brennstoffe nach Artikel 13 Absätze 1–3 einsetzt.

6. Die Emissionsfaktoren für den CO₂-Ausstoss bezogen auf den Heizwert betragen:

- a. für Heizöl extraleicht 0,265 kg CO₂/kWh;
- b. für Schweröl 0,277 kg CO₂/kWh;
- c. für Erdgas 0,203 kg CO₂/kWh;
- d. für Flüssiggas (LPG = Liquefied Petroleum Gas) 0,236 kg CO₂/kWh;
- e. Petrolkoks 0,329 kg CO₂/kWh;
- f. Steinkohle 0,334 kg CO₂/kWh;
- g. Braunkohle 0,346 kg CO₂/kWh.

7. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich vom 9. Januar 2015⁷⁴ sind massgebend für:

- a. das Standortklima, wobei sich der CO₂-Grenzwert ausgehend von einer Jahresmitteltemperatur von 9,4°C um 6 Prozent pro Kelvin höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur reduziert bzw. erhöht;
- b. den Nutzungsgrad des Wärmeerzeugers bezogen auf den Heizwert.

⁷⁴ Die Mustervorschriften der Kantone können im Internet unter www.endk.ch > Energiepolitik der Kantone > MuKE n kostenlos abgerufen werden.

2 Berechnung der Mehrkosten über die Lebensdauer einer Massnahme

1. Zur Beurteilung der Mehrkosten über die Lebensdauer der Massnahme nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ist ein Vergleich der Jahreskosten zu führen. Dieser ist zusammen mit dem Gesuch für den Ersatz eines Wärmeeerzeugers einzureichen.
2. Die Jahreskosten der Wärmeerzeugungsanlagen sowie von allfälligen anderen Massnahmen ergeben sich aus der Summe der jährlichen Energie- und Betriebskosten sowie der Annuität der Investitionskosten, wobei Förderbeiträge zu berücksichtigen sind. Für die Berechnung gelten folgende Regeln:
 - a. Abschreibungszeiten richten sich nach der paritätischen Lebensdauertabelle.
 - b. Basis für die Werte gemäss Buchstaben c–e bildet der Durchschnitt der Jahresmittelwerte der vergangenen vier Kalenderjahre.
 - c. Für die Kosten der elektrischen Energie wird auf den von der eidgenössischen Elektrizitätskommission publizierten Durchschnittsstrompreis für den Standortkanton für das Standardprodukt des zutreffenden Verbraucherprofils abgestellt.
 - d. Für die Kosten von Heizöl, Erdgas und Holz gelten die Daten des Bundesamts für Statistik.
 - e. Für die Teuerung gilt der Landesindex der Konsumentenpreise.
 - f. Als Diskontsatz gilt der hypothekarische Referenzzinssatz gemäss Artikel 12a der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen⁷⁵.
 - g. Die Mehrwertsteuer wird zum im Jahr der Bewilligung der Wärmeerzeugungsanlage geltenden Satz berücksichtigt. Für die CO₂-Abgabe gilt der Mittelwert zwischen dem Abgabesatz im Jahr der Bewilligung und dem Maximalsatz gemäss dem CO₂-Gesetz.
3. Das BFE publiziert die nach Ziffer 2 zu verwendenden Rechenwerte und stellt eine Rechenhilfe zur Verfügung.

Berechnung der individuellen Zielvorgabe

1 Berechnung der individuellen Zielvorgabe für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

- 1.1 Bei Kleinimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jedes Fahrzeug einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe des Fahrzeugs: $z + a (m - M_{t-2})$ g CO₂/km;

- 1.2 Bei Grossimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen anhand der folgenden Formel für jede Neuwagenflotte einzeln berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

Individuelle Zielvorgabe der Neuwagenflotte: $z + a (M_{i,t} - M_{t-2})$ g CO₂/km;

z: Zielwert für CO₂-Emissionen gemäss Artikel 10 Absatz 4 des CO₂-Gesetzes und Artikel 21 der vorliegenden Verordnung:

bei Personenwagen: 118 g CO₂/km

bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: 186 g CO₂/km

a: Steigung der Zielwertgeraden:

bei Personenwagen: 0,0333

bei Lieferwagen und leichten Sattelschleppern: 0,096

m: Leergewicht des Personenwagens beziehungsweise des Lieferwagens oder des leichten Sattelschleppers in kg. Das Leergewicht ist gemäss Artikel 7 Absatz 1 VTS⁷⁶ zu ermitteln. Ab dem Jahr 2025 ist die WLTP-Prüfmasse gemäss der Definition in Anhang XXI Nummer 3.2.25 der Verordnung (EU) 2017/1151 zu verwenden, sofern verfügbar.

M_{i,t}: durchschnittliches Leergewicht der im Jahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen oder leichten Sattelschlepper des Grossimporteurs in kg, gerundet auf drei Dezimalstellen.

M_{t-2}: durchschnittliches Leergewicht der in der Schweiz im Jahr vor dem Vorjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen beziehungsweise Lieferwagen oder leichten Sattelschlepper in kg

2 Durchschnittliches Leergewicht

2.1 Personenwagen

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen betrug im Kalenderjahr:

a. 2020: ...kg

2.2 Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Lieferwagen und leichten Sattelschlepper betrug im Kalenderjahr:

a. 2020: ...kg

3 Berechnung der individuellen Zielvorgabe für schwere Fahrzeuge

- 3.1 Bei Kleinimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen der schweren Fahrzeuge anhand der folgenden Formel berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

$$ZV = MPW_{sg} \cdot (1-rf) \cdot AWCO_{2sg} \text{ g CO}_2/\text{tkm}$$

- 3.2 Bei Grossimporteuren wird die individuelle Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen der schweren Fahrzeuge anhand der folgenden Formel berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

$$ZV = \sum_{sg} \text{Ant}_{sg} \cdot MPW_{sg} \cdot (1-rf) \cdot AWCO_{2sg} \text{ g CO}_2/\text{tkm}$$

ZV: Zielvorgabe des Importeurs im Jahr in Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer

Ant_{sg} Anteile der Untergruppen in der Neuwagenflotte des Importeurs

MPW_{sg} Gewichtungsfaktor für Kilometerleistung und Nutzlast (Anhang I Ziffer 2.6 der Verordnung (EU) 2019/1242)

rf Reduktionsfaktor für die durchschnittlichen CO₂-Emissionen:
2025-2029: 15 Prozent
Ab 2030: 30 Prozent

AWCO_{2sg} Ausgangswert der Untergruppe in der gesamten EU-Flotte (Anhang I Ziffer 3 der Verordnung (EU) 2019/1242)

Berechnung der CO₂-Emissionen von Fahrzeugen ohne Angaben nach Artikel 30

1 Berechnung der CO₂-Emissionen von Personenwagen

- 1.1 Benzinmotor und Getriebe mit Handschaltung:
 $CO_2 = 0,045 m + 0,345 p + 59,490$
- 1.2 Benzinmotor und automatisches Getriebe:
 $CO_2 = 0,069 m + 0,234 p + 36,506$
- 1.3 Benzinmotor und Hybrid-Elektro-Antrieb:
 $CO_2 = 0,046 m + 0,324 p + 38,999$
- 1.4 Dieselmotor und Getriebe mit Handschaltung:
 $CO_2 = 0,100 m + 0,048 p - 16,230$
- 1.5 Dieselmotor und automatisches Getriebe:
 $CO_2 = 0,083 m + 0,045 p + 15,290$
- 1.6 Dieselmotor und Hybrid-Elektro-Antrieb:
 $CO_2 = 0,085 m + 6,157$
- 1.7 Plug-in-Hybrid-Elektro-Antrieb:
 $CO_2 = 0,027m + 3,730$
- 1.8 Die CO₂-Emissionen von Personenwagen mit Verbrennungsmotor, die weder mit Benzin noch mit Diesel angetrieben werden, werden je nach Getriebe mit den entsprechenden Gleichungen der Fahrzeuge mit Benzinantrieb berechnet.
- 1.9 Bei rein elektrisch angetriebenen Personenwagen und bei Personenwagen mit Brennstoffzellenantrieb gilt ein CO₂-Emissionswert von 0 g/km.

CO₂: CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km

m: Leergewicht des Fahrzeugs in kg

p: Motorhöchstleistung in Kw

2 Berechnung der CO₂-Emissionen von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

- 2.1 Dieselmotor und Getriebe mit Handschaltung:
 $CO_2 = 0,101 m + 0,505 p - 39.981$
- 2.2 Dieselmotor und automatisches Getriebe:
 $CO_2 = 0,108 m - 11,462$

CO₂: CO₂-Emissionen (kombiniert) in g/km

m: Leergewicht des Fahrzeugs in kg

p: Motorhöchstleistung in kW

- 2.3 Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und von leichten Sattelschleppern, die nicht durch Ziffer 2.1 oder 2.2 abgedeckt sind, werden mit den entsprechenden Gleichungen für Personenwagen nach Ziffer 1 berechnet.

3 Rundung der CO₂-Emissionen

Die CO₂-Emissionen werden wie folgt auf die erste Dezimalstelle gerundet:

- a. Ist der Wert der zweiten Dezimalstelle 4 oder kleiner, so wird abgerundet.
- b. Ist der Wert der zweiten Dezimalstelle 5 oder grösser, so wird aufgerundet.

Anrechnung von synthetischen Treibstoffen

1 Berechnung

$$\text{RedST} = \text{ST} \cdot \text{EF}_{\text{ref}} \cdot \text{Ant}_{\text{fossil}} \cdot 1'000'000 / \text{FL} \text{ g CO}_2/\text{km}$$

Dabei ist:

- RedST: Die anrechenbare CO₂-Verminderung durch die Anrechnung jeweils eines Typs von synthetischem Treibstoff als Summe in g CO₂/km
- ST: Die Menge des anzurechnenden synthetischen Treibstoffs gemäss Antrag des Importeurs, in TJ enthaltener Energie
- EF_{ref}: Der Emissionsfaktor des zu ersetzenden fossilen Treibstoffs nach Anhang 18, in t CO₂/TJ
- Ant_{fossil}: Der durchschnittliche Anteil fossilen Treibstoffs im Treibstoffgemisch, welches an der Tanksäule abgegeben wird
- FL: Die durchschnittliche Lebensfahrleistung gemäss Ziffer 2 in Kilometer

2 Durchschnittliche Lebensfahrleistung

Die durchschnittliche Lebensfahrleistung von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern beträgt 220'000 Kilometer.

Berechnung der CO₂-Emissionen eines einzelnen schweren Fahrzeugs sowie Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte

1 Berechnung der CO₂-Emissionen eines einzelnen schweren Fahrzeugs

Die CO₂-Emissionen eines einzelnen schweren Fahrzeugs werden anhand der folgenden Formel berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

$$\text{CO}_2 = \text{MPW}_{\text{sg}} \cdot \text{CO}_{2\text{fzg}} \text{ g CO}_2/\text{tkm}$$

CO ₂ :	CO ₂ -Emissionen des Fahrzeugs in Gramm CO ₂ pro Tonnenkilometer
MPW _{sg}	Gewichtungsfaktor der entsprechenden Untergruppe für Kilometerleistung und Nutzlast (Anhang I Ziffer 2.6 der Verordnung (EU) 2019/1242)
CO _{2fzg}	CO ₂ -Emissionen des Fahrzeugs, berechnet nach Anhang I Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) 2019/1242 aus den Werten nach Artikel 31 Absatz 1.

2 Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte

2.1 Neuwagenflotte aus Personenwagen oder aus Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte aus Personenwagen oder aus Lieferwagen und leichten Sattelschleppern werden anhand der folgenden Formel berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

$$\text{MCO}_2 = ((\sum_{\text{fzg}} \text{CO}_{2\text{fzg}} \cdot \text{Gew}_{\text{fzg}}) - \text{RedST}) / \sum_{\text{fzg}} \text{Gew}_{\text{fzg}} \text{ g CO}_2/\text{km}$$

MCO ₂ :	Durchschnittliche CO ₂ -Emissionen der Neuwagenflotte in Gramm CO ₂ pro Kilometer
CO _{2fzg} :	CO ₂ -Emissionen der einzelnen Fahrzeuge der Flotte, allfälliger Verminderungen durch Erd- und Biogas (Art. 32) und Ökoinnovationen (Art. 33)
Gew _{fzg} :	Allfällige Mehrfachberücksichtigung von Fahrzeugen (Art. 35 Abs. 3)
RedST:	Allfällige CO ₂ -Verminderung durch die Verwendung von synthetischen Treibstoffen als Summe in g CO ₂ /km (Art. 37)

2.2 Neuwagenflotte aus schweren Fahrzeugen

Die durchschnittlichen CO₂-Emissionen einer Neuwagenflotte aus schweren Fahrzeugen werden anhand der folgenden Formel berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet:

$$MCO_2 = \sum_{sg} Ant_{sg} \cdot MPW_{sg} \cdot MCO_{2sg} \text{ g CO}_2/\text{tkm}$$

MCO₂: Durchschnittliche CO₂-Emissionen der Neuwagenflotte in Gramm CO₂ pro Tonnenkilometer

Ant_{sg} Untergruppen-Anteile in der Neuwagenflotte

MPW_{sg} Gewichtungsfaktor der Untergruppen für Kilometerleistung und Nutzlast nach Anhang I Ziffer 2.6 der Verordnung (EU) 2019/1242

MCO_{2sg} Durchschnittliche CO₂-Emissionen je Untergruppe in der Neuwagenflotte, berechnet nach der Formel gemäss Anhang I Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) 2019/1242 aus den Werten je Fahrzeug nach Artikel 31 Absatz 1.

Ersatzleistung bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe (Art. 19 Abs. 1 und 2 CO₂-Gesetz)

1. Höhe der Ersatzleistung für Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Die Ersatzleistung bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe beträgt für jedes Gramm CO₂/km (ab 0,1 Gramm) über der individuellen Zielvorgabe:

- a. für das Referenzjahr 2022: ... Franken.

2. Höhe der Ersatzleistung für schwere Fahrzeuge

Die Ersatzleistung bei Überschreiten der individuellen Zielvorgabe beträgt für jedes Gramm CO₂/km (ab 0,1 Gramm) über der individuellen Zielvorgabe:

- a. für das Referenzjahr 2025: ... Franken.

Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Betreiber von Anlagen

Ein Betreiber von Anlagen, der mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausübt, muss am EHS teilnehmen:

1. Verbrennung von fossilen oder teilweise fossilen Energieträgern mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
2. Raffination von Mineralöl;
3. Herstellung von Koks;
4. Röstung oder Sinterung einschliesslich Pelletierung von Metallerz, einschliesslich Sulfiderz;
5. Herstellung von Roheisen oder Stahl im Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb, einschliesslich Stranggiessen, mit einer Kapazität über 2,5 t pro Stunde;
6. Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen einschliesslich Eisenlegierungen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW; als Verarbeitung von Eisenmetallen gilt insbesondere die Verarbeitung in Walzwerken, Öfen zum Wiederaufheizen, Glühöfen, Schmiedewerken, Giessereien sowie Beschichtungs- und Beizanlagen;
7. Herstellung von Primäraluminium;
8. Herstellung von Sekundäraluminium bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
9. Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen einschliesslich der Herstellung von Legierungen, Raffinationsprodukten und Gussprodukten bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung, einschliesslich der als Reduktionsmittel verwendeten Brennstoffe, von über 20 MW;
10. Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag;
11. Herstellung von Kalk oder Brennen von Dolomit oder Magnesit in Drehrohröfen oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag;
12. Herstellung von Glas einschliesslich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;
13. Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t pro Tag;
14. Herstellung von Dämmmaterial aus Mineralwolle unter Verwendung von Glas, Stein oder Schlacke mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;
15. Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;

16. Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen;
17. Herstellung von Papier und Karton mit einer Produktionskapazität von über 20 t pro Tag;
18. Herstellung von Industrieruss durch Karbonisierung organischer Stoffe wie Öle, Teere, Crack- und Destillationsrückstände bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
19. Herstellung von Salpetersäure;
20. Herstellung von Adipinsäure;
21. Herstellung von Glyoxal und Glyoxylsäure;
22. Herstellung von Ammoniak;
23. Herstellung von organischen Grundchemikalien durch Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren, mit einer Produktionskapazität von über 100 t pro Tag;
24. Herstellung von Wasserstoff (H_2) und Synthesegas durch Reformieren oder partielle Oxidation mit einer Produktionskapazität von über 25 t pro Tag;
25. Herstellung von Soda (Na_2CO_3) und Natriumbicarbonat ($NaHCO_3$).
26. Herstellung von Niacin.

Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS

Die jährlich für die Gesamtheit der Betreiber von Anlagen im EHS maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte wird wie folgt berechnet:

$$\text{Cap}_i = [\sum \text{ØFZ} + \sum \text{ØEmissionen}] * [0.826 - (i-2020) * 0.022]$$

- Cap_i Maximal verfügbare Menge an Schweizer Emissionsrechten für Betreiber von Anlagen für das Jahr i
- ∑ ØFZ: Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2008–2012 jährlich zugeordneten Emissionsrechte der Anlagen, die bereits in den Jahren 2008–2012 im EHS berücksichtigt wurden und ab 2013 weiterhin im EHS berücksichtigt wurden
- ∑ ØEmissionen: Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2009–2011 jährlich ausgestossenen Treibhausgase in Bezug auf die Anlagen und die Treibhausgasemissionen, die per 2013 neu im EHS berücksichtigt wurden

Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte für Betreiber von Anlagen im EHS

1 Benchmarks⁷⁷

1.1 Die Menge der jährlich kostenlos zugeteilten Emissionsrechte wird basierend auf den folgenden Produktbenchmarks berechnet:

Produkt	Produktbenchmark (Anzahl Emissionsrechte pro Tonne hergestellter Produkte)
Koks	0,217
Eisenerzsinter	0,157
Flüssiges Roheisen	1,288
Vorgebrannte Anoden	0,312
Aluminium	1,464
Grauzementklinker	0,693
Weisszementklinker	0,957
Kalk	0,725
Dolomitkalk	0,815
Sinterdolomit	1,406
Floatglas	0,399
Flaschen und Behälter aus nicht gefärbtem Glas	0,290
Flaschen und Behälter aus gefärbtem Glas	0,237
Produkte aus Endlosglasfasern	0,309
Vormauerziegel	0,106
Pflasterziegel	0,146
Dachziegel	0,120
Sprühgetrocknetes Pulver	0,058
Gips	0,047
Getrockneter Sekundärgips	0,013
Kurzfaser-Sulfatzellstoff	0,091
Langfaser-Sulfatzellstoff	0,046
Sulfitzellstoff, thermomechanischer und mechanischer Holzstoff	0,015
Zellstoff aus wiederaufbereitetem Papier	0,030
Zeitungsdruckpapier	0,226
Ungestrichenes Feinpapier	0,242
Gestrichenes Feinpapier	0,242
Tissuepapier	0,254
Testliner und Fluting	0,188
Ungestrichener Karton	0,180
Gestrichener Karton	0,207
Salpetersäure	0,230

⁷⁷ Benchmarks gemäss Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission vom 12. März 2021 zur Festlegung angepasster Benchmarkwerte für die kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten für den Zeitraum 2021-2025 gemäss Artikel 10a Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG.

Produkt	Produktbenchmark (Anzahl Emissionsrechte pro Tonne hergestellter Produkte)
Adipinsäure	2,12
Vinylchloridmonomer (VCM)	0,155
Phenol/Aceton	0,230
S-PVC	0,066
E-PVC	0,181
Soda	0,753
Raffinerieprodukte	0,0228
Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl	0,215
Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl	0,268
Eisenguss	0,282
Mineralwolle	0,536
Gipskarton	0,110
Industrieruss («Carbon Black»)	1,485
Ammoniak	1,570
Steamcracken	0,681
Aromaten	0,0228
Styrol	0,401
Wasserstoff	6,84
Synthesegas	0,187
Ethylenoxid/Ethylenglycole	0,389

- 1.2 Ist kein Produktbenchmark anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach dem Wärmebenchmark wie folgt berechnet:
- 47,3 Emissionsrechte pro TJ messbarer Wärme, wobei nur erzeugte messbare Wärme oder von anderen Anlagen, deren Betreiber am EHS teilnehmen, importierte messbare Wärme zuteilungsberechtigt ist, soweit diese Wärme nicht aus Strom oder durch den Einsatz von Kernenergie erzeugt wird und:
- innerhalb der Systemgrenzen des Betreibers von Anlagen, der am EHS teilnimmt, genutzt wird zur Herstellung von Produkten, zur Erzeugung anderer als zur Stromerzeugung verwendeter mechanischer Energie, zur Heizung oder zur Kühlung, jedoch nicht zur Stromerzeugung; oder
 - an Dritte ausserhalb des EHS exportiert wird, mit Ausnahme von Exporten für die Stromerzeugung und der Weiterleitung importierter Wärme.
- 1.3 Ist weder ein Produktbenchmark noch der Wärmebenchmark anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach dem Brennstoffbenchmark wie folgt berechnet:
- 42,6 Emissionsrechte pro TJ Energieeinsatz
- 1.4 Ist keiner der Benchmarks nach den Ziffern 1.1–1.3 anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte basierend auf dem 0,97-Fachen der Prozessemissionen berechnet.
- 1.5 Beim Einsatz von Gasen, die aus Prozessen herrühren und einen wesentlichen Anteil an unvollständig oxidiertem Kohlenstoff aufweisen (Restgase), erfolgt eine zusätzliche kostenlose Zuteilung zum Ausgleich für höhere CO₂-

Emissionen und niedrigere Effizienz der Nutzung von Restgasen im Vergleich zu Erdgas. Diese Zuteilung erfolgt nur, wenn das Restgas ausserhalb eines Zuteilungselements mit Produktbenchmark anfällt und innerhalb der Anlage im EHS zur Erzeugung von messbarer oder nicht messbarer Wärme oder für die Produktion von Strom verwendet wird.

- 1.6 Für die bei der Herstellung von Salpetersäure angefallene Wärme werden keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt.
- 1.7 Wird innerhalb eines Zuteilungselements mit Produktbenchmark genutzte Wärme von Dritten ausserhalb des EHS importiert, stammt sie aus der Herstellung von Salpetersäure oder wird sie aus Strom oder durch den Einsatz von Kernenergie erzeugt, so wird die nach dem Produktbenchmark berechnete Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte um diese Wärmemenge, multipliziert mit dem Wärmebenchmark von 47,3 Emissionsrechten pro TJ, reduziert.

2 Allgemeine Berechnung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte

- 2.1 Die Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird pro Zuteilungselement für jedes Jahr der Teilnahme am EHS unter Vorbehalt der Ziffern 4 und 5 gemäss folgender Formel berechnet:

$$\text{Zuteilung}_i = BM * AR * AF_i * SKF_i$$

Zuteilung_i Zuteilung im Jahr i

BM Benchmark

AR Aktivitätsrate (auf den entsprechenden Benchmark bezogen)

AF_i Anpassungsfaktor im Jahr i gemäss Ziffer 3

SKF_i Sektorübergreifender Korrekturfaktor im Jahr i

- 2.2 Der Benchmark wird pro Zuteilungselement auf Basis der in den Ziffern 1.1–1.4 beschriebenen Benchmark-Hierarchie bestimmt.
- 2.3 Die Aktivitätsrate bezieht sich auf den jeweiligen Benchmark. Sie wird bei der Erstzuteilung für jedes Zuteilungselement festgelegt (historische Aktivitätsrate) und entspricht dem arithmetischen Mittel der Jahreswerte in den Jahren 2014–2018 für den Zuteilungszeitraum 2022–2025 und dem arithmetischen Mittel der Jahreswerte in den Jahren 2019–2023 für den Zuteilungszeitraum 2026–2030.
- 2.4 Liegen nicht mindestens Jahreswerte für zwei ganze Kalenderjahre in der Bezugsperiode nach Ziffer 2.3 vor, so entspricht die historische Aktivitätsrate dem Jahreswert des ersten ganzen Kalenderjahrs nach Inbetriebnahme der relevanten Anlagen. Erfolgt die Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2022, so wird die Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechten für den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme und dem 31. Dezember desselben Jahres mit der effektiven Aktivitätsrate dieses Zeitraums berechnet.

3 Anpassungsfaktoren

- 3.1 Für Sektoren und Teilspektoren, die nicht im Anhang des Beschlusses 2019/708/EU⁷⁸ aufgeführt sind, werden die nach den Ziffern 2 und 4 berechneten Mengen mit den folgenden Anpassungsfaktoren multipliziert:
- 3.1.1 für das Jahr 2022: 0,3
 - 3.1.2 für das Jahr 2023: 0,3
 - 3.1.3 für das Jahr 2024: 0,3
 - 3.1.4 für das Jahr 2025: 0,3
 - 3.1.5 für das Jahr 2026: 0,3
 - 3.1.6 für das Jahr 2027: 0,225
 - 3.1.7 für das Jahr 2028: 0,15
 - 3.1.8 für das Jahr 2029: 0,075
 - 3.1.9 für das Jahr 2030: 0
- 3.2 Liefert ein Betreiber einer Anlage Wärme an Dritte, so ist der Anpassungsfaktor des Wärmebezügers massgebend.
- 3.3 Der Anpassungsfaktor für messbare Wärme beträgt 0,3, wenn sie über ein Netzwerk verteilt und zur Warmwasserbereitung, Raumheizung oder Raumkühlung in Gebäuden oder an Standorten, deren Betreiber nicht am EHS teilnehmen, verwendet wird; ausgenommen ist messbare Wärme, die direkt oder indirekt für die Herstellung von Produkten oder die Stromerzeugung verwendet wird.
- 3.4 Für die Herstellung von Niacin sowie für Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen nach Artikel 3 Buchstabe c VVEA⁷⁹ ist, beträgt der Anpassungsfaktor 1.

4 Besondere Anpassungsfaktoren bei mit Brennstoffen und Strom betriebenen Produktionsprozessen

- 4.1 Für indirekte Emissionen aus verwendetem Strom werden keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt. Bei Benchmarks von Produktionsprozessen, die sowohl mit Brennstoffen als auch mit Strom betrieben werden können, werden die indirekten Emissionen aus dem verwendeten Strom mit 0,376 t CO₂ pro MWh bestimmt.

Die Menge der jährlich kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird in diesen Fällen wie folgt berechnet:

$$\text{Zuteilung}_i = (E_{\text{direkt}} / (E_{\text{direkt}} + E_{\text{indirekt}})) * BM * AR * AF_i * SKF_i$$

Zuteilung_i Zuteilung im Jahr i

E_{direkt} Direkte Emissionen innerhalb des entsprechenden Zuteilungselements mit Produktbenchmark in der Bezugsperiode nach Ziffer 2.

⁷⁸ Delegierter Beschluss (EU) 2019/708 der Kommission vom 15. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Festlegung der Sektoren und Teilspektoren, bei denen davon ausgegangen wird, dass für sie im Zeitraum 2021-2030 ein Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, Fassung gemäss ABl. L 120 vom 8.5.2019, S. 20.

⁷⁹ SR 814.600

Berücksichtigt werden zusätzlich auch die Emissionen aus der innerhalb des Zuteilungselements genutzten Wärme, die direkt von anderen Anlagen im oder ausserhalb des EHS bezogen wurde, bestimmt mit 47,3 t CO₂ pro TJ.

E_{indirekt} Indirekte Emissionen aus dem innerhalb des entsprechenden Zuteilungselements mit Produktbenchmark genutzten Stroms in der Bezugsperiode nach Ziffer 2.

BM Benchmark

AR Aktivitätsrate (auf den entsprechenden Benchmark bezogen)

AF_i Anpassungsfaktor im Jahr i gemäss Ziffer 3

SKF_i Sektorübergreifender Korrekturfaktor im Jahr i

4.2 Produktionsprozesse, die von folgenden Produktbenchmarks erfasst sind, können sowohl mit Brennstoffen als auch mit Strom betrieben werden:

4.2.1 Raffinerieprodukte

4.2.2 Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl

4.2.3 Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl

4.2.4 Eisenguss

4.2.5 Mineralwolle

4.2.6 Gipskarton

4.2.7 Industrieruss («Carbon Black»)

4.2.8 Ammoniak

4.2.9 Steamcracken

4.2.10 Aromaten

4.2.11 Styrol

4.2.12 Wasserstoff

4.2.13 Synthesegas

4.2.14 Ethylenoxid und Ethylenglycole

5. Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte

5.1 Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte gemäss Artikel 54 Absatz 1

5.1.1 Die berechnete Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird angepasst, wenn der absolute Wert der relativen Abweichung zwischen dem arithmetischen Mittel der Aktivitätsraten der zwei vorangehenden Jahre und der historischen Aktivitätsrate mehr als 15 Prozent beträgt. Der absolute Wert der relativen Abweichung wird dabei wie folgt berechnet:

$$\text{abs}(X_i) = \text{abs}(aAR_i - hAR) / hAR$$

abs(X_i) = absoluter Wert der relativen Abweichung im Jahr i

aAR_i = Arithmetisches Mittel der Aktivitätsraten der zwei vorangehenden Jahre i-1 und i-2;

hAR = historische Aktivitätsrate

- 5.1.2 Für die Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte gilt als massgebende Aktivitätsrate:
- a. das arithmetische Mittel der Aktivitätsraten der zwei vorangehenden Jahre; oder
 - b. die bereits für das Vorjahr massgebende Aktivitätsrate, wenn im Vorjahr bereits eine Anpassung vorgenommen wurde und der absolute Wert der relativen Abweichung weiterhin mehr als 15 Prozent beträgt, aber nicht gleichzeitig mindestens das nächsthöhere oder nächsttiefere 5-Prozentintervall (z. B. 20–25 Prozent, 25–30 Prozent) überschreitet.

5.2 Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte gemäss Art. 54 Absatz 4

- 5.2.1 Die berechnete Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird jährlich angepasst, wenn der absolute Wert der relativen Abweichung zwischen dem arithmetischen Mittel der Werte eines bei der Berechnung der Zuteilung berücksichtigten Parameters der zwei vorangehenden Jahre zum historischen Wert des gleichen Parameters mehr als 15 Prozent beträgt. Der absolute Wert der relativen Abweichung wird dabei wie folgt berechnet:

$$\text{abs}(Z_i) = \text{abs}(aZP_i - hZP) / hZP$$

abs(Z_i) = absoluter Wert der relativen Abweichung im Jahr i

aZP_i = Arithmetisches Mittel der Werte eines Parameters nach Ziffer 5.2.3 der zwei vorangehenden Jahre i-1 und i-2;

hZP = historischer Wert des Parameters in der Bezugsperiode nach Ziffer 2.

- 5.2.2 Für die Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für das Jahr i gilt aZP_i als massgebender Wert des Parameters.
- 5.2.3 Die bei der Berechnung der Zuteilung berücksichtigten Parameter sind insbesondere:
1. die innerhalb eines Produktbenchmarks genutzte Wärme gemäss Ziffer 1.7,
 2. das Verhältnis der direkten Emissionen zur Summe der direkten und indirekten Emissionen gemäss Ziffer 4.1.

Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Betreiber von Luftfahrzeugen

1. Betreiber von Luftfahrzeugen sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn sie folgende Flüge durchführen:
 - a. Inlandflüge in der Schweiz;
 - b. Flüge von der Schweiz in die Mitgliedstaaten des EWR.
2. Ausgenommen sind:
 - a. Flüge, die ausschliesslich zur Beförderung von in offizieller Mission befindlichen Monarchinnen und Monarchen und ihren unmittelbaren Familienangehörigen sowie von Staatschefinnen und -chefs, Regierungschefinnen und -chefs und von zur Regierung gehörenden Ministerinnen und Ministern durchgeführt werden, soweit dies durch einen entsprechenden Statusindikator im Flugplan vermerkt ist;
 - b. Militär-, Zoll- und Polizeiflüge;
 - c. Flüge im Zusammenhang mit Such- und Rettungsflügeinsätzen, Löschflüge, Flüge im humanitären Einsatz sowie Ambulanzflüge in medizinischen Notfällen;
 - d. Flüge, die ausschliesslich nach Sichtflugregeln im Sinne von Anhang 2 des Übereinkommens vom 7. Dezember 1944⁸⁰ über die internationale Zivilluftfahrt durchgeführt werden;
 - e. Flüge, bei denen das Luftfahrzeug ohne geplante Zwischenlandung wieder zum Ausgangsort zurückkehrt;
 - f. Übungsflüge, die ausschliesslich zum Erwerb oder Erhalt einer Pilotenlizenz oder einer Berechtigung für die Cockpit-Besatzung durchgeführt werden, sofern dies im Flugplan entsprechend vermerkt ist und die Flüge nicht zur Beförderung von Fluggästen oder Fracht oder zur Positionierung oder Überführung von Luftfahrzeugen dienen;
 - g. Flüge, die ausschliesslich der wissenschaftlichen Forschung dienen;
 - h. Flüge, die ausschliesslich der Kontrolle, Erprobung oder Zulassung von Luftfahrzeugen oder Bord- und Bodenausrüstung dienen;
 - i. Flüge von Luftfahrzeugen mit einer höchstzulässigen Startmasse von weniger als 5700 kg;
 - j. Flüge, die von kommerziellen Luftfahrzeugbetreibern durchgeführt werden, die in jedem von drei aufeinanderfolgenden Viermonatszeiträumen weniger als 243 Flüge nach Ziffer 1 durchführen oder deren jährliche Gesamtemissionen weniger als 10 000 Tonnen CO₂ betragen;
 - k. Flüge, die von nicht kommerziellen Luftfahrzeugbetreibern durchgeführt werden, sofern die jährlichen Gesamtemissionen der Flüge nach Ziffer 1 dieser Betreiber weniger als 1 000 Tonnen CO₂ betragen;
 1. Flüge von der Schweiz zu einem Flugplatz in folgende Gebiete:
 1. Guadeloupe,

2. Französisch-Guayana,
 3. Martinique,
 4. Mayotte,
 5. Réunion,
 6. Saint-Martin,
 7. Azoren,
 8. Madeira,
 9. Kanarische Inseln.
3. Die Ausnahmeregeln nach Ziffer 2 Buchstaben j und k gelten nicht für Luftfahrzeugbetreiber, die dem europäischen EHS unterstellt sind.
 4. Für die Zuordnung der Flüge zu den Viermonatszeiträumen nach Ziffer 2 Buchstabe j ist die örtliche Startzeit jedes Flugs massgebend.

Zuständige Behörde für EHS-Teilnehmer

1 Betreiber von Anlagen

Für Betreiber von Anlagen, die am EHS teilnehmen, ist das BAFU die zuständige Behörde.

2 Luftfahrzeugbetreiber

- 2.1 Für Luftfahrzeugbetreiber, die zur Teilnahme am EHS verpflichtet sind, ergibt sich der für deren Verwaltung zuständige Staat aus der Verordnung (EG) Nr. 748/2009⁸¹.
- 2.2 Massgebend für die Verwaltung von Luftfahrzeugbetreibern ist:
- a. welcher Staat die Betriebsgenehmigung erteilt hat; oder
 - b. der im Vergleich zu den anderen Staaten höchste zugeordnete Schätzwert für CO₂-Emissionen des jeweiligen Luftfahrzeugbetreibers.
- 2.3 Bei einer Verwaltung durch die Schweiz ist das BAFU die zuständige Behörde.

⁸¹ Siehe Fussnote zu Art. 248 Bst. g.

Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte und der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte für Luftfahrzeuge

1. Die Menge der Emissionsrechte wird basierend auf folgendem Benchmark berechnet:

0,000642186914222035 Emissionsrechte pro Tonnenkilometer

2. Die im Jahr 2020 gesamthaft maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge wird wie folgt berechnet:

$$Cap_{2020} = \sum tkm_{CH-EHS} * BM * 100 / 82$$

Cap₂₀₂₀ Emissionsobergrenze für das Jahr 2020

$\sum tkm_{CH-EHS}$ Summe der massgebenden Tonnenkilometer im Jahr 2018 im Schweizer EHS

BM Benchmark

3. Die ab dem Jahr 2021 jährlich maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte für Luftfahrzeuge wird aus der Emissionsobergrenze für das Jahr 2020 und dem jährlichen Reduktionsfaktor von 2,2 Prozent gegenüber 2020 wie folgt berechnet:

$$Cap_{202x} = Cap_{2020} - x * 0.022 * Cap_{2020}$$

Cap_{202x} Emissionsobergrenze für das Jahr 202x; mit x = 1, 2, 3, etc.

4. Die Menge der Emissionsrechte, die einem Luftfahrzeugbetreiber für das Jahr 2020 kostenlos zuzuteilen sind, wird gemäss folgender Formel berechnet:

$$Zuteilung = \sum tkm_{\text{Betreiber}} * BM$$

$\sum tkm_{\text{Betreiber}}$ Summe der massgebenden Tonnenkilometer im Jahr 2018 des Betreibers im Schweizer EHS

BM Benchmark

5. Die Menge der Emissionsrechte, die Luftfahrzeugbetreibern ab dem Jahr 2021 kostenlos zuzuteilen sind, wird gemäss folgender Formel berechnet:

$$Zuteilung_{202x} = Zuteilung_{2020} - x * 0.022 * Zuteilung_{2020}$$

Zuteilung_{202x} Zuteilung für das Jahr 202x; mit x = 1, 2, 3 etc.

Anforderungen an das Monitoringkonzept

1 Monitoringkonzept für Betreiber von Anlagen

Das Monitoringkonzept muss festlegen, wie gewährleistet wird, dass:

- a. für die Messung oder Berechnung der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs standardisierte oder andere etablierte Verfahren verwendet werden;
- b. die Treibhausgasemissionen und der Energieverbrauch so vollständig, konsistent und genau erfasst werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist;
- c. die Messung, die Berechnung und die Dokumentation der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs nachvollziehbar und transparent sind;
- d. die erforderlichen Daten zur Prüfung einer Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach Artikel 54 vollständig, konsistent und genau erfasst werden und nachvollziehbar sind.

2 Monitoringkonzept für Luftfahrzeugbetreiber

- 2.1 Das Monitoringkonzept muss gewährleisten, dass sämtliche Flüge, über die CO₂-Emissionsdaten zu erheben sind, vollständig erfasst und die CO₂-Emissionen der einzelnen Flüge genau bestimmt werden. Die Emissionen berechnen sich nach Ziffer 3.
- 2.2 Das Monitoringkonzept muss die folgenden Angaben erfassen:
 - a. die zur Identifizierung des Luftfahrzeugbetreibers notwendigen Angaben;
 - b. die zur Identifizierung der verwendeten Luftfahrzeuge notwendigen Angaben sowie die jedem Luftfahrzeugtyp zugeordnete Treibstoffart;
 - c. eine Beschreibung der Methodik zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung sämtlicher Luftfahrzeuge, für die Daten zu erfassen sind;
 - d. eine Beschreibung der Methodik zur Sicherstellung der Erfassung sämtlicher Flüge, über die Daten zu erheben sind;
 - e. eine Beschreibung der Methodik zur Bestimmung der CO₂-Emissionen der einzelnen Flüge.
- 2.3 Bei Luftfahrzeugbetreibern, die CO₂-Emissionen von mehr als 25 000 Tonnen pro Jahr verursachen, muss das Monitoringkonzept zusätzlich folgende Angaben erfassen:
 - a. ein Verfahren für die Erhebung des Treibstoffverbrauchs jedes Luftfahrzeugs;
 - b. eine Methodik zur Schliessung von Datenlücken.
- 2.4 Bei Änderung des Status des Luftfahrzeugbetreibers im Sinne von Artikel 64 Absatz 4 (Qualifizierung als Kleinemittent) ist das Monitoringkonzept dem BAFU erneut zur Prüfung vorzulegen.

3 Berechnung der CO₂-Emissionen von Luftfahrzeugen

- 3.1 Die CO₂-Emissionen in Tonnen werden nach der folgenden Formel berechnet:

$$CO_2\text{-Emissionen [t CO}_2] = \text{verbrauchter Treibstoff [t Treibstoff]} \times \text{Emissionsfaktor [t CO}_2/\text{t Treibstoff]}.$$

- 3.2 Dabei sind folgende Emissionsfaktoren [t CO₂/t Treibstoff] für die verschiedenen Treibstoffe anzuwenden:

Kerosin (Jet A-1 oder Jet A): 3,15

Jet B: 3,10

Flugbenzin (AvGas): 3,10

- 3.3 Der Emissionsfaktor von Treibstoffen aus Biomasse ist null, sofern die eingesetzte Biomasse die Nachhaltigkeitskriterien nach Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001⁸² erfüllt.

⁸² Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82; zuletzt berichtigt durch ABl. L 311 vom 25.9.2020, S. 11.

Anforderungen an den Monitoringbericht

1 Monitoringbericht für Betreiber von Anlagen

- 1.1 Der Monitoringbericht muss enthalten:
 - a. Angaben über die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch und deren Entwicklung;
 - b. Angaben über die erforderlichen Daten zur Prüfung einer Anpassung der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte nach Artikel 54;
 - c. eine Warenbuchhaltung der Energieträger;
 - d. Angaben über allfällige Änderungen der Produktionskapazitäten;
 - e. Mengen (Primärdaten) und angewandte Parameter zur Berechnung der Treibhausgasemissionen und des Energieverbrauchs;
 - f. Betriebszeiten von Messanlagen, Angaben zu Messausfällen und deren Berücksichtigung sowie nachvollziehbare Messergebnisse.
- 1.2 Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen. Das BAFU legt in einer Richtlinie die Form des Monitoringberichts fest.

2 Monitoringbericht für Luftfahrzeugbetreiber

- 2.1 Der Monitoringbericht muss enthalten:
 - a. die zur Identifizierung des Luftfahrzeugbetreibers notwendigen Angaben;
 - b. die zur Identifizierung der Verifizierungsstelle, die den Monitoringbericht überprüft, notwendigen Angaben, sofern der Luftfahrzeugbetreiber nicht als Kleinemittent von der Verifikationspflicht ausgenommen ist;
 - c. eine Referenz auf das genehmigte Monitoringkonzept und eine Beschreibung und Begründung allfälliger Abweichungen vom zugrunde gelegten Monitoringkonzept;
 - d. die zur Identifizierung der verwendeten Luftfahrzeuge notwendigen Angaben;
 - e. die Gesamtzahl der erfassten Flüge;
 - f. den Emissionsfaktor und den Treibstoffverbrauch für jeden Treibstofftyp, für den CO₂-Emissionen berechnet werden;
 - g. die Summe aller CO₂-Emissionen der Flüge, für die Daten zu erfassen sind und die vom Betreiber im Kalenderjahr durchgeführt wurden, aufgeschlüsselt nach Abflug- und Anknüpfstaaten sowie aufgeschlüsselt nach Schweizer EHS und EHS der Europäischen Union;
 - h. bei Datenlücken eine Beschreibung der Gründe für die Datenlücke, die angewandte Methode zur Schätzung der Ersatzdaten und die daraus berechneten Emissionen;

- i. für jedes Flugplatzpaar die Flugplatz-Bezeichnung gemäss ICAO und die Anzahl Flüge, für die Daten zu erfassen sind, und die damit verbundenen Jahresemissionen.
- 2.2 Kleinemittenten gemäss Artikel 55 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066⁸³ können ihren Treibstoffverbrauch mit einem Instrument für Kleinemittenten gemäss Artikel 55 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 schätzen.

⁸³ Siehe Fussnote zu Art. 64 Abs. 4.

Verifizierung der Monitoringberichte von Luftfahrzeugbetreibern und Anforderungen an die Verifizierungsstelle

1 Pflichten der Verifizierungsstelle und des Luftfahrzeugbetreibers

- 1.1 Die Verifizierungsstelle überprüft die Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Genauigkeit der Monitoringsysteme und der eingereichten Daten und Angaben gemäss Anhang 16 Ziffer 2. Insbesondere stellt sie sicher, dass die Daten eine Bestimmung der CO₂-Emissionen gestatten.
- 1.2 Der Luftfahrzeugbetreiber gewährt der Verifizierungsstelle Zugang zu allen Informationen und Unterlagen, die mit dem Gegenstand der Prüfung im Zusammenhang stehen. Insbesondere holt er bei Eurocontrol die für die Verifizierung notwendigen Daten über seinen Flugbetrieb ein und stellt sie der Verifizierungsstelle zur Verfügung, oder er stellt der Verifizierungsstelle gleichwertige Daten zur Verfügung.

2 Spezifische Anforderungen an die Verifizierung

- 2.1 Die Verifizierungsstelle stellt sicher, dass alle Flüge berücksichtigt wurden:
 - a. für die der Luftfahrzeugbetreiber verantwortlich ist;
 - b. die tatsächlich durchgeführt wurden;
 - c. für die nach dieser Verordnung Daten zu erheben sind.
- 2.2 Hierzu verwendet die Verifizierungsstelle Flugplandaten sowie die Daten von Eurocontrol oder weiteren Quellen, die der Luftfahrzeugbetreiber eingeholt hat.

3 Schritte der Verifizierung

Die Verifizierung der Monitoringberichte erfolgt in folgenden Schritten:

- 3.1 Analyse aller Tätigkeiten, die durch den Luftfahrzeugbetreiber durchgeführt werden (strategische Analyse);
- 3.2 Durchführung von Stichproben, um die Zuverlässigkeit der eingereichten Daten und Angaben zu ermitteln (Prozessanalyse);
- 3.3 Analyse der Fehlerrisiken in Bezug auf die verwendeten Daten und Überprüfung der Verfahren zur Beschränkung der Fehlerrisiken (Risikoanalyse);
- 3.4 Erstellung eines Verifizierungsberichts, in dem angegeben wird, ob der Monitoringbericht den Anforderungen dieser Verordnung entspricht; im Verifizierungsbericht sind alle für die im Rahmen der Verifizierung durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufzuführen.

4 Anforderungen an die Verifizierungsstelle

- 4.1 Die Verifizierungsstelle muss für die Verifizierungstätigkeit, für die sie beauftragt wird, akkreditiert sein gemäss:
 - a. der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁸⁴; oder
 - b. der Verordnung (EG) Nr. 765/2008⁸⁵ sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067⁸⁶.
- 4.2 Sie muss vom Luftfahrzeugbetreiber unabhängig sein und ihre Aufgaben professionell und objektiv durchführen.
- 4.3 Sie muss über nachweisbare fachliche Kompetenzen im Zusammenhang mit der Verifizierung von CO₂-Emissionsdaten im Bereich des Luftverkehrs verfügen und vertraut sein mit dem Zustandekommen aller Informationen für den Monitoringbericht, insbesondere im Hinblick auf die Sammlung, messtechnische Erhebung, Berechnung und Übermittlung von Daten.
- 4.4 Sie muss vertraut sein mit allen relevanten Bestimmungen sowie den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

⁸⁴ SR **946.512**

⁸⁵ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30.

⁸⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Prüfung von Daten und die Akkreditierung von Prüfstellen gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 334 vom 31.12.2018, S. 94.

Verpflichtung zu gleichwertiger Verminderung

1 Berechnung des Ausgangswerts

- 1.1 Der Ausgangswert in Tonnen CO₂eq für die Verpflichtung zur gleichwertigen Emissionsverminderung wird bei der Nutzung fossiler oder teilweise fossiler Energieträger gemäss folgender Formel berechnet:

$$\text{Ausgangswert}_i = 0.5 * (\text{eff. EM}_{i-1} + \text{eff. EM}_{i-2}) * \text{BM BS}_{\text{aktuell}} / \text{BM BS}_{\text{bisher}} * \text{AF}_i$$

Ausgangswert _i	Ausgangswert im Jahr i in t CO ₂ eq
eff. EM _{i-1}	effektive Emissionen aus der Nutzung fossiler oder teilweise fossiler Energieträger im Jahr i-1 in Tonnen CO ₂ eq
eff. EM _{i-2}	effektive Emissionen aus der Nutzung fossiler oder teilweise fossiler Energieträger im Jahr i-2 in Tonnen CO ₂ eq
BM BS _{aktuell}	Brennstoff-Benchmark von 42,6
BM BS _{bisher}	Brennstoff-Benchmark der 2. Handelsperiode von 56,1
AF _i	Anpassungsfaktor im Jahr i gemäss Anhang 10 Ziffer 3 der Haupttätigkeit in Anhang 8

- 1.2 Der Ausgangswert erhöht sich um die zusätzlichen Treibhausgasemissionen, die nicht in der Nutzung fossiler oder teilweise fossiler Energieträger nach Ziffer 1.1 begründet sind. Der Durchschnitt der zusätzlichen Treibhausgasemissionen der beiden Vorjahre i-1 und i-2 wird mit dem Faktor 0,97 und dem Anpassungsfaktor AF_i multipliziert.
- 1.3 Der Ausgangswert nach Ziffer 1.1 und 1.2 wird bei einer Abweichung der effektiven Treibhausgasemissionen im vorangegangenen Jahr von den dem Ausgangswert zugrundeliegenden Durchschnitt der effektiven Emissionen von mehr als 15 Prozent in einem Jahr angepasst, sofern die Bedingungen nach Artikel 83 gegeben sind.

2 Berechnung des Zielwerts

Der jährliche Zielwert in Tonnen CO₂eq für die Verpflichtung zur gleichwertigen Emissionsverminderung wird gemäss folgender Formel berechnet:

$$\text{Zielwert}_x = \text{Ausgangswert}_i - \text{Anzahl Jahre} * (\text{Ausgangswert}_i * 2.2 / 100)$$

Zielwert _x	Zielwert im Jahr x in t CO ₂ eq
Ausgangspunkt _i	Ausgangswert im Jahr i in t CO ₂ eq
Anzahl Jahr	Dauer der Verpflichtung in Jahren

Treibstoffe, deren CO₂-Emissionen kompensiert werden müssen

Zolltarifnummer ⁸⁷	Warenbezeichnung	Emissionsfaktor t CO ₂ je 1000 kg	Emissionsfaktor t CO ₂ je TJ	Emissionsfaktor t CO ₂ je m ³
2710.1211	Benzin und seine Fraktionen, sowie Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer, ohne Flugbenzin	3,15	73,80 bei einem Heizwert (Hu) von 42,6 MJ/kg	2,32 bei einer Dichte* von 737 kg/m ³
ex 2710.1211	Flugbenzin	3,17	72,50 bei einem Heizwert (Hu) von 43,7 MJ/kg	2,27 bei einer Dichte* von 715 kg/m ³
2710.1911	Petroleum, inkl. Flugpetrol, sowie Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer	3,14	72,80 bei einem Heizwert (Hu) von 43,2 MJ/kg	2,51 bei einer Dichte* von 799 kg/m ³
2710.1912	Dieselöl sowie Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer	3,15	73,30 bei einem Heizwert (Hu) von 43,0 MJ/kg	2,62 bei einer Dichte* von 830 kg/m ³
2710.2010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer	3,15	73,30 bei einem Heizwert (Hu) von 43,0 MJ/kg	2,62 bei einer Dichte* von 830 kg/m ³
2711.1110	Erdgas verflüssigt	2,68	56,2 bei einem Heizwert (Hu) von 47,6 MJ/kg	1,21 bei einer Dichte** von 451 kg/m ³
2711.2110	Erdgas in gasförmigem Zustand	2,68	56,2 bei einem Heizwert (Hu) von 47,6 MJ/kg	0,002 bei einer Dichte*** von 0,780 kg/m ³
ex 2711	LPG (Butan, Propan)	3,01	65,50 bei einem Heizwert (Hu) von 46,0 MJ/kg	1,63 bei einer Dichte* von 540 kg/m ³
3824.9920	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer	3,15	73,80 bei einem Heizwert (Hu) von 42,6 MJ/kg	2,32 bei einer Dichte* von 737 kg/m ³
3826.0010	Mineralölanteil in Mischungen dieser Nummer	3,15	73,30 bei einem Heizwert (Hu) von 43,0 MJ/kg	2,62 bei einer Dichte* von 830 kg/m ³

* bei 15 °C

** bei -161,5 °C

*** bei 0 °C, 1 bar

Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine nationalen Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

- a. Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung;
- b. den Einsatz von Kernenergie;
- c. den Ersatz fossiler Energieträger durch fossile Energieträger (z.B. in Heizkesseln, Fahrzeugen und Hybridfahrzeugen);
- d. den Einsatz von Wasserstoff; ausgenommen ist die Verwendung in Brennstoffzellen, wenn die Anforderungen an Biowasserstoff gemäss Artikel 19a Buchstabe f der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁸⁸ erfüllt werden;
- e. Strom als Brennstoffersatz für Prozesswärme, ausgenommen bei Verwendung in Wärmepumpen;
- f. den Einsatz biogener Brennstoffe, die den ökologischen und sozialen Anforderungen nach Artikel 12b des Mineralölsteuergesetzes⁸⁹ sowie der dazugehörigen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen;
- g. Nutzungsverzicht oder Unternutzung;
- h. den Einsatz von biogenen Treibstoffen;
- i. den Einsatz von Pflanzenkohle, die den Anforderungen nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngern (DüV)⁹⁰ nicht entsprechen und deren Einsatz eine Menge von acht Tonnen pro Hektare pro Kreditierungsperiode überschreiten.
- j. den Einsatz von Ad- und Absorptionstechniken; ausgenommen ist deren Einsatz bei der dezentralen Nutzung von ausreichend verfügbarer Abwärme (Art. 2 Bst. e EnFV⁹¹).

⁸⁸ SR **641.611**

⁸⁹ SR **641.61**

⁹⁰ SR **916.171**

⁹¹ SR **730.03**

Anhang 20
(Art. 105 Abs. 1 Bst. a Ziffer 2)

Emissionsverminderungen im Ausland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderungen oder Speicherung von Kohlenstoff im Ausland werden keine Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen oder Speicherungen von Kohlenstoff erzielt werden durch:

- a. Investitionen in die Nutzung fossiler Brenn- oder Treibstoffe zur Energiegewinnung oder die Extraktion fossiler Energieträger;
- b. den Einsatz von Kernenergie;
- c. den Einsatz von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Produktionskapazität von mehr als 20 MW;
- d. die Netzeinspeisung von erneuerbarem Strom aus Solar- oder Windkraft, ausser sie finden in einem von der den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelte Länder aufgeführten Land statt;
- e. Projekte in industriellen Grossbetrieben, die nicht dem im globalen Markt verfügbaren Stand der Technik entsprechen;
- f. den Abbau von anderen Treibhausgasen als CO₂ ohne eine energetische Nutzung;
- g. Aktivitäten im Abfallsektor ohne stoffliche- und energetischen Nutzung oder Reduktion des Abfalls;
- h. Projekte zur biologischen CO₂-Sequestrierung;
- i. die Reduktion von Entwaldung oder der Degradierung von Wäldern;
- j. den Verzicht auf die Extraktion fossiler Energieträger;
- k. Aktivitäten, die im Widerspruch zu von der Schweiz ratifizierten Umwelt- und Menschenrechtsübereinkommen stehen;
- l. Aktivitäten, welche erhebliche negative soziale oder ökologische Auswirkungen haben;
- m. Aktivitäten, welche Anliegen der Aussen- oder Entwicklungspolitik der Schweiz widersprechen.

Anhang 21
(Art. 109)**Anforderungen an Validierungs- und Verifizierungsstellen**

Eine Validierungs- und Verifizierungsstelle wird zugelassen, wenn:

- a. sie über nachweisbare fachliche Kompetenzen im Zusammenhang mit der Validierung bzw. Verifizierung von Kompensationsprojekten verfügt;
- b. sie ihre Aufgaben unabhängig und objektiv wahrnimmt;
- c. sie über mindestens einen Fachexperten, einen Qualitäts- bzw. Gesamtverantwortlichen verfügt;
- d. sie mit allen relevanten Bestimmungen und den vom BAFU zur Verfügung gestellten Informationen zur Validierung und Verifizierung vertraut ist.

Anhang 22
(Art. 110 Abs. 4)

Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Projekte und Programme im Zusammenhang mit Wärmeverbänden

1 Geltungsbereich

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten für Projekte und Programme, wenn diese umfassen:

- a. den Bau eines neuen Wärmenetzes mit einer mehrheitlich CO₂-neutraler Wärmequelle;
- b. den Ersatz eines zentralen, fossil betriebenen Kessels für ein bestehendes Wärmenetz mit ausschliesslich fossilen Wärmequellen durch eine oder mehrere mehrheitlich CO₂-neutrale Wärmequellen;
- c. die Ergänzung eines zentralen, fossil betriebenen Kessels für ein bestehendes Wärmenetz mit ausschliesslich fossilen Wärmequellen durch eine oder mehrere mehrheitlich CO₂-neutrale Wärmequellen;
- d. den Bau eines neuen Wärmeverbands, welches auch den Ersatz eines zentralen, fossil betriebenen Kessels für ein bestehendes Wärmenetz mit ausschliesslich fossilen Wärmequellen durch eine oder mehrere mehrheitlich CO₂-neutrale Wärmequellen vorsieht; oder
- e. den Bau eines neuen Wärmeverbands, welches auch die Ergänzung eines zentralen, fossil betriebenen Kessels für ein bestehendes Wärmenetz mit ausschliesslich fossilen Wärmequellen durch eine oder mehrere mehrheitlich CO₂-neutrale Wärmequellen vorsieht.

2 Begriffe

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten:

- a. *Wärmeverbund*: Netz zur Verteilung von Wärme mit zentralen Quellen und dezentralen Bezüglern (Wärmebezüglern);
- b. *Bestehende Bezüglern*: Wärmebezüglern, welche bereits vor Beginn der Umsetzung nach Artikel 105 Absatz 5 an einen bestehenden Wärmeverbund angeschlossen sind;
- c. *Neubauten*: Gebäude, die zum Zeitpunkt des Anschlusses an den Wärmeverbund erstellt werden und keine bestehenden Bezüglern sind.

3 Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen

3.1 Messtechnische Anforderungen

Projekte und Programme müssen insbesondere alle folgenden messtechnischen Anforderungen erfüllen:

- a. Es sind der Verbrauch aller fossiler Energieträger der Heizzentrale und der Elektrizitätsverbrauch von Wärmepumpen der Heizzentrale zu messen.
- b. Es sind die Wärmemengen bei allen Wärmebezügern zu messen, wobei Wärmemengen an Neubauten und an Betreiber von Anlagen nach Artikel 124 Buchstabe a bis c separat ausgewiesen werden müssen.

3.2 Systemgrenzen

Die Systemgrenzen des Projektes oder Programmes müssen die Heizzentrale, das Wärmenetz und alle Bezüger des Projektes, die für das Projekt verwendeten eingehenden Energieflüsse sowie die aus dem Projekt resultierenden Emissionen umfassen.

3.3 Referenzszenario

1. In der Beschreibung des Projektes oder Programmes sind mindestens zwei plausible alternative Szenarien zum Projekt respektive Programm darzustellen.
2. In diesen müssen mindestens die folgenden Situationen beschrieben werden:
 - a. die Fortführung der bestehenden Situation, ohne Umsetzung des Projektes oder Programmes; und
 - b. der projektierte Wärmeverbund, aber ohne Einnahmen aus nationalen Beabscheinigungen.
3. Die Eintrittswahrscheinlichkeiten dieser Szenarien sind in der Beschreibung des Projektes oder Programmes darzulegen, wobei das wahrscheinlichste Szenario als Referenzszenario gewählt wird.

3.4 Berechnung der Referenzemissionen

Die jährlichen Gesamtemissionen in der Referenzentwicklung sind wie folgt zu berechnen:

$$RE_y = (RE_{\text{neu},y} + RE_{\text{bestehend},y} + RE_{\text{EHS},y}) * F_{\text{KEV}} \quad (1)$$

dabei bedeuten:

RE_y	Emissionen des Referenzszenarios im Jahr y [tCO ₂ eq]
$RE_{\text{neu},y}$	Emissionen des Referenzszenarios von neuen Bezügern im Jahr y [tCO ₂ eq], s. Gleichung (2)
$RE_{\text{bestehend},y}$	Emissionen des Referenzszenarios von bestehenden Bezügern im Jahr y [tCO ₂ eq] s. Gleichung (3)

$RE_{EHS,y}$ Referenzemissionen zur Verhinderung von Doppelzählungen mit dem Emissionshandelssystem; dieser Parameter ist gleich 0 zu setzen. Bezieht der Wärmeverbund Wärme aus einer Wärmequelle, welche sich im Perimeter eines Unternehmens befindet, das am Emissionshandelssystem teilnimmt, hat dieser Parameter den Wert der zugeteilten Emissionsrechte im Jahr y [tCO₂eq]. Dieser Wert wird bei der Registrierung des Projektes festgelegt und während der Kreditierungsperiode nur geändert, wenn sich Änderungen im Emissionshandelssystem ergeben, die eine Anpassung notwendig machen.

F_{KEV} Abschlagfaktor Einspeisevergütungssystem für Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien; dieser Parameter ist gleich 1 zu setzen.

Wird mit der Wärmequelle des Wärmeverbundes Elektrizität produziert und wird diese durch das Einspeisevergütungssystem vergütet (KEV-Anlage), ist der einzusetzende Parameter wie folgt zu bestimmen:

1. für KEV-Anlagen vor dem 1. Januar 2018 ist nach Anhang 1.5 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV) die Mindestanforderung für die Wärmenutzung ins Verhältnis zur gesamten Wärmenutzung der Anlage zu setzen; oder
2. für KEV-Anlagen ab dem 1. Januar 2018 ist nach Anhang 1.5 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien vom 1. November 2017 (EnFV) die Mindestanforderung für die Wärmenutzung ins Verhältnis zur gesamten Wärmenutzung der Anlage zu setzen.

Die einzelnen Terme sind wie folgt zu berechnen:

$$RE_{neu,y} = \sum i W_{neu,i,y} * EF_{wv} \quad (2)$$

dabei bedeuten:

- $W_{neu,i,y}$ Erwartete Wärmelieferung an neue Bezüger des Wärmeverbunds im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.2 ersetzt.
- i Alle neuen Bezüger ohne Neubauten und Betreiber von Anlagen nach Artikel 124 Buchstabe a bis c
- EF_{wv} Pauschaler Emissionsfaktor des Wärmeverbundes = 0,22 tCO₂eq/MWh.

$$RE_{bestehend,y} = \sum k W_{bestehend,k,y} * EF_{bestehend} * RF_y * 1/(1-WVN) \quad (3)$$

dabei bedeuten:

- $W_{bestehend,k,y}$ Erwartete Wärmelieferungen an bestehende Bezüger im Jahr y [MWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.2 ersetzt.
- k Alle bestehenden Wärmebezüger ohne von der CO₂-Abgabe befreite Betreiber von Anlagen.

RF _y	Referenzfaktor des Jahres y; dieser beträgt 100 Prozent, wenn das Jahr y innerhalb der ersten 20 Jahre seit der Installation des alten Kessels liegt, sonst beträgt er 70 Prozent.
WVN	Pauschaler Abzug für Wärmeverluste des Wärmenetzes von 10 %.
EF _{bestehend}	Emissionsfaktor des Wärmeverbundes, abhängig von der Art des zu ersetzenden zentralen Heizkessels. Bei Ersatz eines Erdgaskessels beträgt der Emissionsfaktor des Wärmeverbundes $EF_{I_{Gas}} / 90 \%$. Bei Ersatz eines Heizölkessels beträgt der Emissionsfaktor des Wärmeverbundes $EF_{I_{Heizöl}} / 85 \%$.
EF _{I_{Gas}}	Emissionsfaktor von Erdgas nach Anhang 18 in tCO ₂ eq/MWh umgerechnet. Für die Umrechnung der Einheit tCO ₂ eq/TJ in tCO ₂ eq/MWh ist der Faktor 0.0036 TJ/MWh zu verwenden.
EF _{I_{Heizöl}}	Emissionsfaktor von Heizöl; dieser beträgt 0,265 tCO ₂ eq/MWh.

3.5 Berechnung der Projekt- oder Programmmissionen

Die jährlichen Projektemissionen des Projektes oder die Projektemissionen eines Projektes in einem Programm sind wie folgt zu berechnen:

$$PE_y = EF_{2_{Heizöl}} * M_{Heizöl,y} + EF_{2_{Gas}} * M_{Gas,y} + EF_{Strom} * M_{Strom,y} + PE_{EHS,y} \quad (4)$$

dabei bedeuten:

PE _y	Erwartete Projektemissionen des Projektes oder eines Projektes des Programmes innerhalb seiner Systemgrenzen im Jahr y [tCO ₂ eq]
M _{Heizöl,y}	Erwartete Menge an verbranntem Heizöl zum Betrieb des Projektes in der Heizzentrale im Jahr y [l]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.4 ersetzt.
M _{Gas,y}	Erwartete Menge an verbranntem Gas zum Betrieb des Projektes in der Heizzentrale im Jahr y [Nm ³]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.5 ersetzt.
M _{Strom,y}	Erwartete Menge an elektrischer Energie zum Betrieb des Projektes für Wärmepumpen in der Heizzentrale im Jahr y [kWh]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4.6 ersetzt.
EF _{2_{Gas}}	Emissionsfaktor Erdgas nach Anhang 18 in tCO ₂ eq/Nm ³ oder in tCO ₂ eq/MWh umgerechnet je nachdem welche Einheit für M _{Gas} verwendet wird. Für die Umrechnung der Einheit tCO ₂ /TJ in die Einheit tCO ₂ eq/MWh ist der Faktor 0,0036 TJ/MWh zu verwenden.
EF _{2_{Heizöl}}	Emissionsfaktor von Heizöl; dieser beträgt 2,65 tCO ₂ eq/1000 l.

$PE_{EHS,y}$	Erwartete Projektemissionen zur Verhinderung von Doppelzählungen mit dem Emissionshandelssystem; dieser Parameter ist gleich 0 zu setzen. Bezieht der Wärmeverbund Wärme aus einer Wärmequelle, welche sich im Perimeter eines Unternehmens befindet, das am Emissionshandelssystem teilnimmt, hat dieser Parameter den Wert der zugeteilten Emissionsrechte im Jahr y [tCO_2eq]. Dieser Wert wird nicht bei der Registrierung des Projektes festgelegt, sondern jährlich im Monitoringbericht als die dem Betreiber der Anlagen im Emissionshandelssystem ausgestellten Emissionsrechte festgelegt.
EF_{Strom}	Emissionsfaktor von Strom; dieser beträgt $29,8 \cdot 10^{-6} tCO_2eq/kWh$.

3.6 Berechnung der Emissionsverminderungen

Die jährlichen Emissionsverminderungen sind für Projekte oder Projekte in Programmen wie folgt zu berechnen:

$$ER_y = RE_y - PE_y \quad (5)$$

dabei bedeuten:

- ER_y Emissionsverminderungen im Jahr y [tCO_2eq].
- RE_y Emissionen des Referenzszenarios im Jahr y [tCO_2eq].
- PE_y Projektemissionen des Wärmeverbundes im Jahr y [tCO_2eq].

4 Anforderungen an das Monitoringkonzept

1. Für Projekte und Programme nach diesem Anhang sind im Monitoringbericht die in Ziffer 4.1–4.6 aufgeführten Messwerte, Belege und Anforderungen zu berücksichtigen.
2. Die Berechnung der Emissionsverminderungen muss anhand der Messwerte bestimmt werden.

4.1 Wärmebezügerliste mit belegten Wärmelieferungen

1. Dem Monitoringbericht ist eine Liste aller Wärmebezüger mit der in der Monitoringperiode gelieferten Menge an Wärme in MWh beizulegen; die Menge an Wärme in MWh ist jeweils nach Kalenderjahr aufzuschlüsseln. Die Messung hat gemäss Ziffer 4.2 zu erfolgen.
2. Die Einträge in der Wärmebezügerliste müssen so beschaffen sein, dass eine eindeutige Identifizierung der Wärmebezüger möglich ist.
3. Für Betreiber von Anlagen nach Artikel 124 Buchstabe a bis c sind zusätzlich:
 - a. Namen und Adressen anzugeben; und

- b. die Emissionen des Referenzszenarios in tCO₂eq für jeden Betreiber von Anlagen auszuweisen.

4. Die Emissionen nach Ziffer 3 Buchstabe b sind wie folgt zu berechnen:

$$RE_{\text{Betreiber von Anlagen,neu,m,y}} = W_{\text{Betreiber von Anlagen,neu,m,y}} * EF_{\text{WV}}$$

dabei bedeuten:

$W_{\text{Betreiber von Anlagen,neu,m,y}}$	Wärmelieferung des neuen Wärmeverbundes an das von der CO ₂ -Abgabe befreite Betreiber von Anlagen m im Jahr y [MWh].
EF_{WV}	Pauschaler Emissionsfaktor des Wärmeverbundes = 0,22 tCO ₂ eq/MWh.

$$RE_{\text{Betreiber von Anlagen,bestehend,n,y}} = W_{\text{Betreiber von Anlagen,bestehend,n,y}} * EF_{\text{bestehend}} * RF_y * 1 / (1 - WVN)$$

dabei bedeuten:

$W_{\text{Betreiber von Anlagen,bestehend,n,y}}$	Wärmelieferung des bestehenden Wärmeverbundes an den von der CO ₂ -Abgabe befreiten Betreiber von Anlagen n im Jahr y [MWh].
RF_y	Referenzfaktor des Jahres y; dieser beträgt 100 Prozent, wenn das Jahr y innerhalb der ersten 20 Jahre seit der Installation des alten Kessels liegt, sonst beträgt er 70 Prozent.
WVN	Wärmeverlust des Wärmenetzes als pauschaler Abzug von 10 Prozent.
$EF_{\text{bestehend}}$	Emissionsfaktor des Wärmeverbundes, abhängig von der Art des zu ersetzenden zentralen Heizkessels. Bei Ersatz eines Erdgaskessels beträgt der Emissionsfaktor des Wärmeverbundes $EF_{\text{I Gas}} / 90$ Prozent. Bei Ersatz eines Heizölkessels beträgt der Emissionsfaktor des Wärmeverbundes $EF_{\text{I Heizöl}} / 85$ Prozent.
$EF_{\text{I Gas}}$	Emissionsfaktor von Erdgas nach Anhang 18 in tCO ₂ eq/ MWh umgerechnet. Für die Umrechnung der Einheit tCO ₂ eq/MJ in tCO ₂ eq/MWh ist der Faktor 0.0036 TJ zu verwenden.
$EF_{\text{I Heizöl}}$	Emissionsfaktor von Heizöl; dieser beträgt 0,265 tCO ₂ eq/MWh.

4.2 Bei Bezügern gemessene Wärmemenge

Bei der Messung der gelieferten Wärme ($W_{\text{neu},1,y}$) ($W_{\text{bestehend},1,y}$) an neue und bestehende Bezüger sind die folgenden Anforderungen zu beachten:

- a. es ist die gelieferte Wärme an den Bezüger l im Jahr y zu messen;
- b. als Datenquelle muss ein Wärmemengenzähler verwendet werden;
- c. die Messung hat in Megawattstunden (MWh) zu erfolgen;
- d. die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen;
- e. die Qualitätssicherung hat nach den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006⁹² (MessMV) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) zu erfolgen; und
- f. als Messort ist die Übergabestelle des Wärmeverbundes zum Bezüger zu verwenden.

4.3 Alter des ersetzten Kessels

Zur Bestimmung des Referenzfaktors ist das Herstellerjahr oder das Installationsjahr des ersetzten oder ergänzten fossil betriebenen Kessels zu berücksichtigen.

4.4 Heizölmenge

Bei der Messung der Heizölmenge ($M_{\text{Heizöl},y}$) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

- a. Es ist die Menge an verbranntem Heizöl zum Betrieb der Heizzentrale im Jahr y zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Heizölzähler oder eine Heizöllagerbilanz verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Litern (l) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat entweder pro Monitoringperiode oder, wenn diese über ein Kalenderjahr hinausgeht, pro Kalenderjahr zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung erfolgt durch Kalibrierung des Heizölzählers, ansonsten muss eine Plausibilisierung über alternative Datenquellen erfolgen.

4.5 Gasmenge

Bei der Messung der Gasmenge ($M_{\text{Gas},y}$) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

⁹² SR 941.210

- a. Es ist die gemessene Menge an verbranntem Gas zum Betrieb der Heizzentrale im Jahr y zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Gaszähler verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Normkubikmetern (Nm^3) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung hat nach den Anforderungen der MessMV und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD zu erfolgen.

4.6 Elektrische Energie

Bei der Messung von elektrischer Energie ($M_{\text{el},y}$) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

- a. Es ist die gemessene Menge an elektrischer Energie zum Betrieb von Wärmepumpen in der Heizzentrale im Jahr y zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Elektrizitätszähler verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Kilowattstunden (kWh) oder MWh zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung hat nach den Vorgaben der MessMV und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD zu erfolgen.

Anhang 23
(Art. 110 Abs. 4)

Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen und das Monitoringkonzept für Deponiegasprojekte und -programme

1 Geltungsbereich

Die Anforderungen dieses Anhangs gelten für Deponiegasprojekte und -programme, wenn:

- a. diese Deponien oder Altablagerungen umfassen, die ohne die geplante Schwachgasbehandlung Methanemissionen verursachen und die über einen ausreichend hohen Anteil an organischen Abfällen verfügen;
- b. die geplante Schwachgasbehandlung nicht bereits gesetzlich oder per Verfügung vorgeschrieben ist; und
- c. die geplante Schwachgasbehandlung mindestens dem Stand der Technik entspricht und auf die derzeitige und zukünftige Deponiegaszusammensetzung optimiert ist.

2 Begriffe

Im Sinne dieses Anhangs bedeuten:

- a. *Abfackelungseffizienz (AE)*: Anteil an Methan der bei der Abfackelung effektiv verbrannt wird oder generell bei Verfahren zur Gasbehandlung oxidiert wird;
- b. *Aerober Abbau*: Mikrobieller Abbau organischer Substanz unter aeroben Bedingungen;
- c. *Anaerober Abbau*: Mikrobieller Abbau organischer Substanz unter anaeroben Bedingungen;
- d. *Deponien*: Abfallanlagen, in denen Abfälle kontrolliert abgelagert werden;
- e. *Deponiegas*: durch die biologische Umsetzung von in Deponien enthaltenen organischen Substanzen gebildetes Gas;
- f. *Intermittierender Fackelbetrieb*: nur zeitweises Verbrennen von Deponiegas aufgrund eines zu niedrigen Methangehaltes;
- g. *Oxidationsfaktor (OX)*: Anteil an Methan im Deponiegas, der in der Grenzschicht vor dem Austritt in die Atmosphäre oxidiert wird;
- h. *Saugeffizienz (SE)*: Anteil des mit einer Entgasungsanlage erfassten Deponiegases;
- i. *Schwachgasbehandlung*: Anlage zur Oxidation von Deponiegas mit Methankonzentration von weniger als 25 Vol.-%. Die Oxidation kann in einer Fackel oder einer anderen technischen Vorrichtung stattfinden;

- j. *bestehende Entgasungsanlagen*: Erfassungssysteme für Deponiegas, welche zur Speisung der Schwachgasbehandlung genutzt werden sollen und bereits vor Beginn der Umsetzung nach Artikel 105 Absatz 5 existierten;
- k. *neue Entgasungsanlagen*: Erfassungssysteme für bisher nicht erfasstes Deponiegas, welche zur Speisung der Schwachgasbehandlung genutzt werden sollen und nach Beginn der Umsetzung nach Artikel 105 Absatz 5 erstellt werden.

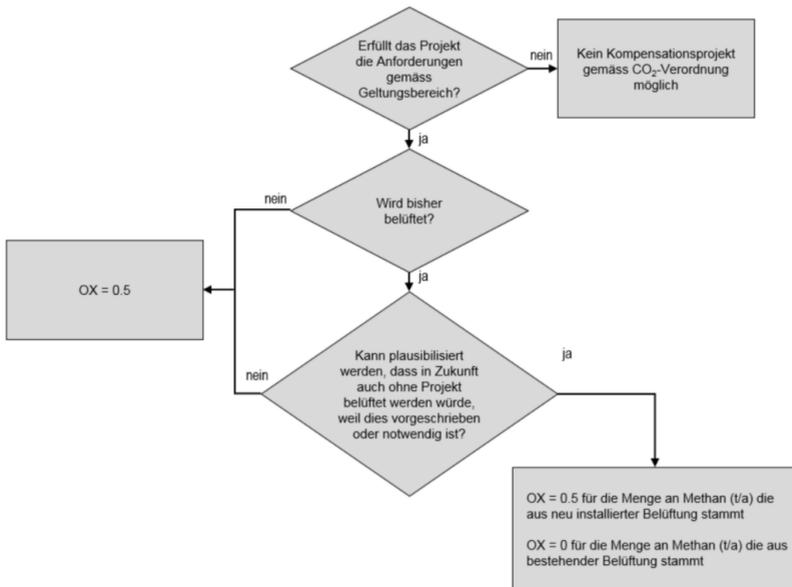
3 Anforderungen an die Berechnung der Emissionsverminderungen

3.1 Systemgrenzen

1. Die Systemgrenzen des Projektes oder Programmes müssen die Deponie und die fossilen Emissionen der Schwachgasbehandlung umfassen.
2. Die Zulieferwege des deponierten Guts müssen ausserhalb der Systemgrenze liegen.

3.2 Festlegen eines Oxidationsfaktors

Für die Festlegung des Werts für den in den Berechnungen der Emissionsverminderungen notwendige Parameter Oxidationsfaktor (OX) ist der folgende Entscheidungsbaum zu verwenden:



3.3 Ex-ante Berechnung der Emissionsverminderungen

Die Emissionsverminderungen können ex-ante aufgrund von Messdaten der vorhergegangenen ein bis drei Jahre ermittelt oder gemäss nachfolgender Formel berechnet werden:

$$ER_{\text{ex-ante,y,Fackel}} = (AE - OX) * SE * FOD_{\text{CH}_4,y} * GWP_{\text{eff,CH}_4} - PE_y \quad (1)$$

dabei bedeuten:

- $ER_{\text{ex-ante,y,Fackel}}$ Abgeschätzte Emissionsverminderungen bei einer Schwachgasbehandlung im Jahr y (tCO₂eq).
- $GWP_{\text{eff,CH}_4}$ Effektives Treibhausgaspotenzial von Methan (25,25 tCO₂eq / t CH₄).
- AE Abfackelungseffizienz.
- OX Oxidationsfaktor.
- SE Saueffizienz.
- $FOD_{\text{CH}_4,y}$ Die mit einer «First Order Decay» Formel berechnete Methanmenge, die in der Deponie im Jahr y erzeugt wird (t CH₄); s. Formel (2).

PE_y Projektemissionen aus dem Jahr y

$$FOD_{CH_4,y} = (16/12) * F * DOC_f * \sum_x \sum_j A_{j,x} * DOC_j * \text{Exp}(-k_j(y-x)) * (1 - \text{Exp}(-k_j)) \quad (2)$$

dabei bedeuten:

y	Jahr, für welches die Methanemissionen berechnet werden.
x	Jahr, in dem die Deponie mit einer gewissen Abfallmenge $A_{j,x}$ der Kategorie j befüllt wurde, läuft von EJ bis y .
$16/12$	Quotient Molekulargewicht CH_4 zu C .
$F = 0.5$	Anteil an Methan im Methan/Kohlendioxid-Gemisch im Deponiegas.
DOC_f	Anteil des biologisch abbaubaren Kohlenstoffes, der unter anaeroben Bedingungen abgebaut wird (Massen-%).
$A_{j,x}$	Abfallmenge der Abfallkategorie j , die im Jahr x deponiert wurde (t Abfall).
EJ	Eröffnungsjahr der Deponie, das erste Jahr in dem Abfall eingelagert wurde.
j	Abfallkategorie.
DOC_j	Anteil des abbaubaren organischen Kohlenstoffes der jeweiligen Abfallkategorie (t C / t Abfall).
k_j	Abbaukonstante der jeweiligen Abfallkategorie j (1/Jahr).

3.4 Ex-post Berechnung der Emissionsverminderungen

Für neue und bestehende Entgasungsanlagen ist die Methanreduktion ex-post wie folgt zu berechnen:

$$ER_{\text{ex-post},y,\text{Fackel}} = (AE - OX) * GWP_{\text{eff},CH_4} * V_{DG,y} * c_{CH_4} * D_{CH_4} - PE_y \quad (3)$$

dabei bedeuten:

$ER_{\text{ex-post},y,\text{Fackel}}$	Anrechenbare Emissionsverminderungen, ex-post bestimmt mit Hilfe der gemessenen Emissionen während der Schwachgasbehandlung im Jahr y (tCO ₂ eq).
AE	Abfackelungseffizienz.
OX	Oxidationsfaktor.
GWP_{eff,CH_4}	Effektives Treibhausgaspotenzial von Methan (25,25 tCO ₂ eq / tCH ₄).
$V_{DG,y}$	Volumenstrom an Deponiegas, der am Eingang der Schwachgasbehandlung gemessen wird im Jahr y (Nm ³); dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

C_{CH_4}	Methangehalt im Deponiegas (Volumen-%); dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.
D_{CH_4}	Methandichte bei Standardbedingungen ($0.0007202 \text{ tCH}_4/\text{Nm}^3$).
PE_y	Projektemissionen im Jahr y .

3.5 Berechnung der Projektemissionen

Die Projektemissionen aus dem Betrieb der Schwachgasbehandlung sind wie folgt aus den eingesetzten Energieträgern zu berechnen:

$$PE_y = EF_{\text{Gas}} * M_{\text{Gas},y} \quad (4)$$

dabei bedeuten:

EF_{Gas}	Emissionsfaktor des verwendeten Gases [$\text{tCO}_2\text{eq}/\text{Nm}^3$]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den Wert nach Ziffer 4 ersetzt.
$M_{\text{Gas},y}$	Erwartete Menge an verbranntem Gas im Jahr y [Nm^3]; dieser Parameter wird im Monitoring durch den gemessenen Wert nach Ziffer 4 ersetzt.

4 Anforderungen an das Monitoringkonzept

1. Für Projekte und Programme nach diesem Anhang sind im Monitoringbericht die in Ziffer 4.1–4.6 aufgeführten Messwerte und Belege beizulegen.
2. Die Berechnung der Emissionsverminderungen muss anhand der Messwerte belegt werden.

4.1 Abfackelungseffizienz

Im Monitoringbericht ist der Wert der Abfackelungseffizienz (AE) wie folgt festzulegen:

- a. Es ist der Methananteil festzuhalten, der bei der Abfackelung effektiv verbrannt wird oder generell bei Verfahren zur Gasbehandlung oxidiert wird.
- b. Es gilt die folgende Vorgehensweise zu beachten:
 1. Als Pauschalwert ist ein Wert von 90 Prozent für die Verbrennungseffizienz einer geschlossenen Fackel zu verwenden.
 2. Gesuchsteller können auch die Herstellerangaben verwenden, falls nachgewiesen werden kann, dass diese eingehalten werden.
 3. Gesuchsteller können eigene Messungen vornehmen.
 - a. Die Festlegung der Abfackelungseffizienz muss als Anteil (%) erfolgen.
 - b. Die Festlegung hat jährlich zu erfolgen.

4.2 Volumenstrom des Deponiegases

Bei der Bestimmung des Volumenstroms ($V_{DG,y}$) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

- a. Es ist der Volumenstrom des Deponiegases zu bestimmen.
- b. Als Datenquelle Messgeräte zur Bestimmung des Volumenstroms verwendet werden.
- c. Die Bestimmung hat in Normkubikmeter (Nm^3) zu erfolgen.
- d. Die Bestimmung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e. Die Art und das Intervall der Kalibrierung der Messgeräte müssen im ersten Monitoringbericht festgelegt werden.

4.3 Methangehalt des Deponiegases

Bei der Messung des Methangehalts (c_{CH_4}) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

- a. Es ist der Methangehalt im Deponiegas zu messen.
- b. Als Datenquelle muss ein Methan-Messsensor verwendet werden.
- c. Die Messung muss in Volumenprozent (Vol-%) erfolgen.
- d. Die Messung muss kontinuierlich erfolgen.
- e. Die Art und die Dauer der Kalibrierung des Messgeräts müssen im ersten Monitoringbericht festgelegt werden.

4.4 Neu installierte Entgasungsanlagen

Es ist nachvollziehbar darzulegen, wie das Erfassungssystem verändert wurde und welche Entgasungsanlagen nach Ziffer 2 Buchstabe k als neue Entgasungsanlagen gelten.

4.5 Emissionsfaktor Gas

Bei der Festlegung des Emissionsfaktors des verwendeten Gases (EF_{Gas}) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

- a. Als Datenquelle muss das Schweizer Treibhausgasinventar oder eine vergleichbare Publikation verwendet werden. Für Flüssiggas (Butan, Propan) muss Anhang 18 verwendet werden.
- b. Die Festlegung muss in Tonnen Kohlendioxidäquivalent pro Normkubikmeter (tCO_2eq/Nm^3) oder bei Flüssiggas (Butan, Propan) in Tonnen Kohlendioxidäquivalent pro Tonne (tCO_2eq/t) erfolgen.

4.6 Gasmenge

Bei der Bestimmung der Gasmenge ($M_{\text{Gas},y}$) sind alle der folgenden Anforderungen zu beachten:

- a. Es ist die Menge an für die Schwachgasbehandlung verbranntem Gas im Jahr y zu bestimmen.
- b. Als Datenquelle müssen Messgeräte zur Bestimmung des Volumenstroms oder der Lieferungsbelege von Gasflaschen verwendet werden.
- c. Die Messung hat in Normkubikmetern (Nm^3) oder durch Angabe der gelieferten Anzahl Gasflaschen, sowie deren Inhalt (l) zu erfolgen.
- d. Die Messung hat kontinuierlich oder bei jeder Lieferung neuer Gasflaschen zu erfolgen.
- e. Die Qualitätssicherung hat gemäss Herstellerangaben zu erfolgen.

Anhang 24
(Art. 122)

Höhe der CO₂-Abgabe und Abgabesätze

1 Höhe der CO₂-Abgabe

Die CO₂-Abgabe beträgt 96 / 120 Franken pro Tonne CO₂.

2 Abgabesätze

Für die folgenden Brennstoffe gelten die folgenden Abgabesätze:

Zolltarifnummer ⁹³	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
		je 1000 kg
2701.	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle:	
	– Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:	
1100	– – Anthrazit	226.60/283.20
1200	– – bituminöse Steinkohle	226.60/283.20
1900	– – andere Steinkohle	226.60/283.20
2000	– Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle	226.60/283.20
2702.	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett:	
1000	– Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert	217.90/272.40
2000	– Braunkohle, agglomeriert	217.90/272.40
2704.0000	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	272.60/340.80
		je 1000 l bei 15 °C
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch unbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabbfälle:	
	– Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch unbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als solche die Biodiesel enthalten und andere als Ölabbfälle:	
	– – Leichtöle und Zubereitungen:	
	– – – zu andern Zwecken:	
1291	– – – – Benzin und seine Fraktionen	222.70/278.40
1292	– – – – White Spirit	222.70/278.40
1299	– – – – andere	222.70/278.40
	– – – – andere:	
	– – – – zu andern Zwecken:	
1991	– – – – Petroleum	241.00/301.20
1992	– – – – Heizöle zu Feuerungszwecken:	

⁹³ SR 632.10 Anhang

Zolltarifnummer ⁹³ Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
----- extraleicht	254.40/318.00
	je 1000 kg
----- mittel und schwer	304.30/380.40

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
1999	– – – – andere Destillate und Produkte:	
		je 1000 l bei 15 °C
	– – – – – Gasöl	254.40/318.00
		je 1000 kg
	– – – – – andere	304.30/380.40
		je 1000 l bei 15 °C
	– Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, Biodiesel enthaltend, andere als Ölabbfälle:	
2090	– – zu andern Zwecken (nur fossiler Anteil)	254.40/318.00
		je 1000 kg
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	– verflüssigt:	
	– – Erdgas:	
1190	– – – anderes	257.30/321.60
		je 1000 l bei 15 °C
	– – Propan:	
1290	– – – anderes	145.90/182.40
	– – Butane:	
1390	– – – andere	169.00/211.20
	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:	
1490	– – – andere	187.20/234.00
	– – andere:	
1990	– – – andere	187.20/234.00
		je 1000 kg
	– in gasförmigem Zustand:	
	– – Erdgas:	
2190	– – – anderes	257.30/321.60
	– – andere:	
2990	– – – andere	265.10/331.30
2713.	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:	
	– Petrolkoks:	
1100	– – nicht calciniert	279.40/349.20
1200	– – calciniert	279.40/349.20
		je 1000 l bei 15 °C
2905.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	– gesättigte einwertige Alkohole:	
	– – Methanol (Methylalkohol):	
1190	– – – anderer (nur fossiler Anteil)	104.60/130.75

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
3826.	Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %:	
0090	– andere (nur fossiler Anteil)	254.40/318.00
...	Brennstoffe aus anderen fossilen Ausgangsstoffen	222.70/278.40

3 Höhe der CO₂-Abgabe und Abgabesätze für Brennstoffe für bestimmte stationäre Verwendungen

3.1 Höhe der CO₂-Abgabe

Die CO₂-Abgabe beträgt 96 / 120 Franken pro Tonne CO₂, wenn die Brennstoffe verwendet werden:

- zum Antrieb von WKK-Anlagen, von Turbinen oder von Motoren stationärer Wärmepumpen für die Erzeugung von Wärme oder von wechselweise Wärme und Kälte, oder
- zur Erzeugung von Elektrizität in thermischen Anlagen.

3.2 Abgabesätze

Die nach Ziffer 3.1 verwendeten Brennstoffe unterliegen den Abgabesätzen nach Ziffer 2 ohne dass ihre Zolltarifnummern explizit aufgeführt sind.

Flugticketabgabe und Abgabe Allgemeine Luftfahrt

1 Kurzstrecken-, Mittelstrecken- und Langstreckenflüge

- 1.1 Als Destination gilt:
- für die Flugticketabgabe: der Flugplatz, der das Endziel der Flugreise darstellt (Zielflugplatz);
 - für die Abgabe Allgemeine Luftfahrt: der erste Flugplatz, der gemäss Flugplan angefliegen wird.
- 1.2 Als Kurzstreckenflüge gelten Flüge zu folgenden Destinationen:
- Belgien, Bulgarien, Dänemark (ohne Grönland und Färöer), Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (ohne Überseeinseln, und -gebiete), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande (ohne Karibikinseln), Österreich, Polen, Portugal (ohne Azoren und Madeira), Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien (ohne Kanaren), Tschechien, Ungarn,
- Lichtenstein, Norwegen (ohne Spitzbergen und Jan Mayen),
- Vereinigtes Königreich mit den Kanalinseln Guernsey, Isle of Man, Jersey,
- Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Albanien, Serbien, Kosovo, Nordmazedonien.
- 1.3 Als Mittelstreckenflüge gelten Flüge zu folgenden Destinationen:
- Island, Zypern,
- Kanaren, Azoren, Madeira, Färöer, Jan Mayen,
- Marokko (inkl. Westsahara), Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Syrien, Irak, Türkei, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Moldawien, Ukraine, Weissrussland, Russische Föderation westlich des Urals.
- 1.4 Als Langstreckenflüge gelten Flüge zu allen Destinationen, die weder unter Ziffer 1.2. noch unter Ziffer 1.3 fallen.

2 Massnahmen zur substanziellen Verminderung von Treibhausgasemissionen bei der Flugticketabgabe und der Abgabe Allgemeine Luftfahrt

- 2.1 Als Massnahmen zur substanziellen Verminderung von Treibhausgasemissionen nach Artikel 140 und 156 gelten aktiv getroffene Massnahmen, die messbar und kontrollierbar eine direkte Verminderung der Treibhausgasemissionen oder des Treibstoffverbrauchs der Luftfahrzeuge zur Folge haben. Doppelzählungen sind auszuschliessen.

2.2 Substitution von Treibstoffen:

- a. Die Netto-Verminderungsleistung wird gestützt auf die Emissionsverminderung bei der Nutzung, Produktion und Transport biogener Treibstoffe gegenüber fossilen Treibstoffen festgelegt. Die Emissionsverminderung für biogene Treibstoffe ist durch den Gesuchsteller nachzuweisen. Die Netto-Verminderungsleistung berechnet sich durch die Multiplikation der Emissionsverminderung unter Berücksichtigung der Energiedichte mit der substituierten Treibstoffmenge.
- b. Für Luftverkehrsunternehmen nach Artikel 140 Absatz 1 berechnet sich die jährlich substituierte Treibstoffmenge für die gesamte Flotte des Luftverkehrsunternehmens für Abflüge nach Artikel 135 wie folgt: Verhältnis der für den Eigenverbrauch eingekauften biogenen Treibstoffe zur Summe der für den Eigenverbrauch eingekauften Menge fossiler und biogener Treibstoffe (Treibstoffmischung). Die eingekauften Mengen sind anhand der Rechnungen auszuweisen.
- c. Für Luftfahrzeughalter oder -betreiber nach Artikel 156 Absatz 1 berechnet sich die jährlich substituierte Treibstoffmenge für einen spezifischen Abflug ab Flugplätzen nach Ziffer 4 dieses Anhangs anhand des Anteils biogener Treibstoffe in der für diesen Flug eingekauften Treibstoffmischung. Die eingekaufte Menge ist anhand der Rechnung auszuweisen.
- d. Biogene Treibstoffe dürfen nicht nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes an die Kompensationspflicht angerechnet worden sein.
- e. Die biogenen Treibstoffe müssen an einem Flugplatz nach Ziffer 4 zur Verfügung stehen.

2.3 Massnahmen an Luftfahrzeugen:

- a. Zugelassen ist der Ersatz eines bisherigen Luftfahrzeugtyps mit einem neuen Luftfahrzeugtyp mit mindestens gleich grosser Nutzlast, der zum Zeitpunkt der Anschaffung die strengsten Emissionsgrenzwerte nach ICAO Anhang 16 Band II und Band III erfüllt.
- b. Das Standardverfahren zur Ermittlung der Verminderung des Treibstoffverbrauchs berücksichtigt für ein typisches Städtepaar als Benchmark ab einem Flugplatz nach Artikel 135 oder nach Ziffer 4 dieses Anhangs, 300 über ein Jahr verteilte Flüge für ein Luftfahrzeug, welches auf diesem Städtepaar ersetzt werden soll. Die Auswahl des Städtepaars erfolgt in Rücksprache mit dem BAZL.
- c. Beim bisherigen Luftfahrzeug soll die Sitzplatzauslastung der berücksichtigten Flüge mindestens 75 Prozent betragen. Der effektive Treibstoffverbrauch für die 300 Flüge muss ausgewiesen werden.
- d. Für das neu eingesetzte Luftfahrzeug wird analog für 300 über ein Jahr verteilte Flüge für dasselbe Städtepaar und mit mindestens 75 Prozent Auslastung der effektive Treibstoffverbrauch ausgewiesen. Das neu eingesetzte Luftfahrzeug soll mindestens eine gleich hohe Nutzlast aufnehmen können, wie das Luftfahrzeug, welches ersetzt wird.

- e. Es können weitere Verfahren zur Messung der Verminderung des Treibstoffverbrauchs zur Anwendung gelangen, wenn sie vom BAZL als mindestens gleichwertig zum Standardverfahren erachtet werden.
- 2.4 Das UVEK beantragt dem Bundesrat frühzeitig für die Jahre 2025–2027 und für die Jahre 2028–2030 den Umfang der Massnahmenwirkung und der Abgabereduktion nach Artikel 140 und 156 anzupassen.

3 Berechnung der durch einen Flug voraussichtlich verursachten Emissionen

- 3.1 Der Umfang der durch einen Flug voraussichtlich verursachten Emissionen wird wie folgt berechnet:

CO₂-Emissionen (Grundwert) * weitere Auswirkungen auf das Klima (Multiplikator)

Grundwert = voraussichtlicher Treibstoffverbrauch in Tonnen CO₂. Dieser basiert auf der Reisedistanz, dem in der Regel für diese Reise eingesetzten Flugzeugtyp und den durchschnittlichen Passagierbeladungs- und Frachtdaten.

Multiplikator = 2,5. Wird ein höherer Faktor verwendet, so ist dies im Angebot auszuweisen. Die Verwendung eines tieferen Faktors ist nicht zulässig.

- 3.2 Die unterschiedlichen Beförderungsklassen müssen bei der Berechnung nicht berücksichtigt werden. Werden sie berücksichtigt, so darf der ausgewiesene Umfang der voraussichtlich verursachten Emissionen nicht unter dem nach Ziffer 3.1 berechneten Umfang liegen.
- 3.3 Das BAFU registriert auf Gesuch hin Anbieter von Emissionsrechnern, wenn die dem Rechner zugrundeliegende Berechnung nach den Ziffern 3.1 und 3.2 erfolgt. Das BAFU publiziert die Liste der registrierten Emissionsrechner.
- 3.4 Das BAFU kann einen eigenen Emissionsrechner zur Verfügung stellen.

4 Flugplätze mit Abflügen, auf denen die Abgabe Allgemeine Luftfahrt erhoben werden kann

- 4.1. Flughafen Basel-Mulhouse für Abflüge ab dem Schweizer Zollgebiet;
- 4.2. Flughafen Genf;
- 4.3. Flughafen Zürich;
- 4.4. Flughafen Bern-Belp;
- 4.5. Flughafen Grenchen;
- 4.6. Flughafen Lausanne-La Blécherette;
- 4.7. Flughafen La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures;
- 4.8. Flugfeld Locarno,
- 4.9. Flughafen Lugano;

- 4.10. zivil mitbenutzter Militärflugplatz Payerne;
- 4.11. Flughafen Samedan;
- 4.12. Flughafen Sion; und
- 4.13. Flugplatz St. Gallen-Altenrhein.

Anhang 26
(Art. 174 Abs. 3)

Nicht finanzierbare Massnahmen aus den Erträgen aus den Abgaben, Ersteigerungen und den Ersatzleistungen

Es können keine Beiträge nach dem 13. Kapitel ausgerichtet werden für Massnahmen, Projekte oder Programme:

- a. die primär fossile Brenn- oder Treibstoffe zur Energiegewinnung einsetzen oder die Extraktion fossiler Energieträger fördern;
- b. die Kernenergie einsetzen;
- c. die erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe einsetzen, die den Anforderungen des Mineralölsteuergesetzes⁹⁴ und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen;
- d. die biogene Brenn- oder Treibstoffe herstellen oder nutzen, die aus Nahrungs- oder Futtermittel hergestellt werden oder die die Erzeugung von Nahrungsmitteln direkt konkurrenzieren;
- e. die erhebliche negative soziale und ökologische Auswirkungen haben;
- f. die im Widerspruch zu von der Schweiz ratifizierten Umwelt- und Menschenrechtsübereinkommen stehen;
- g. die nicht im Einklang mit der Aussen- und Entwicklungspolitik der Schweiz stehen.

⁹⁴ SR 641.61

Direkte Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung

1 Prospektion und Erschliessung

- 1.1 Die Prospektion umfasst Untersuchungen, die einerseits der Charakterisierung des Untergrunds eines vermuteten Geothermie-Reservoirs und andererseits der Bestimmung des oberflächigen Standortes sowie des unterirdischen Landepunktes einer Explorationsbohrung dienen.
- 1.2 Die Erschliessung umfasst die Exploration mittels Bohrungen für das Zutaufördern von Heisswasser sowie eine allfällige Rückführung des entnommenen Wassers in das Geothermie-Reservoir.

2 Anrechenbare Investitionskosten

- 2.1 Im Rahmen der Prospektion anrechenbar sind nur Investitionskosten, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung erforderlich sind, für die:
 - a. Akquisition von neuen Geodaten im Prospektionsgebiet;
 - b. Arbeiten, die für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen;
 - c. Analyse und Interpretation.
- 2.2 Im Rahmen der Erschliessung anrechenbar sind nur Investitionskosten, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind, für die:
 - a. Vorbereitung, Erstellung und Abbau des Bohrplatzes;
 - b. Bohrungen inklusive Verrohrung, Zementation und Komplettierung für alle geplanten Produktions-, Injektions- und Horchbohrungen;
 - c. Bohrloch- und Reservoirstimulationen;
 - d. Bohrlochtests;
 - e. Bohrlochmessungen inklusive Instrumentierung;
 - f. Zirkulationstests;
 - g. Analysen vorgefundener Substanzen;
 - h. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation.
- 2.3 Nicht anrechenbar sind die Kosten, die im Rahmen von behördlichen Abläufen im Zusammenhang mit der Prospektion und der Erschliessung anfallen.

3 Verfahren für eine Unterstützung der Prospektion

3.1 Gesuch

Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten sowie organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über:

- a. den Stand des heutigen Wissens im Erkundungsgebiet mittels einer Aufarbeitung aller bestehenden Geodaten, Analysen und Interpretationen;
 - b. die erdwissenschaftlichen Prospektionen, die für die Bestimmung der Standorte und Landungspunkte der Bohrungen geplant sind und der Auffindung und Charakterisierung eines Geothermie-Reservoirs dienen, und den erwarteten Mehrwert bezüglich der Erhöhung der Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Erschliessung;
 - c. Nutzungskonzepte bei erfolgreicher Prospektion sowie vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnungen;
 - d. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 20 Prozent;
 - e. die geplanten Massnahmen zur Erfassung der Gefahren und der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt, insbesondere Trinkwasserressourcen, und die geplanten Massnahmen für die Minderung dieser Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist.
- 3.2 Prüfung des Gesuchs
- 3.2.1 Das BFE ernennt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) insbesondere für die Beurteilung der erdwissenschaftlichen Projektkomponenten und des Mehrwerts für die Erkundung der Schweiz in das unabhängige Expertengremium.
- 3.2.2 Das Expertengremium prüft und beurteilt das Gesuch anhand der Auskünfte nach Ziffer 3.1 und insbesondere hinsichtlich:
- a. der geplanten Prospektionsarbeiten und des Projektmanagements;
 - b. des technischen und qualitativen Standes der geplanten Arbeiten und des Innovationsgehalts;
 - c. der Frage, um wie viel die Prospektionsarbeiten die Wahrscheinlichkeit erhöhen, ein Geothermie-Reservoir vorzufinden und zu erschliessen;
 - d. des Mehrwerts für die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach Geothermie-Reservoiren;
 - e. des Managements der Risiken für die Gesundheit, die Arbeits- und Betriebssicherheit und die Umwelt.
- 3.2.3 Beurteilt das Expertengremium das Projekt positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über:
- a. die zu erwartende Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein Geothermie-Reservoir vorzufinden;
 - b. die Fristen für die Projektetappen;
 - c. die Höhe des zu gewährenden Prospektionsbeitrags;
 - d. die Einsetzung einer Vertreterin oder eines Vertreters des swisstopo als Projektbegleiterin oder als Projektbegleiter.
- 3.3 Vertrag

Kann der Prospektionsbeitrag gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 194 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt:

- a. die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu erreichenden Meilensteine und die einzuhaltenden Termine;
- b. die Informationspflicht der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts;
- c. Umfang, Bedingungen und Fälligkeiten des Prospektionsbeitrags;
- d. vorbehaltlich kantonaler Monopole die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrechts am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird;
- e. die Offenlegung aller finanzieller Daten, die zur Berechnung allfälliger Verluste oder Gewinne nach Artikel 196 notwendig sind;
- f. Gründe, die zur Vertragsauflösung führen;
- g. weitere Auflagen.

3.4 Projektdurchführung und Projektabschluss

- 3.4.1 Die Projektantin oder der Projektant führt die geplanten Prospektionsarbeiten durch.
- 3.4.2 Die Projektbegleiterin oder der Projektbegleiter begleitet das Projekt während der Prospektionsarbeiten und evaluiert die Ergebnisse. Die Projektbegleiterin oder der Projektbegleiter kann zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben das Expertengremium beiziehen. Sie oder er erstattet dem BFE und dem Expertengremium regelmässig Bericht.
- 3.4.3 Werden die Meilensteine oder die Termine nach Ziffer 3.3 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag unverzüglich auflösen.
- 3.4.4 Nach Abschluss der Arbeiten evaluiert das Expertengremium zuhanden des BFE die Ergebnisse der Prospektionsarbeiten und beurteilt die Ergebnisse hinsichtlich der erwarteten Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein vermutetes Geothermie-Reservoir vorzufinden.

4 Verfahren für eine Unterstützung der Erschliessung

- 4.1 Ein Gesuch für eine Unterstützung der Erschliessung kann nur eingereicht werden, wenn im betreffenden Gebiet vorgängig eine Prospektion durchgeführt wurde und ein Prospektionsbericht bezüglich der Wahrscheinlichkeit eines vermuteten Geothermie-Reservoirs vorliegt.
- 4.2 Gesuch

Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten sowie organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über:

- a. das detaillierte Bohr-, Komplettierungs-, Mess- und Testprogramm aller geplanten Bohrungen;
- b. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 20 Prozent;
- c. die erwarteten Eigenschaften des vermuteten Geothermie-Reservoirs, insbesondere dessen Temperatur im Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und dessen Transporteigenschaften;
- d. die geplante Verwendung der Bohrungen und des Geothermie-Reservoirs, falls die Ergebnisse nicht den Erwartungen entsprechen;
- e. die geplanten Massnahmen zur Erfassung der Gefahren und der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt, insbesondere für Trinkwasserressourcen, und die geplanten Massnahmen für die Minderung dieser Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist;
- f. die Innovationen, die geplant sind, um die Geothermie-Reservoirs in der Schweiz erfolgsversprechend und zuverlässig zu erschliessen;
- g. den Stellenwert der Erschliessungsarbeiten in Bezug auf die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach Geothermie-Reservoirs;
- h. die vorgesehene juristische Form und Name oder Firma der Betreibergesellschaft;
- i. die Finanzierung und die Verwaltungskosten der Erschliessungs-, Errichtungs-, Ausbau-, Betriebs- und Rückbauphasen;
- j. die Verwertung der geförderten Heisswasservorkommen anhand eines Nutzungskonzepts, die Beschreibung der geplanten Wärmeabnehmerinnen und -abnehmer sowie deren Einbindung in das Projekt, einschliesslich der erwarteten Minderungen der CO₂-Emissionen.

4.3 Prüfung des Gesuchs

4.3.1 Das BFE ernannt in das unabhängige Expertengremium eine Vertreterin oder einen Vertreter des swisstopo insbesondere für die Beurteilung der erdwissenschaftlichen Projektkomponenten und des Mehrwerts für die Erkundung der Schweiz.

4.3.2 Das Expertengremium prüft und beurteilt das Gesuch anhand der Auskünfte nach Ziffer 4.2 und insbesondere hinsichtlich:

- a. der erwarteten Eigenschaften des Geothermie-Reservoirs, insbesondere hinsichtlich der Temperatur im Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und dessen Transporteigenschaften;
- b. des technischen und qualitativen Standes der geplanten Arbeiten und des Innovationsgehalts;
- c. des Mehrwerts für die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach Geothermie-Reservoirs;

- d. des Managements der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit sowie Umwelt.
- 4.3.3 Beurteilt das Expertengremium das Gesuch positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über:
- a. die erwartete Temperatur des Reservoirs im Bohrloch auf Höhe des Reservoirs und die Transporteigenschaften des Reservoirs;
 - b. die Fristen für die Projektetappen;
 - c. die Höhe des zu gewährenden Erschliessungsbeitrags;
 - d. die Einsetzung einer unabhängigen Fachperson als Projektbegleiterin oder Projektbegleiter.
- 4.4 Vertrag
- Kann der Prospektionsbeitrag gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 194 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt:
- a. die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu erreichenden Meilensteine und die einzuhaltenden Termine;
 - b. die Informationspflicht der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts;
 - c. Umfang, Bedingungen und Fälligkeiten des Erschliessungsbeitrags;
 - d. vorbehaltlich kantonaler Monopole die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrechts am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird;
 - e. die Offenlegung aller finanziellen Daten, die zur Berechnung allfälliger Verluste oder Gewinne nach Artikel 196 notwendig sind;
 - f. Gründe, die zur Vertragsauflösung führen;
 - g. weitere Auflagen.
- 4.5 Projektdurchführung und Projektabschluss
- 4.5.1 Die Projektantin oder der Projektant führt die geplanten Erschliessungsarbeiten durch.
- 4.5.2 Die Projektbegleiterin oder der Projektbegleiter begleitet das Projekt während der Erschliessungsarbeiten und evaluiert die Ergebnisse insbesondere hinsichtlich Temperatur und Transporteigenschaften des Reservoirs. Die Projektbegleiterin oder der Projektbegleiter kann zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben das Expertengremium beiziehen. Sie oder er erstattet dem BFE und dem Expertengremium regelmässig Bericht.
- 4.5.3 Werden die Meilensteine oder die Termine nach Ziffer 4.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann das BFE den Vertrag unverzüglich auflösen.
- 4.5.4 Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Erschliessungsarbeiten evaluiert das Expertengremium die Ergebnisse der Erschliessungsarbeiten.

- 4.5.5 Das BFE teilt der Projektantin oder dem Projektanten das Resultat der Prüfung, insbesondere dasjenige hinsichtlich des Geothermie-Reservoirs, mit.

5 Geodaten

- 5.1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller stellt dem swisstopo und dem Standortkanton jeweils spätestens sechs Monate nach der Erhebung die jeweiligen Geodaten nach den technischen Vorgaben des swisstopo unentgeltlich zur Verfügung.
- 5.2 Das swisstopo darf diese Geodaten gemäss den Zielsetzungen des Geoinformationsgesetzes vom 5. Oktober 2007⁹⁵ sowie der Landesgeologieverordnung vom 21. Mai 2008⁹⁶ nutzen und bearbeiten, die Standortkantone gemäss ihren jeweiligen kantonalen Regelungen.
- 5.3 Es stellt die primären und die prozessierten primären Geodaten innert 24 Monaten nach Abschluss der Prospektion und innert 12 Monaten nach Abschluss der Erschliessung der Öffentlichkeit zur Verfügung.

⁹⁵ SR 510.62

⁹⁶ SR 510.624

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 9. Juni 2017⁹⁷ über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister

Anhang 1

Zugriff auf die Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters

Berechtigungsstufen	Stufe A / B / C
Stufe A – öffentlich zugängliche Daten	
Stufe B – mit Einschränkung zugängliche Daten	
Stufe C – nicht zugängliche Daten	

Gebäudeinformationen

(...)

Gebäudetechnische Installationen (Heizsystem, Schutzraum) A

(...)

Wohnungsinformationen

(...)

Referenz zu den Grundstücken bei Wohnungen im Stockwerkeigentum A

(...)

Baudatum oder -periode und Abbruchdatum oder -periode der Wohnung A

(...)

Wohnungsdimensionen (Fläche) A

Wohnungsstruktur (Anzahl Zimmer, Kocheinrichtung, mehrstöckig) A

(...)

2. Verordnung vom 21. Mai 2008⁹⁸ über Geoinformationen

Anhang 1

⁹⁷ SR 431.841

⁹⁸ SR 510.620

Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle (SR 510.62 Art. 8 Abs. 1) [Fachstelle des Bundes]	Georeferenzdaten	ÖREB-Kataster	Zugangsberechtigtes	Download-Dienst	Identifikator
Energieplanung kommunal	SR 641.711 Art. X.,	Kantone [BFE]			A	X	X

3. Energieverordnung vom 1. November 2017⁹⁹

Art. 39 Abs. 4

⁴ Aufgehoben

Art. 48 Sachüberschrift und Abs. 2

Rückzahlung von Rückerstattungsbeträgen

² Aufgehoben

Art. 48a Ersatzleistung bei Nichteinhalten der Zielvereinbarung

Die Ersatzleistungen (Art. 41 Abs. 3 und 3^{bis} EnG) fliessen in den Netzzuschlagsfonds.

Art. 54

¹ Unterstützt werden können:

- a. Pilotanlagen und -projekte, die:
 1. der technischen Erprobung von innovativen Energiesystemen, -methoden oder -konzepten dienen, und
 2. als Prototypen oder Teilsysteme realisiert werden, welche die Bestimmung wissenschaftlicher und technischer Daten erlauben;
- b. Demonstrationsanlagen und -projekte, die:
 1. dem Nachweis der Funktionstüchtigkeit im Massstab 1:1 im marktnahen Umfeld dienen, und
 2. eine umfassende technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Beurteilung im Hinblick auf die effektive Markteinführung von innovativen Energietechnologien, -lösungen und -ansätzen ermöglichen.

⁹⁹ SR 730.01

² Demonstrationsanlagen und -projekte können vom BFE als Leuchtturmprojekte anerkannt werden, wenn diese der Bekanntmachung von neuen, wegweisenden Konzepten und Technologien dienen sowie eine hohe Ausstrahlung entfalten.

Art. 59 Abs. 1

¹ Die Kantone erstatten dem BFE bis zum 15. März des Folgejahres Bericht über die Durchführung der mit Globalbeiträgen geförderten Programme.

Art. 60 Abs. 1

¹ Die Kantone kontrollieren und gewährleisten die korrekte Verwendung der Globalbeiträge. Der Kanton haftet für sämtliche Verpflichtungen, der vom Bund im Rahmen des Bundesgesetzes vom 25. September 2020¹⁰⁰ über die Verminderung von Treibhausgasemissionen erhaltenen Mittel, die er in seinem Namen im Rahmen seines Förderprogramms eingeht.

Art. 61

¹ Finanzhilfen können an Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekte (Art. 49 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 EnG) geleistet werden, sofern:

- a. diese der Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes dienen;
- b. sich diese mit der Entwicklung und Erprobung von innovativen Technologien, Lösungen und Ansätzen befassen und einen Erkenntnisgewinn generieren;
- c. das Anwendungspotenzial der involvierten Technologien, Lösungen und Ansätze sowie die Erfolgswahrscheinlichkeit des Vorhabens genügend gross sind;
- d. die gewonnenen Resultate der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- e. das Vorhaben ein gutes Kosten-/Nutzen-Verhältnis aufweist.

² Für die Unterstützung von Feldversuchen und Analysen (Art. 49 Abs. 2 Bst. b EnG) gelten diese Anforderungen sinngemäss.

³ Die Projektkosten von Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekten beinhalten alle Kosten welche für die zweckmässige Umsetzung des Projekts über dessen Laufdauer erforderlich sind.

⁴ Die anrechenbaren Kosten entsprechen den nicht-amortisierbaren Anteilen der Kosten die direkt im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung der innovativen Aspekte des Projekts stehen.

⁵ Das BFE legt die Höhe der Finanzhilfe auf der Grundlage der Projektkosten und der anrechenbaren Kosten fest und berücksichtigt dabei insbesondere die Höhe der anrechenbaren Kosten im Verhältnis zur Marktnähe und zum erzielten Mehrwert des Vorhabens.

¹⁰⁰ SR 461.71

Art. 63 Abs. 1

¹ Die Gesuche um Globalbeiträge müssen alle Angaben und Unterlagen enthalten, die für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind, insbesondere:

- a. eine Beschreibung des kantonalen Förderprogramms unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen;
- b. die Höhe des bewilligten oder beantragten kantonalen Kredits. Dabei sind allfällige durch Dritte beigesteuerte Mittel an das kantonale Budget auszuweisen. Diese müssen verbindlich, unwiderruflich und dem ganzen Kantonsgebiet gleichberechtigt für das kantonale Förderprogramm zur Verfügung stehen.

4. Verordnung vom 19. Oktober 1988¹⁰¹ über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Art. 3 Abs. 1

¹ Bei der Prüfung wird festgestellt, ob das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht. Dazu gehören das USG und die Vorschriften, die den Natur- und Heimatschutz, den Landschaftsschutz, den Klimaschutz, den Gewässerschutz, die Walderhaltung, die Jagd, die Fischerei und die Gentechnik betreffen.

5. Gebührenverordnung BAFU vom 3. Juni 2005¹⁰²

Anhang Ziff. 10

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 10. | Registrierung von verspätet eingereichten Meldungen nach den Artikeln 138 oder 257 der CO ₂ -Verordnung | |
| | – Grundgebühr | 50 |
| | – zusätzliche administrative Abklärungen zur Vervollständigung der Registrierung | Zeitaufwand |

6. Verordnung vom 12. November 1997¹⁰³ über die Lenkungsabgaben auf flüchtigen Organischen Verbindungen

Art. 23c Entschädigung der Versicherer

Für die Entschädigung der Versicherer gilt Artikel 166 der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom ...

¹⁰¹ SR 814.011

¹⁰² SR 814.014

¹⁰³ SR 814.018

7. Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹⁰⁴

Anhang 1.5

Ziff. 1 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Für die Pflichten nach Ziffer 9 gilt zudem Distickstoffoxid (CAS-Nr. 10024-97-2) als in der Luft stabiler Stoff, soweit das Distickstoffoxid als Nebenprodukt bei der Herstellung folgender Stoffe entsteht:

- a. Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2);
- b. Caprolactam (CAS-Nr. 105-60-2);
- c. Adipinsäure (CAS-Nr. 124-04-9);
- d. Glyoxal (CAS-Nr. 107-22-2) sowie Glyoxylsäure;
- e. Nicotinsäure (CAS-Nr. 59-67-6);
- f. anderer als in den Buchstaben a–e genannter Stoffe, die aus der Reaktion mit Stickstoffoxiden oder Salpetersäure entstanden sind, wenn Distickstoffoxid in vergleichbarem Umfang wie bei der Herstellung der Stoffe nach den Buchstaben a–e gebildet wird.

Ziff. 9

9 Pflichten bei chemischen Umwandlungsprozessen

¹ Wer chemische Umwandlungsprozesse veranlasst, bei denen als Nebenprodukt in der Luft stabile Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1 entstehen können, darf höchstens 0,5 % dieser Stoffe, bezogen auf die eingesetzte Menge des Ausgangsstoffes, emittieren.

² Wer Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1^{bis} herstellt, muss als Nebenprodukt entstehendes Distickstoffoxid nach dem Stand der Technik umwandeln, wenn dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Ziff. 9^{bis}

9^{bis} Überwachung der Umwandlung von Distickstoffoxid aus Herstellungsprozessen

Das BAFU überwacht die Einhaltung der Pflicht nach Ziffer 9 Absatz 2. Ergibt die Überwachung, dass die Pflicht nicht eingehalten wird, so verfügt es die nötigen Maßnahmen, erforderlichenfalls die Stilllegung des betreffenden Herstellungsprozesses.

Ziff. 10 Abs. 2

² Stoffe nach Ziffer 1 Absatz 1^{bis} Buchstabe f dürfen noch bis zum 30. Juni 2023 ohne Umwandlung des entstehenden Distickstoffoxids hergestellt werden.

¹⁰⁴ SR 814.81

8. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995¹⁰⁵*Artikel 34b Absatz 7 (neu)*

⁷ Bei der Zulassungsprüfung und jeder Nachprüfung ist der Stand des Kilometer- oder Betriebsstundenzählers von der Zulassungsbehörde zu erfassen.

¹⁰⁵ SR 741.41